Daß ein

Catholischer Landesherr

in

Ehe- und andern Kirchensachen

seiner Evangelischen Unterthanen zu erkennen
nicht befugt sey,

aus

Gründen

gezeiget

von

George Ernst Ludwig Preuschen,
beyder Rechte Licentiaten.

Nebst einigen, den Kirchenzustand der Gemeinde Melbach in der Wetterau betreffenden rechtlichen Bedencken der löblichen Juristen-Facultät zu Marburg.

GIESSEN,
verlegts Joh. Phil. Krieger, Universitäts-Buchhändler, 1753.

Vorrede.

Da ich mich vor einem halben Jahre entschließen muste eine Dissertation zu entwerfen, so fiel mir die Materie: de foro caussarum ecclesiasticarum Augustanae confessioni addictorum, qui domino catholico sunt subditi, bey Gelegenheit der reichskundigen Hohenlohischen, kurtz vorher abgethanen Religions-Beschwerden, und darbey von Seiten der Catholischen hohen Herren Stände geäusserten Grundsätze, zu erst in die Hand. Ich trug meine Gedancken auf etlichen Bogen vor, merckte aber, daß um die Sache aus dem Grunde zu heben, eine genauere Untersuchung nöthig sey. Als ich hierauf von meinem ehemaligen hochgeehrtesten Lehrer, dem weltberühmten Marburgischen Vicecantzlern, Herrn **Johann George Estorn**, einige rechtliche Bedencken, welche von Demselben im Nahmen der löblichen Juristen-Facultät daselbst, aufgesetzet worden waren, mitgetheilet erhielte, entschlosse ich mich die Hand nochmals an das Werck zu legen.

Ich wurde gewahr, daß wenn ich hierbey gründlich zu wercke gehen wollte, ich vor allen Dingen

die Rechte untersuchen müste, welche Catholischen Landesherren, als Landesherren, gebühreten. Dieses konnte ohne das Natürliche und Völcker-Recht zu Rathe zu ziehen nicht geschehen. Und weil man insgemein hierbey auf den Gebrauch der Zeiten, und auf diejenigen Rechte sich berufet, welche Constantin der große und seine Nachfolger, samt den Fränckischen Königen ausgeübet haben, so muste ich bis auf diese Zeiten hinaufsteigen. Ich bin weit von dem Vorurtheile derer entfernet, welche keine andere Regeln haben, als die Exempel, und welche von dem besonderen auf das allgemeine schließen. Dieser Fehler ist gemeiner als man dencket, und theilet sich in verschiedene Classen.

Einige, so bald sie gewahr werden, daß ein Fürst der vorigen Zeiten etwas ausgeübet hat, thun ohne Bedencken den Ausspruch, daß er dieses aus Fürstlicher Macht gethan habe. Diejenigen, welche die Entscheidung der Ehe- und anderer Kirchensachen zu einem Ausflusse der Landesherrlichen Hoheit machen, begehen diesen Fehler insgesammt. Denn wenn man fraget, aus welchem Grunde sie

dieses

dieses behaupten wollen? so sind sie mit der Antwort fertig: Constantin und die christlichen Könige haben solches ausgeübet. Vortrefflicher Schluß!

Auch diejenigen welche ihrer Einbildung nach eine gantz andere Bahn betreten, gerathen auf diesen Abweg. Denn, wenn sie vermeynen, daß sie die Sache völlig erschöpfen, wo sie alles aus der Jüdischen Verfassung zu zeigen bemühet sind, so überlegen sie nicht, daß sie in der That von der besonderen Verfassung einer Kirche auf eine andere folgern. Bey den Jüden regierete GOtt selbst, und offenbarete sich unmittelbar. Hiervon kann aber nicht auf unsere Verfassung geschlossen werden. Eben diesen Fehler haben auch diejenigen gelehrten Männer begangen, welche von Catholischen Bischöffen auf unsere Fürsten, und von Evangelischen Fürsten auf Catholische Landesherren geschlossen haben. Allein sie fehlen beyde, nur mit dem Unterschiede, daß die letztere Meynung unseren Glaubensgenossen gefährlicher, als die erstere ist.

Alle diese Abwege habe ich zu vermeiden mir angelegen seyn lassen. Ich habe die ächten Gründe

aus dem Rechte der Vernunft vorausgesetzet, und bin so fort auf das kürtzeste durch alle Zeiten gegangen, um gleich anfangs denen Einwürfen zu begegnen, welche man wider mich machen könnte. Ich habe das schöne **Pufendorfische** Werckgen de habitu religionis ad vitam ciuilem, die **Canzischen** disciplinas morales, die **Darjesische** Einleitung in das Recht der Natur, die vortrefflichen **Pfaffischen** origines iuris ecclesiastici, und mein eigenes Nachdencken, nebst den besten Quellen, deren ich habe habhaft werden können, zu Rathe gezogen, um den wahrhaften Verstand der Reichsgesetze auszuforschen, ohne diesen Gewalt anzuthun, und, ohne an den wahren Gerechtsamen Teutscher Printzen und Landesherren mich zu vergreifen.

Ich habe hierbey gefunden, daß diejenigen Catholischen Landesherren, welche ihren Evangelischen Unterthanen die Erkenntniß in Ehe- und andern Kirchensachen verbieten, und solche für sich ziehen, auch die Reichsgesetze zum Vortheile ihrer Unternehmungen auslegen wollen, in der That keinen Grund für sich haben.

Diese

Diese Anmerckung hat mich veranlasset, daß ich hin und wieder in meiner Abhandlung diese Zumuthungen Catholischer Landesherren unrechtmäßig genennet habe. Hierdurch hoffe ich aber deren höchsten und hohen Personen keinesweges zu nahe zu treten, als gegen welche ich die tiefste und schuldigste Ehrfurcht häge. Ohnehin ist bekannt, daß gar oft eine eintzige ungleiche Vorstellung, ein geringer Verlauf, und oft eine geringe, aber verborgene Ursache solche Wirckungen hervorbringet, welche die Welt in Erstaunen setzen, und dem armen gedrückten Unterthanen tausend Thränen auspressen, wenn es auch gleich gewiß ist, daß die hohe Person des Landesherrn ein väterliches Erbarmen für ihre Unterthanen tragen würde, woferne ihr das gerechte Flehen derselben unpartheyisch vorgestellet, und deren Seufzer zu Ohren gebracht werden sollten.

Daß ich aber die **Ehesachen** in der christlichen Religion, ihrer Natur nach, zu Kirchensachen gerechnet habe, darzu habe ich Ursache genug. Ich habe nicht nöthig mit **Stryken** die Entscheidung der Ehesachen in Evangelischen geistlichen Gerichten, als einen Ueberbleibsel der Lehre von dem Sacramente der Ehe anzusehen. Ich habe aus Gründen gezeiget, daß die Ehesachen und

Ahn-

Ahndung der Hurerey für die christlichen Kirchen gehören, weil diese hierin von den Heiden abgegangen sind, und eben hierin, nach dem Befehle Christi, ein Stück der Religion gesetzet haben, über welche ein Heide nicht erkennen konnte. So bald ein Regent in die christliche Gemeinschaft aufgenommen wurde, muste er sich ebenmäßig das gefallen lassen, was die Religion, zu welcher er sich nun bekannte, mit sich brachte. Als Regent durfte er, wider den Willen seiner neuen Glaubensbrüder, keine Collegial-Rechte allein ausüben. Ich entsinne mich nicht, daß ich irgendwo diese Befugniß der Kirche in Ehesachen, aus diesen Gründen vertheidiget gefunden hätte. Ich hoffe aber, daß dargegen nichts einzuwenden seyn werde.

Uebrigens wird es mich vergnügen, wenn ich durch gegenwärtige Abhandlung einigen Nutzen stiffte, oder doch wenigstens zu meiner Aufmunterung erfahre, daß meine geringe Bemühungen fortfahren meinen Lesern nicht mißfällig zu seyn.

Giessen am 12ten April
1753.

Erstes Hauptstück.

Von dem Kirchen-Rechte und der geistlichen Gerichtbarkeit, nach dem Rechte der Vernunft.

Der Cardinal Robertus Bellarminus.

Ecclesia Catholica nihil contra rationem statuit.

§. 1.

Daß unsere geheiligte Glaubenslehren der Vernunft nicht widerstreiten dörfen, darin sind alle christliche Religionsverwandten einig. Es ist also auch kein Zweifel, daß die äussere Verfassung der Kirche vernünftig seyn müsse. Und aus diesem Grunde achte ich mich verbunden, solche

Warum hier etwas aus dem Rechte der Vernunft vorausgesetzet wird?

solche, indem ich davon handeln will, nach dem Rechte der Vernunft zu prüfen.

§. 2.

Was eine Gesellschaft/

Hierbey kömmt es hauptsächlich auf den Begriff und die Rechte einer Gesellschaft an.

Religion und Kirche sey?

Wenn sich gewisse Personen, zu einem bestimmten Endzwecke vereinigen, so treten sie in eine **Gesellschaft.** Ist ihr Endzweck nun die **Religion**, oder der Gottesdienst, welchen sie nach ihren Einsichten, von dem Wesen und den Vollkommenheiten Gottes, einrichten, so wird diese Gesellschaft eine **Kirche** genennet.

§. 3.

Das Gewissen leidet keinen Zwang.

Die Kirche gründet sich demnach fürnämlich auf die Erkenntniß Gottes, und setzet eine innere Ueberzeugung, und Uebereinstimmung der Einsichten voraus. Diese Einsichten sind der Grund von dem Urtheile, welches wir von den Pflichten fällen, die wir GOtt schuldig zu seyn glauben, oder, deutlicher zu reden, von dem **Gewissen.** So wenig nun diese Einsichten durch eine äusserliche Macht gewircket werden können, eben so wenig kan auch über das Gewissen eine äussere Gewalt ausgeübet werden.

§. 4.

Es kann also Niemand zu einer Kirche gezwungen werden.

Hieraus fließet unmittelbar, daß Niemand zu einer Kirche gezwungen werden könne, indem sich eine iede Kirche auf die innere Erkenntniß gründet. Lehren, Vermahnen und Bitten, dieß sind also nur die Waffen, wodurch die Kirche ausgebreitet wird.

§. 5.

Niemand ist in der Kirche ein Regent/

Es folget ferner aus dem vorigen, daß in Gewissenssachen Niemand ein Regent, Niemand ein Unterthan, und die Kirche keine Republic seyn könne. Denn ein Regent hat das Recht seine Unterthanen zu zwingen, daß sie sich nach gewissen Gesetzen richten. Der Unterthan muß gehorsamen. In einer ieden Republic sind Regenten und Unterthanen. In Gewissenssachen aber ist es gantz anders. Hier findet kein Zwang statt. Es kann

also

also auch darinn Niemand ein Regent, und die Kirche keine Republic genennet werden.

§. 6.

Ist in Gewissenssachen Niemand ein Regent, und Niemand ein Unterthan, so folget, daß hierin alle Menschen gleich seyn müssen. Vereinigen sich nun einige Personen in Gewissenssachen, um GOtte nach ihren Einsichten zu dienen, so müssen sie in dieser Gesellschaft völlig gleiche Rechte haben. Kein Mitglied darf des andern Gewissen beherrschen. In dem Glauben an GOtt, in dessen Dienste, in der Liebe unter sich, und in der Hoffnung des Zukünftigen, welche Dinge der Gegenstand, ihrer Gesellschaft sind, sind sie vollkommen gleich. Es ist einerley, ob sie dem wahrhaftigen GOtte dienen, oder ob sie sich, nach ihrem Gutdüncken, eine falsche Religion, die sie gleichwohl in ihren Gedancken für wahr halten, selbst entworfen haben. Beydes sind Kirchen, und in beyden haben die Mitglieder gleiche Rechte. Meine eigene Ueberzeugung, muß mich die Wahrheit erkennen lehren. Wer hat mich aber über meines Bruders Gewissen zum Richter gesetzet? sondern die Kirche ist eine gleiche Gesellschaft,

§. 6.

Eine gleiche Gesellschaft pfleget ein **Collegium** genennet zu werden, und die Rechte, welche ein solches Collegium vermöge seiner Einrichtung auszuüben hat, sind unter dem Nahmen der **Collegial-Rechte** bekannt. Die Kirche, als eine gleiche Gesellschaft verdienet daher nicht nur die Benennung eines Collegii, sondern es können ihr auch die Collegial-Rechte nicht abgesprochen werden. oder ein Collegium, und hat daher gewisse Collegial-Rechte.

Wenn einige diese Rechte **Conventional-Rechte** nennen, so sehen sie nicht so sehr darauf was die Kirche wircklich ist, sondern auf die erste Vereinigung derselben.

§. 8.

Alle Personen einer gleichen Gesellschaft haben das Recht dahin zu sehen, daß nichts wider den Endzweck der Gesellschaft geschehe, vermöge dieser hat die gantze

Kirche das Recht auf die Erhaltung ihres Endzweckes zu dencken.

schehe, und zu sorgen, daß alle Mitglieder sich selbigem gemäß verhalten. Dieses Recht muß also auch der Kirche, und allen deren Gliedern zusammen genommen, zustehen. Denn ein Recht zu dem Endzwecke, giebet auch ein Recht zu den Mitteln.

§. 9.

Aus diesem Grunde kann sie Kirchenordnungen machen/

Gleichwie nun keine Gesellschaft ohne eine gewisse festgesetzte Ordnung ihren bestimmten Endzweck erlangen kann, also muß selbige befugt seyn dergleichen zu machen, und eben dieses mit noch grösserem Rechte in der Kirche gelten. Denn da in der Kirche Niemand ein Regent, und Niemand ein Unterthan ist, (§. 5.) sondern alle Mitglieder gleiche Rechte haben (§. 6.), so kann in denen Sachen, welche die Ordnung der Kirche betreffen, auch Niemand für sich Gesetze geben, sondern es beruhen dieselben lediglich auf dem Belieben der sämmtlichen Mitglieder. Es könnte scheinen, daß ich den weltlichen Regenten zu nahe zu treten, und die Kirche zu einer Republic zu machen suchte, wenn ich diese Einrichtungen einer äusserlichen Ordnung, Kirchen- oder Conventional-Gesetze benennen, und dieses mit dem bekannten: das Belieben der Contrahenten macht alle Wege ein Gesetz, entschuldigen wollte. Ich will daher die gemeine Redensart beybehalten, welche die Einrichtungen der Kirche, mit dem Nahmen der **Kirchenordnungen** beleget hat.

§. 10.

welche zur Erhaltung des Endzweckes der Kirche abzielen.

Alle Ordnungen müssen zur Erhaltung des Endzweckes der Gesellschaft abzielen. Der Hauptendzweck der Kirche ist nun

1) Die Uebereinstimmung der Erkenntniß von GOtt und göttlichen Dingen,

2) die Art und Weise der inneren Erkenntniß äusserlich ein Genüge zu leisten, und GOtt in behöriger Ordnung zu dienen.

Die Kirchenordnungen müssen demnach diese Endzwecke zum Gegenstande haben.

§. 11.

Wenn man aber diese Dinge in fernere Betrachtung ziehet, so findet man, daß um des ersteren Endzweckes willen, einer Kirche das Recht zustehe, eine allgemeine Glaubensbekenntniß abzufassen. Und wenn sie gleich Niemanden nöthigen kann solches anzunehmen (§. 3. u. f.) so kann doch auch derjenige kein Mitglied der kirchlichen Gesellschaft seyn, welcher diese Glaubensbekenntniß in den Hauptlehren anzunehmen verweigert. Sie kann Glaubensbekenntnisse entwerfen.

§. 12.

Aus dem andern Endzwecke der Kirche (§. 10.) fließet das Recht Liturgien oder Ordnungen von dem äusserlichen Gottesdienste, und den dabey vorfallenden Handlungen, Ceremonien, Zusammenkünften, Feyertagen und dergleichen, zu entwerfen. Eben hierher gehöret die Verordnung, welche alle Völcker, als ein Hauptstück ihrer Religion angesehen haben, daß Niemand, den GOtt, dem er dienet, mit Schandthaten beleidigen solle. * Liturgien und andere Kirchenordnungen einrichten.

§. 13.

Die Befugniß gewisse Ordnungen in der Kirche zu machen berechtiget auch die Kirche darüber zu halten, (§. 8.) und gewisse äussere Bewegungsgründe zu belieben, welche die Mitglieder zur Haltung der gemachten Ordnungen antreiben können. Diese Bewegungsgründe bestehen in Belohnungen und Strafen. Beyde können daher die gesammten Glieder der Kirchen bestimmen. Jedoch müssen die Conventional-Strafen so gethan seyn, daß sie mit dem Endzwecke und der Beschaffenheit, der Gesellschaft überein- Die Kirche kann auch Conventional-Strafen bestimmen.

* Dieses lehret unter den Heiden Cicero *de natura Deorum* lib. II. cap. 28. Seneca in *epist.* 115 und *de beneficiis* lib. I. cap. 6. Hesiodus opera & dies im v. 334. Aristo, ein Griechischer Tragödien-Schreiber, beim Theophilus Bischoffen zu Antiochien ums Jahr Christi 180. u. f., im B. *ad Autolycum* lib. III. cap. 5. f. 292. der Wolfischen Ausgabe. Von den Christen ist es ohnehin bekannt. Jedoch ist die Stelle bey vorerwähntem Theophilus lib. III. cap. 15. f. 322. überaus merckwürdig.

einkommen, und die Glieder müssen sich wohl vorsehen, daß sie keine solche Strafen bestimmen, wodurch in die Majestätsrechte ein Eingriff geschiehet.

§. 14.

solche auflegen und eine Kirchenzucht halten,

Das Recht gewisse gesellschaftliche Strafen zu bestimmen ziehet auch das Recht nach sich, solche aufzulegen, und die übrigen zur Kirchen-Gesellschaft gehörigen Handlungen, nach den Ordnungen der Kirche zu beurtheilen. Niemand anders darf sich dieses Rechtes anmassen. Denn wer kein Mitglied einer Gesellschaft ist, darf sich in die gesellschaftlichen Rechte nicht mischen, und wer ein Mitglied ist, der kann sich nicht mehrere Rechte, als einem Mitgliede gebühren, zuschreiben. Absonderlich da die zu dieser Gesellschaft eigentlich-gehörige Geschäfte so beschaffen sind, daß sie keinem äusserlichen Zwange des Regenten unterworfen sind. Das Recht welches ich der Kirche allhier beylege, hat je her den Nahmen der Kirchen-Zucht gehabt. Es würde aber auch nicht unschicklich seyn, wenn man solches mit dem Nahmen einer geistlichen Conventional-Gerichtbarkeit belegen wollte. Nur würde alsdenn wohl zu bemercken seyn, daß diese Conventional-Gerichtbarkeit von derjenigen, welche aus dem Majestätsrechte fließet, himmelweit unterschieden sey; daß jene ohne alle äusserliche Gewalt, diese mit einem Zwange ausgeübet werde.

welches mit dem Nahmen einer Conventional-Gerichtbarkeit beleget werden könnte.

§. 15.

Auch hat die Kirche das Recht Concilien zu halten,

Die bisherigen Gründe führen uns immer weiter. Allemal lieget zum Grunde daß ein Recht zu dem Endzwecke, ein Recht zu den Mitteln giebet, und daß man solche Mittel selbst anwenden darf, wenn niemand anders solche anzuwenden berechtiget ist. (§. 8. 9.) Allermassen nun die gantze Kirche ein Recht hat eine Glaubensbekenntniß abzufassen, (§. 11.) und andere Sachen durch gemeinschaftliche Rathschläge zu bestimmen (§. 12. u. f.), dieses aber nicht wohl anders als auf einer Zusammenkunft der sämmtlichen Mitglieder der Kirche, das ist auf einem Concilio geschehen kann, so ist offenbar daß die Kirche das Recht habe Concilien zu halten, und daß ein iedes Mitglied dabey seine Stimme führen könne.

§. 16.

§. 16.

Aus dem Rechte solche Conventional-Strafen zu bestimmen, welche der Beschaffenheit der Gesellschaft gemäß sind, fließet das Recht ein Mitglied, entweder von allen, oder von einigen gesellschaftlichen Rechten auszuschliessen, wenn es wider die Pflichten handelt, die es als ein Mitglied zu beobachten hat. Hieraus lässet sich auf den größeren und kleineren Kirchenbann, oder die Excommunication, die Entsetzung von Kirchenämtern und d. g. der Schluß machen. Es ist auch zugleich leicht zu ermessen, wie der gantzen Kirche das Recht zustehe, die Reuenden wieder aufzunehmen. ein Mitglied von der Gesellschaft auszuschließen,

§. 17.

Eine jede Gesellschaft pfleget ausser ihrem Endzwecke, gewisse Sachen gemeinschaftlich zu haben, und zu verwalten. Dieß kann demnach auch bey der Kirche statt finden, und das Recht darüber zu walten, kann den Mitgliedern zusammen genommen, nicht abgesprochen werden. Ich kann mir aber verschiedene Kirchensachen vorstellen. Entweder gehen sie den Gottesdienst, als den Hauptendzweck der Kirche **unmittelbar** oder **mittelbar** an. Ist ersteres, so werden sie heilige Sachen genannt. Ist aber letzteres, so können sie mit dem besonderen Nahmen der Kirchensachen beleget werden. Jene sind ein Stück des Gottesdienstes. Diese dienen nur allein zur Erhaltung der Kirchengesellschaft. Und dieß geschiehet wiederum auf zweyerley Weise. Entweder in so ferne sie eine Gesellschaft; oder in so ferne sie eine Kirchen-Gesellschaft ist. Diese können geistliche Sachen, die ersteren aber Kirchengüter genennet werden. die gemeinschaftlichen Sachen zu verwalten,

Die Verwaltung von allen diesen Sachen, muß demnach die gantze Kirche haben, wo nicht einem Mitgliede die Besorgung besonders anvertrauet worden ist.

§. 18.

Der Auftrag ist bey diesen, wie bey andern Kirchen-Geschäften gewisser massen nöthig. Denn wie keine gantz gleiche Gesellschaft, die Direction über alle Kirchen-

geschäfte aufzutragen/

schaft, bestehen kann, wo nicht ein ansehnliches Mitglied eine Direction hat, oder der Anführer ist, und die gemeinschaftlichen Sachen verwaltet, also muß auch eben dieses bey der Kirche gelten. Welcher elender Zustand würde in der Kirche seyn, wenn ein ieder ohne Ordnung bey der Gemeine thun und sagen könnte was er wollte, auch diese nach seinem Gutbefinden berufen dürfte? Es sind daher die Mitglieder nach dem Rechte der Vernunft verbunden, einem die Direction zu gestatten, das ist, das Recht mitzutheilen, die sämmtlichen Glieder der Kirche zu berufen, etwas an dieselben zu bringen, die Stimmen zu zählen, nach den mehresten den Ausspruch zu thun, die Versammlung hinwieder zu erlassen, die Uebertreter der Kirchenordnungen zu beobachten, für die Verwaltung der Kirchengüter zu sorgen, und was dergleichen mehr ist.

§. 19.

jedoch ohne äusserliches Regiment/

Allein diese Direction ist von einem Imperio, oder von einer äusserlichen Gewalt und Regierung so weit unterschieden, als der Himmel von der Erde entfernet ist. Denn wer die Kirchengesellschaft auf solche Art dirigiret, hat sein Recht aus dem Auftrage der Kirche. Die Kirche aber hat keine weltliche Gewalt und Macht. Ihr Endzweck ist nur der Gottesdienst. Sie kann also etwas das sie selbst nicht hat einem eintzelnen Mitgliede nicht auftragen, und dieses das, was ihm nicht übertragen worden ist, nicht ausüben.

§. 20.

und andere Kirchenämter zu bestellen.

Man siehet hieraus, wie weit sich das Amt eines Aufsehers, oder Directors, welcher mit einem Griechischen Nahmen ἐπισκοπος ist genennet worden, erstrecket. Man siehet, wie die Kirche nicht nur berechtiget, sondern so gar verbunden sey, andere Kirchenämter, zum Exempel, Lehrer, Aeltesten, Schaffner, Castenmeister zu bestellen, und wie endlich auch dieses unter der Direction des verordneten Episcopi oder Bischoffes geschehen müsse.

§. 21.

§. 21.

Man sollte dencken, daß auf solche Weise die Kirche aufhöre, eine gleiche Gesellschaft zu seyn. Allein keinesweges. Denn erstens haben die Vorsteher der Kirche ihr Amt von den sämmtlichen Mitgliedern, und was sie thun, thun sie aus keiner eigenen Macht, sondern aus dem Auftrage der Gemeine, daher sie auch zweytens, dieser Rechenschaft schuldig sind. * Die Kirche behält demnach alle ihre Rechte. Der Ausübung entäussert sie sich nur auf einige Zeit. Und wenn das Amt mit der Person aufgehöret hat, alsdenn hat sie die völlige Ausübung ihrer Collegial-Rechte wieder.

Gleichwohl bleibet sie eine gleiche Gesellschaft,

§. 22.

Auch alsdenn, wenn die Kirche alle ihre Collegial-Rechte einem oder dem andern Mitgliede übertragen hat, verliehret sie ihre Rechte nicht, sondern deren Ausübung ruhet nur.

auch alsdenn wenn einem Mitgliede der gantze Umfang der Collegial-Rechte übertragen worden ist.

§. 23.

Daß die Kirche iemanden den gantzen Umfang und die Ausübung der Collegial-Rechte, mithin auch die Beobachtung der Kirchenzucht, oder die also genannte Conventional-Gerichtbarkeit, auf einige Zeit, oder auf beständig, ausdrücklich übertragen, oder still-

Einem fremden Religionsverwandten können die sämmtliche Collegial-Rechte

* Es wird mir erlaubt seyn dieses aus der Römischen Verfassung zu erläutern. Denn es ist ein wichtiges Zeugniß, welches von den Heiden hergenommen wird, schreibet Isidorus Pelusiota, ein Kirchenlehrer in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts lib, 2. *epist.* 228. f. 200. zu Rom hatte der oberste Priester, oder Pontifex Maximus das Recht, über alle zur Religion gehörige Sachen zu erkennen, Ordnungen darüber zu machen, die geringeren Priester in Ordnung zu halten, über die Religionssachen in zweifelhaften Fällen Bericht zu geben. Kurtz, er hatte die Collegial-Rechte großentheils, nebst der Direction; aber kein Imperium. Von ihm konnte eine Sache, vermittels einer Berufung an die Pontifices, und von diesen an das gantze Volck, welches hier die Kirche war, gebracht werden. G. H. Nieuport *de rit. Roman.* sect. III. cap. 2. §. 2. f. 175. 176. Fr. Deseine *l'ancienne Rome*, tome III. livr. 3. chap. 1. p. 708.

stillschweigend überlassen könne, bedarf wohl keines Beweises, wenn man nur dieses erwäget, daß ein ieder sich seines Rechtes begeben kann. Allein dieses scheinet einer Untersuchung würdig: ob der Auftrag auch an iemanden, welcher kein Mitglied der Kirche ist, geschehen könne? und: ob, wenn der Auftrag einem Mitgliede geschehen ist, dessen Nachfolger aber zu einer andern Kirche tritt, der Auftrag hierdurch erlösche.

Um hierauf mit Bestande zu antworten, muß man voraussetzen, daß der gantze Umfang der Collegial-Rechte, auch solche Sachen unter sich begreife, welche in das innere der Religion einschlagen. Da nun Niemand, welcher kein Mitglied der Kirche ist, in diesen Sachen etwas bestimmen kann, so ist zuförderst offenbar, daß Niemanden, ausser einem Gliede der Kirche, der gantze Umfang der Collegial-Rechte überlassen werden könne. Es bedarf keiner Erinnerung, daß hierbey das vornehmste Mitglied in Betrachtung gezogen werden müsse.

§. 24.

Auch nicht einmal die Collegial-Gerichtbarkeit, überlassen werden.

Ins besondere würde es zu dem äussersten Nachtheile der Gesellschaft gereichen, wenn auch nur die Kirchenzucht, oder die Conventional-Gerichtbarkeit einem fremden übertragen werden sollte. Denn die Ausschliessung von der Kirche ist ein Stück der Kirchenzucht. Sollte aber derjenige dieses Recht ausüben können, welcher nach seiner Religion wünschen muß, daß alle Mitglieder diese Gesellschaft verlassen, und zu der seinigen treten möchten. Andere Dinge zu geschweigen, welche bey der Ausübung dieses Rechtes vorfallen können, und welche nach den Gründen einer ieden Religion beurtheilet werden müssen. Dieses Recht kann daher einem andern Religionsverwandten nicht zu theile werden.

§. 25.

Und wenn der Nachfolger eines Mitgliedes zu einer an-

Wäre aber der Auftrag einem Gliede der Kirche auf beständig geschehen, und dessen Nachfolger träte zu einer andern Kirche, so

so würde gleichwohl der Auftrag alsobald erlöschen, weil selbiger auf diese Umstände nicht gerichtet war. *

dem Religion tritt / so erlöschet der Auftrag.

§. 26.

Bis hierher habe ich die Collegial-Rechte der Kirche betrachtet. Nunmehr muß ich deren Verhältniß zu dem Staate, erwägen.

Indessen bleiben d: Mitglieder einer Kirche

§. 27.

Wenn sich einige, oder alle Unterthanen einer Republic, vereinigen, um eine gewisse Kirche auszumachen, so hören sie dadurch keinesweges auf Unterthanen zu seyn. Ihrem Regenten bleiben sie, als Unterthanen, in weltlichen Dingen, Treue und Gehorsam schuldig. In Kirchensachen aber stehen sie allein unter der Gesellschaft. Wer demnach ein Kirchenamt bekleidet, ist in weltlichen Dingen, dem Regenten eine genaue Unterwürfigkeit, in Amtssachen aber, nur GOtte und seiner Kirche, Rechenschaft schuldig. (§. 21.) Ein Regent als Regent kann in Gewissenssachen, wo dem Staate nichts zum Nachtheile geschiehet, keine Rechenschaft fodern. (§. 6.)

Unterthanen und sind ihren Regenten in weltlichen Sachen Gehorsam schuldig.

§. 28.

Damit aber unter dem Vorwande der Religion, dem Staate kein Nachtheil zugezogen werde, so ist dem Regenten unbenommen, auf die Kirche und deren Handlungen ein wachsames Auge zu haben. Diese Obsicht kömmt ihm als einem Regenten zu, welcher für die Wohlfahrt und Sicherheit seines Staates besorget seyn muß. Sie gebühret ihm, weil er die Majestätsrechte hat, er mag einer Religion zugethan seyn, welcher er will. In den neueren Zeiten hat man dieselbe das ius circa sacra maiestaticum, oder auch, ius territorii in ecclesiasticis genennet.

Der Fürst aber hat die Majestätsrechte über die Kirche.

* Kürtze halber beziehe ich mich auf des Hrn. D. Carl Phil. Kopp diss. de clausula, rebus sic stantibus secundum ius, cum naturale, cum ciuile. Marburg 1750

§. 29.

Dergleichen ist 1) das Recht eine Religion zu erlauben/

Aus diesem Maiestätsrechte fließen verschiedene besondere Gerechtsame. Ohne seine Bewilligung darf so wenig eine Kirche, als ein anderes Collegium, in dem Staate angerichtet und ausgebreitet werden, ob er gleich die Gewissensfreyheit, oder die besondere Meynungen von der Religion, in so ferne sie dem gemeinen Wesen nicht nachtheilig sind, nicht nur dulten kann, sondern auch billig dulten muß. *

§. 30.

und 2) solches hinwieder einzuschräncken.

Eine blose Gnade kan aufgehoben oder eingeschräncket werden, und also auch dieses mit einer Religionsübung geschehen. Das Recht aber dergleichen öffentlich zu gestatten und selbiges hinwieder einzuschräncken, oder gar zu verbieten, wird das **Reformationsrecht** / oder ius reformandi religionis exercitium genennet. Dieses gebühret also dem Regenten, als dem Oberhaupte des Staates.

§. 31.

* Symmachus, ein heidnischer Präfectus Urbi zu Rom unter dem Kaiser Valentinian, hält dafür, daß einem ieden freystünde die Wahrheit nach seinem Vermögen zu erforschen; auf einem einigen Wege könnten nicht alle, zu den Tiefen der göttlichen Geheimniße gelangen. Seine Mitbürger hatten eben diese Meynung, und vergönneten daher nach dem Zeugniße des Dionysius von Halicarnassus histor. lib. II. f. 91. unzähligen Völckern in ihren Staaten einen Aufenthalt und die Gewissensfreyheit, ob sie gleich den fremden Göttern öffentlich zu dienen nicht gestatteten. Einigen erlaubeten sie so gar Kirchengesellschaften. Dergleichen den Jüden unter dem Augustus, nach des Jüdischen Geschichtsschreibers Philons Berichte, *in legation. ad Caj.* f. 847. und 864. und andern geschah. Fanden sie aber, daß diese Versammlungen ihrem Staate anfiengen nachtheilig zu werden, so wusten sie diesem mit Verboten zu begegnen. **Hugo Grotius** de iure belli & pacis lib. II. cap. 20. §. 47. f. 344. Dieses hat der ehemalige Holländische Präsident des hohen Tribunals Cornelius van Bynkershoek in einem besonderen Werckgen *de cultu religionis peregrinae apud veteres Romanos*, in seinen opusculis tom. II. f. 177. u. f. gründlich ausgeführet.

§. 31.

3) das Recht einer erlaubten Kirche Privilegien zu ertheilen.

Aus eben diesem Grunde kann ein Regent gewisse Vorzüge bestimmen, welche entweder die gantze Kirche, oder die einzelnen Mitglieder derselben, oder auch nur deren Vorsteher haben sollen. Er kann den Kirchenlehrern und andern Dienern der Kirche, auch in weltlichen Dingen einen befreyten Gerichtsstand gönnen; Sachen der Entscheidung der Kirche überlassen, welche sonst vor seine Gerichte gehören. Er kann ihnen den Gottesdienst in öffentlichen Häusern gestatten, oder sie in privat Häuser beschräncken; verordnen, daß kein anderer, als nur ein Mitglied dieser Gesellschaft, zu öffentlichen weltlichen Aemtern gelange, u. d. g. Es ist ihm aber auch unverwähret, alle diese Vorrechte aufzuheben, und solche einer andern Kirche zu verleihen, wenn ihm nicht durch Verträge, Reichsgrundgesetze, die Verfassung eines Landes, oder andere Umstände die Hände gebunden sind.

§. 32.

4) die Befugniß diejenigen zu strafen, welche durch ihren Gottesdienst Eingriffe in die Majestäts-Rechte thun.

Indem er dafür sorgen muß daß durch die Kirche dem gemeinen Wesen kein Schaden zugezogen werde, so ist er zugleich berechtiget diejenigen zu strafen, welche durch ihre Gottesdienstliche Handlungen sich an der Majestät ihres Regenten vergreifen *, oder etwas zum Nachtheile der Sicherheit des Staates unternehmen

B 3

* Dieß war das Hauptverbrechen, welches man den unschuldigen ersten Christen in den unmenschlichsten Verfolgungen zur Last legte. Sie wollten den Kaisern keine göttliche Ehre erweisen. Hierdurch sollten sie sich an der Majestät vergriffen haben. Sie wollten nur einen GOtt verehret wissen. Deswegen sollten sie etwas zum Nachtheile des Staates gelehret haben. Augustinus, ein Kirchenlehrer im Anfange des fünften Jahrhunderts in seinem Buche *de consens. evangel.* lib. I. cap. 18. und bereits C. Corn. Tacitus *annal.* lib. XV. cap. 44. §. 9. und andere weisen hierauf. Bynkershoek, am angezogenen Orte dissert. II. p. 192. mercket eben dieses an. Man siehet also die Ursache, warum die Kirchenväter der ersten Jahrhunderte, so eifrig sind, die Gründe ihrer Religion in Ansehung der weltlichen Obrigkeit auszulegen. Theophilus Antiochenus giebet eine Probe davon *ad Autolycum* lib. III. cap. 14. Von den Wiedertäufern ist es bekannt, daß sie dem Staate gefährliche Lehren im XVIten Jahrhunderte wircklich gehabt haben.

men. Einen Lehrer, welcher in seinen Reden das Volck zur Rebellion verleiten will, kann er zur Strafe ziehen, und dergleichen mehr ausüben, was die Sicherheit des gemeinen Wesens erfodert. Nur darf er sich da, wo eine erlaubte Kirche ihre Collegial-Rechte ausübet, nicht über die Verletzung seiner Hoheitsrechte beklagen, und deshalben mit Drohen und Schelten der Kirchen eine Verfolgung verkündigen.

§. 33.

5) abgeordnete in die Kirchenversammlungen zu schicken

Damit er indessen versichert werde, daß in den Kirchen-Versammlungen, keine weltliche Rathschläge zu seinem und des gemeinen Wesens Nachtheile abgefasset werden, so hat er das Recht in alle Versammlungen seine Abgeordnete zu senden. Aus diesem Grunde ist er befugt einige Personen in seinem Nahmen auf die Concilien zu schicken. Er kan fodern, daß ihm die Schlüsse der Versammlung, und die Kirchenordnungen vorgeleget werden: denn er muß sehen, ob diese etwas, das seinen Rechten und dem gemeinen Wesen gefährlich ist, enthalten.

§. 34.

6) die Schlüsse und Ordnungen der Kirche zu bestätigen.

Erkläret nun der Regent hierauf, daß er die ihm vorgelegten Kirchenordnungen als dem Staate unschädlich, zulässet, so saget man, daß er solche bestätiget. Diese Bestätigung giebet daher den Ordnungen keine neue Giltigkeit: denn sie verbinden die Kirche ohne dem, als Gedinge; sondern sie machet nur, daß die Mitglieder der Kirche, sich deren öffentlich gebrauchen können. Bey der Bestätigung eines Lehrers gilt dieses ebenwohl. Denn ein ieder Regent muß wissen, wer sein Unterthan seyn, und die ansehnlichste Gesellschaft seines Staates dirigiren solle.

§. 35.

7) das Recht die Kirche zu beschützen.

Es bedarf wohl keiner besonderen Anmerckung, daß ein Regent das Recht habe, eine öffentlich erlaubte Kirche wider alle Anfälle und Eingriffe zu beschützen. Und daß dieses Recht eine **Advocatie** der Kirche genennet zu werden pflege, ist bekannt. Andere Rechte füritzt zu geschweigen.

§. 36

§. 36.

Gleichwie aber mit dem Reformationsrechte geschehen kann; (§. 31.) also können auch die anderen Majestätsrechte, durch Verträge mit den Unterthanen, oder durch Reichsgrundgesetze eingeschräncket oder erläutert werden. Diese darf ein Regent, nicht eigenmächtig aufheben. * Auf gleiche Weise kan durch ausdrückliche Verträge, oder durch eine unfürdenckliche Nachsicht des Volckes und des Regenten, einem auswärtigen die Ausübung eines oder des andern Majestätsrechtes zu theile werden. ** Die Exempel von der Advocatie, oder dem Kirchen- und Pfarrschutze, auch andere liegen vor Augen.

Diese Rechte können durch Verträge mit den Unterthanen oder Auswärtigen eingeschräncket werden.

§. 37.

Bey allem diesem sind gleichwohl unter dem Majestätsrechte weder die Collegial-Rechte überhaupt, noch eines davon insbesondere, z. E. die Kirchenzucht und Conventional-Gerichtbarkeit begriffen, und ist daher ein Regent ohne vorhergehenden ausdrücklichen oder stillschweigenden Auftrag der Kirche solche auszuüben nicht befugt. Daß aber dieser Auftrag Niemanden, als nur einem Mitgliede der Kirche geschehen könne, ist bereits oben (§. 23.) erinnert. Thut nun ein Regent dem ungeachtet in die Collegial-Rechte Eingriffe, und suchet seine Ermächtigungen mit äusserlicher Macht und Gewaltthätigkeiten durchzusetzen, so übet er keine Hoheitsrechte aus, sondern er verfolget die Kirche. Denn es ist eine wahrhaftige Verfolgung, wenn ein Regent eine Kirche, welche er nicht einschräncken darf, drücken, und wohl gar einen Lehrer derselben um einer unschuldigen Amtsverrichtung willen welche er als ein Collegial-Recht gethan hat, zur Verantwortung und Strafe ziehen will.

Unter dem Vorwande der Hoheits-Rechte darf kein Regent Eingriffe in die Collegial-Rechte thun.

§. 38.

* Hugo Grotius *de iure belli & pacis* lib. I. cap. 4. §. 13.

** Wenn man mit unserm ehemaligen Cantzlarn Joh. Nic. Hert in der diss. *de seruitute naturaliter constituta, cum inter diuersos populos, tum inter eiusdem reipublicae ciues* Vol. II. opuscul. tomo II. f. 65. u. f. und Engelbrechten in einer besonderen Abhandelung, reden will, so können diese Rechte seruitutes iuris publici genennet werden.

§. 38.

Wo die Klagen in Kirchensachen

Zum Beschlusse sollte ich etwas umständlich von den Mitteln handeln, welche die Mitglieder der Kirche haben, zu ihrem Rechte zu gelangen, wenn dieses von andern gekräncket wird. Allein ich entsinne mich, daß ich einen kurtzen Begriff, und kein weitläuftiges Werck zu entwerfen versprochen habe, und mercke daher nur an, daß der Grund eines ieden Rechtsmittels, man mag es eine **Beschwerde**, oder eine **Klage** nennen, in der Verletzung eines Rechtes bestehe. Da nun die Rechte in der Kirche entweder auf die Person und die Vorzüge eines Mitgliedes, oder auf die Kirchensachen ankommen, so erhellet, daß es in der Kirche persönliche und dingliche Klagen gebe. Es würde nicht schwer fallen bey den Rechten der Personen auch den Unterschied in präiudicial und eigentliche personal Klagen besonders zu bestimmen, wenn es meine Absicht erfoderte.

§. 39.

angebracht werden müssen?

Wer eines andern Rechte kräncket handelt entweder zugleich wider die Maiestätsrechte oder nicht. Ist das erstere, so hat die weltliche Obrigkeit das Recht, in so ferne sie dadurch beleidiget wird, darüber zu erkennen. Ist aber das andere, so ist es eine bloße gesellschaftliche Sache, über welche nur die Kirche allein zu urtheilen befugt ist. So gar ist in diesem Falle nicht einmal nachgelassen, sich auf den Fürsten zu berufen, weil dieser als Fürst keine Collegial-Rechte, ohne besonderen Auftrag der Kirche ausüben kann. Indessen ist aus dem obigen bereits bekannt, daß ein Regent auch die erste Gattung, der Entscheidung der Kirche überlassen könne. Es ist leichter iemanden ein Recht beylegen das er nicht hat, als ihm das, welches er hat, mit Gewalt und Unrechte entziehen.

§. 40.

Die Uebereinstimmung anderer Gesellschaften in der Republic mit der Kirche.

Die Wahrheit aller dieser Sätze fließen aus dem Begriffe einer Gesellschaft und einer Kirche. Ich würde solche aus allen kleineren Gesellschaften einer Republic umständlich erläutern können, wenn ich weitläuftig seyn wollte. Man stelle sich aber nur

die häußliche Gesellschaft vor. Der Haußvater hat die Direction. Er machet in seinem Haußwesen Ordnungen, setzet Personen, welche die Geschäfte dieser häußlichen Gesellschaft besorgen, und die Güter verwalten, entscheidet den Haußzanck unter den Seinigen, leget auch wohl solche Strafen auf, die der Beschaffenheit dieser Gesellschaft gemäß sind, er schließet einige Personen auf eine Zeitlang, andere, wenn das Vergehen groß ist, auf beständig von seinem Hauße aus, und was d. g. mehr ist. Jederman weiß daß es auch bey dieser Gesellschaft nicht an solchen Rechten fehlet, welche von Niemanden, als einem Mitgliede ausgeübet werden können. Man erwäge hierbey ferner die Anordnungen der **Zünfte**, welche sich ihre Zunftmeister erkiesen, gewisse Innungen errichten, und solche hierauf bestätigen lassen, gewisse Conventional-Strafen bestimmen, in Handwercksachen erkennen, und so ferner.

Dieß sind Gesellschaften, welche vornehmlich nur weltliche Güter zum Gegenstande haben. Warum soll eine Gesellschaft, welche die Religion, und das Gewissen zum Endzwecke hat, das ohnehin unter keiner äusseren Macht stehet, weniger Rechte genießen?

Zweytes Hauptstück.

Von dem Kirchen-Rechte nach der Vorschrifft des HErrn Christus.

§. 41.

Christus, da er für das menschliche Geschlecht genug thun wollte, richtete anfänglich keine besondere Kirche auf, sondern bliebe unter den Jüden, hielte ihre Feyertage, und zeigete sich nur als des Gesetzes Erfüllung. * Allein indem die Jüden ihn nicht annahmen, sondern sich an dem Schattenwercke des Alten Testamentes begnügeten, die Opfer beybehielten, und die Knechte des HErrn aus ihren Schulen stießen, so muste eine

Christus da er sich eine Gemeine mit seinem Blute erkaufte.

* Galat. IIII, 4. 5.

Trennung erfolgen, und es entstand eine besondere Gesellschaft, welche sich in vielen Stücken des Gottesdienstes, von den Jüden unterschied, und sich von Tage zu Tage weiter, von ihnen entfernete.

§. 42.

nahm ihr die Collegial-Rechte nicht, Diese Gesellschaft wird schon bey den Lebzeiten unseres Erlösers ἐκκλησία *, eine Gemeine, eine Versammlung, welche sich zu einem gewissen Endzwecke vereiniget hat, genennet. ** Dieser Versammlung gab Christus die Geheimnißvolle Gnadenzeichen, die Taufe und das Abendmahl. Die Collegial-, oder diejenigen Rechte, welche ihr als einer Gesellschaft zukommen musten (§. 6.) hat ihr Christus nirgends benommen, vielmehr Matth. XVIII. 17. * nicht

* Matth. XVIII. 18.

** Der ehemalige Franeckerische Gottesgelehrte Campeg. Vitringa de synagoga veterum lib I. P. 1. cap. 1. pag. 78. u. f. hat dieses umständlich gezeiget. Christus verheißet auch seinen Beystand τοῖς συνηγμένοις, denen die versammlet seyn würden, in seinem Nahmen Matth. XVIII, 20. welches Wort das participium von συνάγω, und das Stammwort, von Synagoga ist.

* Die Worte sind diese: „Sündiget dein Bruder an dir, so gehe hin, und strafe ihn zwischen dir und ihm alleine, höret er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Höret er dich nicht, so nimm noch einen oder zween zu dir, auf daß alle Sache bestehe aus zweyer oder dreyer Zeugen Munde. Höret er die nicht, so sage es der Gemeine. Höret er die Gemeine nicht, so halte ihn als einen Heyden und Zöllner.„ Es ist hier meine Absicht keinesweges mich mit weitläuftiger Anführung der Meynung des Heidelberg. Artztes u. Kirchenrathes Thom. Erastus, des Joh. Seldenus, Joh. Ligtfoots, des Chr. Thomasius und Just. Henn. Böhmers, welche geglaubet haben, daß hier nicht von der Excommunication geredet würde, aufzuhalten, vielweniger diejenigen zu bemercken, welche mit dem Vitringa diese Stelle von selbiger verstehen. Der vortreffliche Tübingische Cantzler Christoph. Matth. Pfaff hat dieses bereits ausgeführet in den *originibus iuris ecclesiast.* cap. 1. th. 3. not. 9. Und es ist mir genug, daß diese Stelle durch andere Schriftstellen 1. Cor. V. 1. u. f. II. Cor. II, 5. 6. und ins besondere durch II. Thessal. III. 14. „So aber iemand nicht gehorsam ist unserm Wort, den zeichnet an durch einen Brief, und habt nichts mit ihm zu schaffen, auf daß er schamroth werde„, aufs deutlichste erkläret wird.

nicht undeutlich bestätiget. Denn so viel lieget schon in den Worten: im Falle dein Bruder dich und zween oder drey Zeugen nicht höret, so bringe es an die Versammlung (εἰπὲ τῇ ἐκκλησίᾳ). Diese soll ihn vermahnen, und diese wird er, wenn er ein ächtes Mitglied ist, hören. Höret er sie aber nicht, so soll er dir seyn, sagt unser Heyland, wie ein Heide und Zöllner. Ist nun diese gütliche gesellschaftliche Vermahnung etwas anders, als dasjenige Collegial-Recht, welches einer Kirche nach dem Rechte der Vernunft gebühret? (§. 13. 16.)

§. 43.

Es zeigen aber verschiedene Schriftstellen, daß Christus die Direction und die Aufsicht über die Kirchengesellschaft, das Recht zu lehren, zu taufen *, und also den Weg zu dieser Kirche-Christi zu eröffnen, auch die streitigen Gewissensfragen aufzulößen den Aposteln beygeleget habe. ** Was folget aber hieraus? daß er ihnen alle Collegial-Rechte allein mitgetheilet habe? Dieß ist meines Ermessens zu weit geschlossen. Und der Gebrauch der ersten dreyen Jahrhunderte, welcher doch auch hierin etwas gelten muß, zeiget ein anderes. Das, was der Heiland Petro sagte Matth. XVI. 19. ist also nichts besonderes, indem allen Aposteln eben diese Macht mitgetheilet war.

sondern gab nur den Aposteln die Direction,

§. 44.

Doch ich würde mich allzuweit von meinem Zwecke entfernen, wenn ich hier die Bedeutung der Schlüssel Petri weitläuftig aufschließen wollte. Nur zwey Dinge scheinen noch hierher zu gehören:

aber keine äussere Gewalt.

1) Ob Christus eine gewisse geistliche Hierarchie angerichtet, und seiner Kirche oder deren Vorstehern, eine äußere Macht ertheilet habe,

2) Ob er die natürlichen und vernünftigen Schrancken der Majestäts-

* Matth. XXVIII, 19. Joh. III. 22. IIII. 1. 2.

** Matth. XVIII. 16. Joh. XVI. 23. die Meynungen der Ausleger über diese Stelle sind bekannt, und werden nach der Reihe erzählet von belobtem Herrn Cantzler Pfaffen an a. O. not. h.

jestäts- und der Collegial-Rechte irgend habe aufheben wollen, wenn er saget: **gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist.***

Das erstere wird von den Römisch-Catholischen behauptet. Erwäget man aber, daß der Erlöser den Zanck der Jünger: wer für den größesten gehalten werden solle? mit diesen Worten entschieden hat: ** „**Die weltlichen Könige herrschen, und „die Gewaltigen heißet man gnädige Herren. Ihr aber „nicht also: Sondern der größeste unter Euch soll seyn „wie der jüngste/ und der vornehmste wie ein Diener**; so wird alle eingebildete Hierarchie oder geistliches Fürstenthum auf einmahl zerfallen. Und wie hätte auch der Heilige in Israel, welcher keine äußerliche Republic anrichten wollte, sondern versicherte, daß sein Reich nicht von dieser Welt sey, seinen Jüngern eine äusserliche Macht beylegen, und dadurch dem Kaiser in seine Gewalt greifen können? Wie hätte sich dieses mit seiner Lehre: gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, mit seinem Gehorsame, welchen er selbst erwiesen hat, bestehen können? Würde es nicht ein Verbrechen der beleidigten Majestät gewesen seyn, wenn er seine Jünger zu Regenten hätte machen, und sie, mit seinen Gemeinen, dem Gehorsame des Kaisers hätte entziehen wollen? Ein solches Verbrechen sey ferne von der Person unseres Ertzhirten.

und entzoge seine Glieder in weltlichen Dingen dem Gehorsame des Kaisers nicht.

§. 45.

Dahergegen hat er auch die Collegial-Rechte der weltlichen Obrigkeit nicht beygeleget.

Gleichwie er aber dem Kaiser zu geben befiehlet, was des Kaisers ist; also weiset er auch die Pharisäer an, GOtte zu geben was Gottes ist, kurtz, einem ieden seine Rechte zu lassen. Aus dieser Ursache können wir nicht behaupten, daß unser Erlöser der weltlichen Obrigkeit einige Collegial-Rechte beygeleget, solche seiner Gemeine entzogen, und selbige in Majestätsrechte verwandelt habe. Nein! ein iedes behielte seine Gerechtsame. Der **Kaiser** die Hoheit, die **Kirche** ihre Collegial-Rechte, und unter diesen auch die Kirchenzucht, (§. 14.) die **Apostel** die Direction. Dieses bestätiget die Absicht des Heilandes. Es bestätiget solches auch der

* Matth. XXII. 22. Marc. XII. 17. ** Luc. XXII. 24. 25. Matth. XX. 25. Marc. X. 42.

der Gebrauch der ersten Kirche, davon ich nun auch kürtzlich handeln will.

Drittes Hauptstück.

Von der Beschaffenheit des Kirchen-Rechtes, und insbesondere der geistlichen Gerichtbarkeit, zu den Zeiten der Apostel.

§. 46.

Worauf es ankomme?

Damit ich beständig meine Absicht zum Augenmercke behalte, so habe ich in allen folgenden Hauptstücken 1) die Beschaffenheit der Collegial-Rechte, insbesondere die Kirchenzucht und also genannte Conventional-Gerichtbarkeit, 2) die Direction der Kirche, 3) die Ausübung der Majestätsrechte zu erwägen.

§. 47.

Die christlichen Gemeinden hatten die Collegial-Rechte,

Als zu den Zeiten der Apostel endlich die völlige Trennung der Christlichen und Jüdischen Kirche erfolgete, hatte die Kirche die Collegial-Rechte, welche ihr, als einer gleichen Gesellschaft gebühreten. *

alle Mitglieder ohne Unterscheid führten 1) auf den Concilien ihre Stimmen,

I. **Sie hielte Concilien / und die gantze Gemeine / kein Mitglied ausgenommen / durfte ihre Meynung eröffnen / obgleich die Apostel und Aeltesten die Direction und ersten Stimmen hatten.** Ein solches Concilium ward zu Jerusalem über die Frage gehalten: ob die Heiden, welche sich zu der christlichen Religion bekannt hatten, beschnitten werden müsten. ** Die Apostel und Aeltesten untersuchten zuerst *** diese Frage,

* Die christliche Versammlung wird daher im Briefe Jacobi II. 2 συναγωγὴ und Ebräer X. 25. ἐπισυναγωγὴ, an vielen anderen Orten aber ἐκκλησία genennet.

** Apostelgeschichte XV.

*** v. 7. πολλῆς δὲ συζητήσεως γενομένης, *multa autem disputatione facta.*

ge, von denen waren **Petrus**, **Barnabas**, **Paulus** und **Jacobus**, die letzten, die ihre Meynungen entdecketen. Gleichwohl ward dieselbe hierauf von der gantzen Gemeine gebilliget, „und es „dauchte gut die Apostel und Aeltesten, sammt der gan-„tzen Gemeine aus ihnen Männer erwählen und senden gen An-„tiochiam, mit Paulo und Barnaba, nehmlich Judam mit dem „Zunahmen Barsabas, und Silan, welche Männer Lehrer waren „unter den Brüdern.„ Durch diese berichteten sie den Brüdern, den Erfolg der Versammlung schriftlich.* Daß die damaligen Kirchen eine gemeinsame Glaubensbekenntniß aufgerichtet haben, findet sich zwar nicht; allein daß es ihnen frey gestanden habe, ist wohl kein Zeifel. Denn dieses Recht ist mit der Haltung eines Concilii genau verbunden. Die sogenannte Apostolische Glaubensbekenntniß ist viel jünger, und vermuthlich erst um die Zeiten des Nicäischen Concilii entstanden.**

§. 48.

a) hatten Antheil an der Kirchenzucht und schlossen

II. **Bey der Kirchenzucht und Ausschließung unnützer Mitglieder von der Gesellschaft, hatte die Gemeine gleichfalls zu sprechen.** Der Apostel Paulus giebet den Corinthiern

* Die Worte des Berichts sind v. 23-- 29. folgende: „Wir die Apostel und Aeltesten und Brüder, wünschen „Heil den Brüdern aus den „Heyden, die zu Antiochia, „und Syria, und Cilicia sind. „Dieweil wir gehöret haben, daß „etliche von den unsern sind aus-„gegangen, und haben euch mit „Lehren irre gemacht, und eure „Seelen zerrüttet, und sagen ihr „sollet euch beschneiden lassen, und „das Gesetze halten, welchen wir „nichts befohlen haben, hat es „uns gut gedaucht, einmüthig „versammlet, Männer erwählen, und zu euch senden mit un-„sern liebsten Barnaba und Paulo, welche Menschen ihre See-„len dargegeben haben für den „Nahmen unsers HErrn JEsu „Christi. So haben wir gesandt „Judam und Silan, welche auch „mit Worten dasselbige verkündigen werden. Denn es gefällt „dem heiligen Geist, und uns, „euch keine Beschwerung mehr „aufzulegen, denn nur diese nöthige Stücke, daß ihr euch ent-„haltet vom Götzen-Opfer, und „vom Blut und vom erstickten, „und von Hurerey, von welchen, „so ihr euch enthaltet, thut ihr „recht. Gehabt euch wohl.

** Der Sächsische Kirchenrath, Herr Dr. Joh. George Walch, in histor. eccles. s. 371. u. f.

rinthiern einen Verweiß, daß sie den Blutschänder nicht von sich gethan hatten, * und vermahnet sie, ** daß sie mit dem, „wel„cher sich lässet einen Bruder nennen, und ist ein Hurer, oder ein „Geitziger, oder ein Abgöttischer, oder ein Lästerer, oder ein Trun„ckenbold, oder ein Räuber, nicht essen, und gar keine brüderli„che Gemeinschaft haben, sondern **von ihnen selbst hinaus „thun sollten, *** wer da böse wäre,** damit nicht ein wenig „Sauerteig den gantzen Teig versäure. Wäre alsdenn ein solcher „Mensch kein Mitglied der Kirche mehr, so hätte diese keine „Verantwortung. Denn was gehen mich die draußen an, setzet **Paulus** hinzu. GOtt wird die draussen sind richten. †

die bösen von ihrer Gesellschaft aus,

§. 49.

III. **Die Apostolische Kirche hat die Bußfertigen wieder aufgenommen.** „So aber iemand eine Betrübniß hat „angerichtet, spricht **Paulus,** * der hat nicht mich betrübet ohne „zum Theil, auf daß ich nicht euch alle beschwere. Es ist aber „genug, **daß derselbige von vielen also gestraft ist** (§. 48.) „daß ihr nun fort ihm desto mehr **vergebet,** und tröstet, auf daß „er nicht in allzugroßer Traurigkeit versincke, denn darum **ermah„ne ich euch daß ihr die Liebe an ihm erweiset. - - Wel„chem aber ihr etwas vergebet, dem vergebe ich auch.**

5) nahmen die reuenden wieder auf.

§. 50.

* 1. Corinth. V. 2.

** v. 11.

*** ἐξαιρεῖτε τὸν πονηρὸν ἐξ ὑμῶν αὐτῶν. v. 13.

† Diese Erklärung stimmet mit der Vernunft überein. (§. 16.) Sie wird daher dem Sinne des Apostels näher kommen, als die Meynung derer, welche die Excommunication auch in den klärsten Stellen nicht sehen, und, ich weiß nicht was darin finden wollen, unter welchen Seldenus und Erastus die vornehmsten sind. Ich habe nicht einmahl nöthig mich auf 1. Thessal. III. 14. und die strittige Stelle Gal. V. 12. zu berufen. Und warum wollen wir der Kirche etwas absprechen, das ihr die Vernunft zuspricht, und zu diesem Ende die Worte Christi und der Apostel verdrehen?

* II. Corinth. II. 5. u. f.

§. 50.

4) halfen die Kirchenämter bestellen/

IIII. Es wurde die Gemeinte zur Wahl und Bestellung der Kirchen-Aemter gezogen.

Nach der Himmelfahrt des HErrn Christus trat Petrus auf, unter die versammleten Gläubigen, deren bey hundert und zwanzig waren, und stellete die Nothwendigkeit vor, daß ein Zeuge der Auferstehung, an die Stelle des erhenckten Judas, erwählet würde. Hierauf erwähleten die sämmtlichen Glieder, Joseph genannt Barsabas, mit dem Zunahmen Just, und Matthiam. Ueber solche ward das Looß geworfen. Dieß traf Matthiam. *

Die Bestellung derer, welche nach beliebter Gütergemeinschaft der Kirche zu Jerusalem die tägliche Verhandreichung an die Mitglieder thun musten, ist ebenfalls ein nachdrückliches Exempel. „Denn es riefen die Zwölfe die **Menge der Jünger**„ d. i. die sämmtlichen Mitglieder der Kirche „zusammen und sprachen: Es „tauget nicht, daß wir das Wort GOttes unterlassen und zu „Tische dienen. Darum lieben Brüder sehet euch nach sieben „Männern, die ein gut Gerücht haben, und voll heiliges Geistes „und Weisheit sind, welche wir bestellen mögen zu dieser Noth„durft. Wir aber wollen anhalten am Gebet und Amt des „Worts. **Und die Rede gefiel der gantzen Menge wohl, „und erwähleten Stephanum/ u. s. f.** **

§. 51.

5) konnten sich Feyertage bestimmen.

V. Die Haltung der Feste und Feyertage hieng von eines jeden Mitgliedes Willkühr ab/ und daher würde die Anordnung allgemeiner und beständiger Feste/ auf dem Willen der sämmtlichen Mitglieder beruhet haben/ wenn sie solche gehabt hätten.

Anfangs hielten sie zwar den Sabbath und andere Feyertage aus christlicher Freyheit mit den Jüden; allein nachmalen trenneten sie sich auch noch hierin, und verweiset Paulus den Galatern *, daß sie Tage und Monden, und Feste und Jahrzeiten, als ein gesetzliches Werck hielten. Aus christlicher Freyheit aber solche zu halten

* Apostelgeschichte I. 15--26.
** Apostelgeschichte VI: 2. u. f.

* in seinem Briefe an dieselben IIII. 10. an die Colosser II. 16. 17.

halten achtet er nicht für sündlich, und spricht: „einer hält einen Tag vor dem andern, der andere aber hält alle Tage gleich. „Ein ieglicher sey in seiner Meynung gewiß. Welcher auf die Tage hält der thuts dem HErrn, und welcher nichts darauf hält, „der thuts auch dem HErrn. *

Die Bestimmung der christlichen Kirchen-Feyertage ist demnach kein Majestäts- sondern ein bloßes Collegial-Recht gewesen. **

§. 52.

endlich ob gewisser massen über Ehesachen sich vereinigen und erkennen.

Ich könnte es bey dieser Ausführung der Collegial-Rechte bewenden lassen, wenn ich nicht etwas von Ehesachen hierbey sagen müste. Die Ehe an und für sich ist eine Gesellschaft, welche mit beyderseitiger Einwilligung, zur Erzeugung der Kinder eingegangen wird. Sie stehet also wenn wir nach der Vernunft urtheilen, wie andere Gesellschaften unter der Republic. Die Religion an und für sich entziehet Niemanden einige Rechte, am wenigsten dem Regenten. Und spricht ihm solche auch nicht in Ansehung der ehelichen Gesellschaften ab.

Indessen können doch 1) die Mitglieder der Kirche unter sich bedingen, daß kein Glied, bey Vermeidung der Ausschließung, GOtt mit Schandthaten beleidigen solle. (§. 12). Hieraus fließet insbesondere, daß die Kirche das Recht habe die Hurerey und Ehebruch so wie andere Laster für sich zu ziehen, solche mit Vorbehalte der weltlichen Strafe, nach den Gründen ihrer Religion zu beurtheilen, und, auf die der Religion und ihrer Vereinigung gemäße Weiße, (§. 13.) zu ahnden.

D Hier-

* im Briefe an die Römer XIIII. 5. 6.

** Weltliche Feste und Feyertage sind bey allen Völckern gebräuchlich gewesen, und von den Regenten angeordnet worden. Chr. Gottl. Wolff *de diebus poenitentialibus* cap. II. th. 9. u. f. S. 83. Dahergegen in soferne die Religion mit unterlief, muste die Kirche, oder diejenigen, welchen es aufgetragen war, wie zu Rom die pontifices sich befanden, darzu gezogen werden, als auf deren Gutbefinden es lediglich ankam. L. 2. §. 6. D. *de orig. iuris* A. Gellius *noct. Attic.* lib. V. cap. 17.

Hiernächst 2) hat die Kirche das Recht in Ansehung derjenigen Dinge, welche der Beförderung ihres Gottesdienstes und der Gottseligkeit hinderlich oder vortheilhaft seyn können, gewisse Ordnungen zu machen, wodurch die Ausübung der Gewissenspflichten erleichtert wird, wenn sie nur hierbey nichts beginnet, das der Sicherheit des Staates und der Hoheit des Regenten nachtheilig ist. Dieß muß ihr demnach auch in Ansehung der Ehe gebühren. Die heidnischen Römer hatten dieses bereits gethan. * Und die Christen hatten in ihrer Kirche eben dieses Recht. Daher wird sich Niemand beygehen lassen, daß die Christen dadurch Eingriffe in die Hoheitsrechte der Kaiser gethan haben, wenn sie die Hurer, Ehebrecher und Blutschänder von ihrer Gesellschaft ausgeschlossen haben. ** Die Kaiser möchten eine weltliche Strafe nach ihrem Gefallen bestimmen. Diese konnte die Kirche nicht aufheben. Sie ahndete weiter nichts, als dieses, daß ein Mitglied wider das Versprechen und den Endzweck der Gesellschaft gethan hatte, auf eine ihrer Gesellschaft gemäße Weise. *** Es wird ferner die Ursache begreiflich fallen, warum der heilige Paulus in Ehesachen von der gantzen Corinthischen Kirche gefraget worden sey, und warum er dieser so wohl wegen der Ehe selbst, als wegen der Ehescheidungen Bericht gegeben habe. * Es wird für keinen Eingriff in die Kaiserlichen Rechte angesehen werden, daß er an einem andern Orte ** von einem Bischoffe erfodert, daß er sey eines Weibes Mann.

In so ferne und weiter nicht gehöreten die Ehesachen zu den Collegial-Rechten.

§. 53.

* Denn aus diesem Grunde haben sie die confarreationem und diffarreationem anfänglich beliebet. Und die pontifices hatten über verschiedene Ehesachen zu erkennen von welchen Sam. Pitiscus im Lexico antiquitatum Rom. v. pontifex nähere Nachricht giebet.

** Apostelgeschichte XV, 29. 1 Corinth. V, 2. u. f. f.

*** Ein Vater züchtiget seinen Sohn, welcher ein Verbrechen begangen hat, in seinem Hause. Dadurch wird der Obrigkeit nicht vorgegriffen.

* Im 1. Briefe an die Corinth. VII. v. 1. u. f.

** 1. an den Timoth. III, 2. an Titum I, 6.

§. 53.

Die **Direction** der gantzen Gemeine, wie auch die Ausübung einiger Collegial-Rechte und das vornehmste Kirchenamt war bey den Aposteln. Denn sie veranlasseten, daß die Gemeine zusammen kam, * oder brachten etwas schrifftlich an dieselbe, ** eröffneten auch wohl vorläufig ihre Meynungen und legeten eine Vorbitte ein. *** Das übrige ließen sie die Gemeine ausrichten. Die bis daher angeführten Exempel (§. 47, 48, 49, 50) können uns davon überführen. Gleich wie aber eine Direction bereits nach der Vernunft von einem Imperio unterschieden ist, (§. 19) Christus aber das letztere seinen Aposteln nicht beygeleget hat; (§. 44.) so haben sie auch dergleichen nicht ausgeübet. **Paulus**, der Knecht GOttes, erkläret sich gegen die Corinthier, * daß er ihrer verschonet habe, indem er nicht wieder zu ihnen gekommen wäre: "**Nicht daß wir Herren seyn,** " sagt er, **über euren Glauben, sondern wir sind Gehülfen eurer Freude.** " **Petrus** in seinem Briefe an die Gemeinen in Ponto, Galatien, Cappadocien, Asien und Bithynien giebet den Aeltesten die Vermahnung: ** " die **Aeltesten**, so unter euch sind, ermahne ich der Mitälteste * und zeuge der Leyden, die in Christo sind, und theilhaftig der Herrlichkeit die offenbaret werden soll. Weidet die Heerde Christi, so euch befohlen ist, und sehet wohl zu, nicht gezwungen, sondern williglich, nicht um schändlichen Gewinstes willen, sondern von Herzens Grund, **nicht als die übers Volck herrschen,** ** " **sondern als solche, die Vorbilder der Heerde werden.**

Die Apostel und Aeltesten hatten die Direction der Kirche.

* Apostelgeschichte VI. 6.

** Wie denn ihre Briefe an die gantzen Gemeinden gerichtet sind, z. E. der Brief an die Römer I. 7. der I. an die Corinthier I. 2. der II. an eben dieselben I. 1. an die Galater I. 2. an die Epheser I. 1. an die Philipper I. 1. an die Colosser I. 1. an die Thessalonicher I. 1. u. s. f.

*** I. Corinth. V. 3. 4. II. Corinth. II. 5. u. f.

* im IIten Briefe I. 24. ὀυχ ὅτι κυριεύομεν ὑμῶν τῆς πίστεως, ἀλλὰ συνεργοί ἐσμεν τῆς χαρᾶς ὑμῶν.

** I. Petr. V. 4. u. f.

* Συμπρεσβύτερος, und also kein geistlicher Regent.

** Μηδ' ὡς κατακυριεύοντες τῶν κλήρων, ἀλλὰ τύποι γινόμενοι τοῦ ποιμνίου

§. 54.

Die Obrigkeit das Imperium in weltlichen Dingen,

Der **weltlichen Obrigkeit** leisteten die Christen, in denen Dingen, die ihre Religion und Gewissen nicht betrafen, allen schuldigen Gehorsam; * in Gewissens- und Religionssachen aber waren sie frey, und sie hielten mit Rechte dafür, daß man GOtt mehr gehorchen müsse, als den Menschen. Nur vermahnet **Petrus**, ** daß die Gläubigen diese Freyheit, und die Freyheit von dem Jüdischen Gesetze nicht mißbrauchen sollten, um sich, unter diesem Vorwande, den menschlichen Ordnungen zu entziehen. "**Als** „ **die freyen, und nicht, als hättet ihr die Freyheit zum** „ **Deckel der Bosheit,** sondern als die Knechte Gottes.

sie mischete sich aber nicht in Collegial-Rechte.

Hierdurch wird aber der weltlichen Obrigkeit keine Gewalt in den Collegial-Rechten beygeleget. Ich darf mich auch nur auf die bisherigen Exempel berufen. Wo hat die heidnische Obrigkeit Kirchenordnungen gemacht, über die Kirchenzucht gehalten, und über die in Ehesachen, auch andern Fällen beliebte Ordnungen erkannt, oder einige **Kirchenstrafen** aufgeleget? denn nur in so weit es das Beste des gemeinen Wesens erfoderte strafete sie, und die Christen selbst billigten diese weltliche Strafe. *** Allein ausser dieser hatte der Verbrecher von seiner Kirche, eine Vermahnung, und brüderliche Bestrafung, oder wohl gar die Ausschließung zu gewarten. (§. 48.) Wo hat aber die Obrigkeit sich in das letztere gemischet?

Dieß war die Verfassung der Kirche zu den Zeiten der Apostel!

Viertes

* Römer XIII. 1. u. f. I. Petri IIII. 15.

** I. Petri II. 16.

*** I. Petri IIII. 15. Römer XIII. 4.

Viertes Hauptstück.

Von dem Kirchen-Rechte nach den Zeiten der Apostel, im andern und dritten Jahrhunderte, bis auf Constantinen den großen.

§. 55.

Die Kirchenverfassung des andern und dritten Jahrhundertes, wird zwar durch die damalige Geheimhaltung der Geheimniße sehr verdunckelt, indessen finden sich doch bey den Kirchenlehrern, dem **Ignatius**, **Justinus Martyr**, **Irenäus**, **Clemens Alexandrinus**, **Theophilus Antiochenus**, **Tertullianus**, und dem Heiden **Plinius** dem jüngern, welche alle im andern Jahrhunderte gelebet haben, imgleichen bey den Kirchenvätern des dritten Jahrhunderts, dem **Origenes**, **Minutius Felix**, **Hippolytus**, und insbesondere bey dem **Cyprianus**, Bischoffen zu Carthago, in Africa, welcher im Jahre 259 sein Leben mit einem Märtyrer Tode beschlossen hat, solche Spuren, welche zu meiner gegenwärtigen Absicht hinreichend sind. Damit ich aber auch dieses, so viel möglich ist, kurtz zusammen fasse, so will ich mich nur des **Cyprians**, als eines solchen bedienen, der unter den angezogenen der letzte gewesen ist, und nicht lange vor der Zeit gelebet, da die Kirche eine große Veränderung erlitten hat.

Die Quellen des Kirchenrechtes in diesen Zeiten.

§. 56.

Aus den angezogenen Lehrern erhellet nun, daß die Kirche in diesen Jahrhunderten die Collegial-Rechte annoch gehabt habe.

Die Kirche hatte annoch die Collegialrechte,

und war 1) bey den Concilien — I. Das gemeine Volck war bey den Concilien gegenwärtig / obgleich ein Bischoff die Direction, und die übrigen, die ersten Stimmen hatten. *

§. 57.

2) hatte sie Antheil an der Kirchenzucht. II. Die Kirchenzucht / oder die also genannte Conventional-Gerichtbarkeit ward von den Bischöfften mit Zuziehung des Volckes, ** iedoch ohne einigen äusserlichen Zwang

* Es ward im Jahre Christi 256. ein Concilium zu Carthago, von dem Cyprian wegen der Kätzertaufe veranlasset. Hierbey erschienen die meisten Bischöffe aus Africa, Numidien und Mauritanien, sammt den Aeltesten, (presbyteris) und Dienern, (Diaconis) in Gegenwart des größten Theils des Volckes. Cyprian eröffnete solches mit einer Anrede, nnd nachdem 86. Bischöffe ihre Meynungen gesaget hatten, führete Cyprian die letzte Stimme. Der Verlauf findet sich in des Cyprians Wercken, nach des Jacob Pamelius Ausgabe, welche zu Paris 1633. besorget ist, tomo II. f. 397-403. Der Schluß des Concilii findet sich daselbst nicht, es ist aber kein Zweifel daß die versammlete Gemeine die einmüthigen Stimmen sich habe gefallen lassen, wie zun Zeiten der Apostel zu Jerusalem geschehen war. (§. 47.)

** Cyprian schreibet *epist.* VI. f. 19. in der Pamelischen Ausgabe an seine Mitältesten, daß er auf die Anfrage einiger Aeltesten, allein nichts hätte antworten können, weil er bey dem Antritte seines Bischoffthumes, sich vorgesetzet hätte, nichts ohne den Rath der Aeltesten und seines Volckes (plebis) nach eigenem Wohlgefallen zu thun. So schreibet er auch dem Pomponius, welcher ihn wegen der gelobten Jungfrauen, die sich bey Mannspersonen hatten finden lassen, befraget hatte, folgendes: „Zuerst lieber Bruder, haben „die Vorsteher und das Volck „(plebs) sich nach nichts anders zu bestreben, als daß „wir, die wir GOtt fürchten, „nebst der Beobachtung der „Kirchenordnung, (disciplinae „ecclesiasticae) die göttliche Gebote in acht nehmen.„ *epist.* 62 f. 142. Mosen und andere Aeltesten vermahnet eben dieser Cyprian, daß sie mit dem Bischoffen, den Aeltesten, Dienern, Bekennern und Layen, welche in den Verfolgungen bey der Kirche geblieben wären, (stantibus laicis), einen Rath fasseten, um dadurch den Gefallenen aufzuhelfen, *epist.* 26. f. 53. u. a. m.

Zwang ausgeübet. * Wo aber Zwang nöthig war und die Vermahnungen nicht zureichen wollten, wurde der weltliche Arm angerufen. Ließ sichs ein Kaiser gefallen, so brauchte er seine Gewalt, ohne die geringste Erkenntniß auszuüben. Ein merckwürdiges Exempel findet sich an dem **Paulus Somosatenus**, Bischoffen zu Antiochien, unter dem Kaiser Aurelianus. **

§. 58.

Die Kirchenzucht, und also das Erkenntniß der Kirche, gieng aber nicht bloß auf die Dinge, welche zum Gottesdienste unmittelbar gehöreten, sondern in denen Dingen, welche sonst weltlich waren, worüber sich aber diese Kirchengesellschaft in gewisser Absicht vereiniget, *** oder wozu sie den Befehl, von dem

welche ziemlich weitläuftig war

* Denn **Cyprian** in dem angezogenen Briefe 62. an den **Pomponius**, vermahnet, er solle die Brüder nicht im Irrthume lassen, sondern ihnen mit Vermahnungen und gutem Rathe treulich an die Hand gehen, und so viel er könnte die Brüderschaft mit gutem Rathe regieren. In seiner Schrift, von den gefallenen, oder denen, welche sich zu den Heiden gewendet hatten, vermahnet er, daß den bußfertigen und reuenden von den Bischöffen, Aeltesten, Dienern, Bekennern, und stehenden Layen der Friede gegeben, und sie also wieder zur Gemeine aufgenommen werden möchten. s. auch **Cyprian** in dem Briefe an den **Antonianus** 52. s. 96.

** Das IIIte Concilium zu Antiochien hatte den **Paulus Samosatenus** wegen seiner Irrlehren aus der Kirche ausgeschlossen, ihn seines Amtes entsetzet, und einen andern Bischof erwählet. Weil er sich aber diesem Stücke der Kirchenzucht nicht unterwerfen wollte, so ward der Kaiser Aurelianus angerufen, daß er ihn darzu nöthigen möchte. **Theodoretus** ein Kirchenlehrer des fünften Jahrhunderts, schreibet daher: " Man hat den Kaiser „ überredet, daß er ihn aus „ der Kirche stoßen möchte. Und so hat denn auch „ dieser Götzendiener es für „ billig gehalten, denjenigen, „ welcher die Religion seiner „ Glaubensgenossen hindan„ setzte, von ihrer Gemein„ schaft abzusondern, beym Cardinal **Cäsar Baronius** *annal. eccles.* ad annum 272. §. 18. tomo II.

*** Damit man sehe was das für Dinge gewesen seyn, worüber sie sich vereiniget hatten, so muß ich die Stelle des Heiden **Plinius** anführen, welcher dem Kaiser Trajan, im X. Buche seiner Briefe epist. 97. folgendes berichtet: die

dem Anfänger und Vollender des Glaubens, Christo, erhalten hatte, übete sie auch ihre Collegial-Rechte aus, iedoch ohne dadurch der weltlichen Obrigkeit vorzugreifen. Hatte z. E. iemand hinterlegtes Gut hinterhalten, so strafete die Obrigkeit. Die Kirche ahndete es auch auf eine andere Weise. Dadurch aber verlohr die Obrigkeit nichts. (§. 52.)

§. 59.

und auch gewisser massen die Ehesachen unter sich begriff.

Gegenwärtig begnüge ich mich nur noch von dem Rechte der Kirche um diese Zeiten, in Ansehung der **Ehesachen** etwas zu gedencken. Daß bey den heidnischen Römern die Ehe, nachdem die Confarreation aufgehöret, meistens für ein pur weltliches Geschäfte gehalten worden sey, ist bekannt. Es ist auch leicht zu ermessen, was aus diesem Grunde habe folgen müssen. Die Freyheit, welche ein Ehegatte hatte, sich von dem andern zu scheiden, war unendlich. * Die fleischlichen Lüste, Hure-

„die Christen gestunden, daß „dieses die Summe ihrer „Schuld oder ihres Irrthumes „wäre, daß sie nach ihrer Ge„wohnheit an einem gewissen „Tage, vor der Sonnen Auf„gang zusammen kämen, und „Christo als GOtt ein Lied sän„gen, auch sich eidlich (sa„cramento) **verbänden, keine „Gottlosigkeiten zu verüben, „keine Diebstähle, keine „Mordthaten, keinen Ehe„bruch zu begehen**, Nieman„den zu betrügen, oder irgend„ein depositum zu hinterhalten.“ Mehrere Stücke dieser Verbindungen der Christen erzählet **Theophilus Antiochenus** *ad Autolycum* lib. III. cap. 15. f. 322. welche vornemlich darauf ankommen. „Es ist uns nicht erlau„bet Zweykämpfe anzusehen, „oder einigen Schauspielen bey„zuwohnen. Sittsamkeit gilt „bey uns. **Man hält nur „die Ehe mit einem Weibe „für rechtmäßig**, bewahret „die Keuschheit, treibet die Un„gerechtigkeit aus, dämpfet die „Sünde, übet die Gerechtig„keit, lässet das göttliche Gesetz „herrschen, hält die wahre Reli„gion, erkennet GOtt. Die „Wahrheit regieret, die Gnade „bewahret, der Friede beschützet „das göttliche Wort führet, die „Weisheit lehret u. s. f.

* **Joh. Gottl. Heineccius** *antiquitat. Roman* lib. I. append. cap. 1. §. 45. f. 313. Unser seliger Herr Canzley-Director **Kayser** *de iure principis evang. circa divortia* cap. 1. §. 5. f. 3.

Hurerey und dergleichen, waren nicht verboten. **Plautus** schreibet: *

> Dum te abstineas nupta, vidua', virgine
> Iuuentute & pueris liberis, ama quod libet.

Die **Griechen** erlaubeten auch die **Ehescheidungen**, um einer geringen Ursache willen. Die Hurerey ward nicht bestrafet. **

Kebsweiber bey den **Jüden** zu haben ward nicht geahndet. *** Und um einer ieden Ursache willen, sich von seinem Weibe trennen, ward nach der Meynung der Hillelianer, welcher die mehresten Gesetzverständigen beystimmeten, zugelassen. †

Ich habe bereits oben aus der heiligen Schrift gezeiget, daß die Christen das, was die Gesetze der Heiden hierin erlaubet hatten, in ihrer Gemeine verboten, und die Apostel, ohne einen Eingriff in die Hoheitsrechte zu thun, mit Rechte, darüber gehalten haben. (§. 52.) Anietzt muß ich zeigen, wie weit man in dem andern und dritten Jahrhunderte diesen Spuren gefolget und der Kirche in Ansehung der Ehen ein Recht beygeleget habe.

Die Christen hatten zu mehrerer Festhaltung des göttlichen Gebotes, sich, nach dem Zeugnisse des **Plinius** und **Theophilus**, eidlich verbindlich gemacht, keine Hurerey zu begehen, und nur mit einem Eheweibe ihre Tage zuzubringen, auch sich von dieser nicht anders, als in den wichtigsten Fällen, welche Christus unter den Worten παρεκτὸς λόγου πορνείας ausgedrückt hatte, †† abzusondern. Durch diese Verbindniß war demnach die Erkenntniß über die Ehe, in so weit die Freyheit, welche die Heiden hatten, eingeschräncket wurde, ein Collegial-Recht geworden.

E Denn

* *Curc.* I. 1. v. 33.

** Pfeiffer *antiquit. Graecar.* lib. III. cap. 23.

*** I. B. Mose IIII. 19. u. a. m.

† Joh. Seldenus *de vxore Hebraea* lib. III. cap. 23.

†† Matth. V. 32. εἰ μὴ ἐπὶ πορνείᾳ Matth. XVIIII. 9. Der Heiland billigte demnach die Meynung der Schammaianer in diesem Stücke.

Denn wer sollte über eine gemeine Hurerey anders urtheilen, und den Uebertretter zu einer Kirchenstrafe ziehen, als die Kirche, da die Heiden dergleichen nicht für verboten achteten, die Christen aber die Beobachtung der Keuschheit für ein Stück ihrer Religion hielten. * Wer wollte behaupten, daß ein Heide über ein Stück der Religion habe erkennen dürfen? **

Hiernächst in Ansehung der Ehescheidungen, kam es bey der Frage: ob die Ehe getrennet werden könne? darauf an, 1) ob die Ehe giltig eingegangen worden sey? 2) welches die wichtigen Ursachen wären, die unter dem Worte: λογος πορνέιας zu verstehen seyn? Sollte nun eine heidnische Obrigkeit über diese beyden Stücke erkennen, da sie eine unumschränckte Freyheit der Ehescheidungen, es mochte die Ehe giltig seyn oder nicht, gestattete, und die Gebote Christi für nichts achtete? Damit aber die Kirche desto besser über die Giltigkeit und Gewißheit der Ehe urtheilen könnte, so ward beliebet, daß die Ehe zuvor der Kirche bekannt gemacht werden solle. *** Diese Kirchenverordnung muste also ein Glied der Kirche in Ehesachen beobachten.

§. 60.

* Ausser andern ist Tertullianus de pudicitia, und Cyprian eben davon nachzusehen.

** Daher will Cyprian in einem Schreiben an den Pomponius, daß die Vorgesetzten samt dem Volcke auf die Ahndung der Hurerey wachen sollten. *epist.* 62. f. 142.

*** Tertullianus schreibet de pudicitia cap. 4. „Daher werden „auch bey uns die heimlichen „Verheirathungen, von wel„chen die Kirche nichts weiß „für Hurerey und Ehebruch gehalten. Ignatius ein Kirchenlehrer zu Anfange des andern Jahrhunderts, in einem ächten Briefe an Polycarpum §. 5. meldet: „Es gezienet sich aber, daß „der Bräutigam und die „Braut mit des Bischoffes „Rathe (γνωμη) in den Ehe„stand treten, damit die Hoch„zeiten in dem HErrn, und nicht „nach fleischlicher Lust geschehen. Γνωμη bedeutet eine Meynung Offenb. Joh. XVIII. 13. Apostelgesch. XX. 3. einen Rath I. Corinth. VII. 3. eine Erlaubniß, Br. an den Philem. v. 14. Das mittelste scheinet wohl hierher zugehören.

§. 60.

Indessen blieb die Ehe eine Gesellschaft in der Republic. Der Regent hatte über diese, wie über andere Gesellschaften die Majestätsrechte. Die Kirche behielte aber auch in Ansehung derselben, nach den eingegangenen Verbindungen, ihre Rechte, oder damit ich es deutlicher sage, sie übete in Ehesachen einen großen Theil der Kirchenzucht aus.

Indessen behielte der Regent die Majestätsrechte über die Eheliche Gesellschaft.

§. 61.

Ich sehe hierbey verschiedene Einwürfe voraus. Man hält mir entgegen, was **Justinus Martyr**, * um das Jahr Christi 150 von einem christlichen Eheweibe, welches seinem Ehemanne, der sehr gottlos worden war, einen Scheidebrief geschrieben, und sich also von ihm abgesondert hatte, und **Basilius** Bischoff zu Seleucia, ** von der heiligen Thecla, einer Schülerin des Apostels Paulus, so denjenigen, mit welchem sie sich verlobet hatte, der aber die christliche Religion verfluchete, zu heyrathen verweigerte, aufgezeichnet hat, und will daraus herleiten, daß in dem andern und dritten Jahrhunderte, die Christen sich in Ehesachen nach den Römischen Gesetzen gerichtet, und also die Kirche keine Collegial-Rechte, in Ansehung derselben gehabt habe. *** Allein diese Meynung wird bereits durch das im vorigen (§. 59.) ausgeführte widerleget. Keine Widerlegung ist leichter als die, wo man den anmaßlichen Beweiß auf einige zweifelhafte Exempel gegründet hat. Auf das Anführen des **Justinus**, wenn er meldet, daß eine Ehefrau sich von dem Manne, wegen dessen Gottlosigkeit getrennet habe, antworte ich demnach, daß Zweifels ohne der Mann in solche Laster verfallen gewesen sey, welcherhalben Christus und seine Kirche die Ehescheidung zugelassen hatte. Wenn **Basilius** eben dergleichen von der heiligen Thecla

Einwurf wird beantwortet.

* In seiner *Apologia* I. *pro Christianis*.

** In dem Leben der heiligen Thecla *lib.* I.

*** Der selige Herr Canzley-Director Kayser, in der unter Böhmers Vorsitze gehaltenen Disputation *de iure principis euangelici circa diuortia* cap. I, §. 6. s. 5.

Thecla anführet, und wenn seine Erzählung Grund hat, so ist es damit nicht anders zugegangen, als der Apostel Paulus * gelehret hat. Ueberdieß hatte die erste Kirche durchgehends beliebet, daß kein Christ, mit einem Heiden, die Ehe vollziehen sollte, damit nicht erfolgete, was dem Salomon begegnet war, ** daß die heidnischen Weiber sie von dem wahren Gottesdienste abneigeten. *** Da nun die heilige Thecla, dem Eheverlöbnisse ungeachtet, die Ehe nicht vollzogen, so hat sie zwar nichts gethan, wodurch sie wider die Gebote der heidnischen Obrigkeit verbrochen hätte, aber auch nichts begangen, woraus folgete, daß sie keine Ordnungen der christlichen Kirche, in dieser Ehesache zum Augenmercke gehabt habe. Wo bleibet nun der Beweiß, daß die Christen, über die Ehen keine Collegial-Rechte, und insbesondere keine Kirchenzucht, ausgeübet haben?

§. 62.

3) ward sie zur Wahl der Bischöffe gezogen/ u. d. g.

Das, was man aus den folgenden Zeiten einwendet, will ich an seinem Orte bemercken. Mir ist es hier genug, daß ich den Gebrauch des andern und dritten Jahrhunderts gezeiget habe. Die übrigen Collegial-Rechte, welche die Kirche zun Zeiten der Apostel gehabt hatte, waren ihr auch noch in diesen Zeiten zuständig.

Zu der Wahl der Lehrer wurde das Volck annoch gezogen. Cyprian selbst wurde von dem Volcke zu seinem Amte erwählet, † und er vermahnet hinwieder andere Kirchen, daß sie die Bischöffe durch die Aeltesten, Diaconen, und stehenden Laien erwählen lassen sollten.

Aus

* I. Cor. VII.

** I. B. der Könige XI. 4.

*** Ich darf mich nur auch auf den einigen Cyprian berufen welcher in seinem Buche, *testimonia ad Quirinum*, genannt lib. III. cap. 62. schreibet: „Keine Ehe „ist mit den Heiden einzuge„hen; und cap. 68. Man muß „sich von dem absondern, wel„cher unordentlich und der Kir„chenzucht zuwider lebet. Was ist aber anders in den angeführten Exempeln der Kirchenväter zu finden?

† Pontius, Cyprians Diaconus in dessen Lebensbeschreibung, S. 2. der Pamelischen Ausgabe.

Aus keiner andern Ursache erlässet eben dieser **Cyprian** seine mehresten Briefe an die Vorsteher und das Volck, und gewärtiget sich in beyder Nahmen der Antwort. Eifert auch darüber, daß sich einige *gefallene* hatten beygehen lassen, ihm anders, und ohne einigen Vorgesetzten zu schreiben, da doch **die Kirche aus dem Bischoffen / den geistlichen und dem Volcke bestünde.** * Ich schliesse mit einer andern Stelle, wo **Cyprian** den **Cornelius** vermahnet, er solle sich durch die Drohungen der Käzer nicht schrecken, und das Ansehen des Volckes dadurch nicht schwächen lassen. ** Ohne wahre Buße und öffentliche Bekänntniß der Sünden sollten die Abtrünnigen **nicht wieder aufgenommen** werden. Ich könnte mehrere Exempel anführen, wenn diese nicht genug wären.

§. 63.

Bey der Ausübung der Collegial-Rechte hatten nun die Bischöffe die Direction; iedoch auch in diesen Zeiten noch kein Imperium. Denn ausser daß **Cyprian** an den **Pomponius** schreibet, † er solle die Brüder mit **heilsamen Ratschlägen** mithin nicht mit einer äusseren Macht regiren, so erkläret derselbe auf dem Concilio zu Carthago: „Keiner von uns kann sagen, daß „er ein Bischoff aller Bischöffe sey, und daß er seine Collegen „mit einem tyrannischen Schrecken zum Gehorsame zwingen könne.„ Das Wort gubernare †† wie auch potestas und auctoritas

Die Bischöffe hatten die Direction aber noch kein Imperium.

E 3

* *Epist.* 27. f. 55.

** Die Lateinischen Worte verdienen selbst gelesen zu werden. An schreibet er *Epist.* 55. ad Cornel. f. 120. frater chariſſime deponenda est Catholicae eccleſiae dignitas & *plebis intus positae fidelis atque incorrupta maiestas, & sacerdotalis quoque auctoritas & potestas, vt iudicare velle* ſe dicant de eccleſiae praepoſito extra eccleſiam conſtituti? de Chriſtiano haeretici? de ſano ſaucii? de integro vulnerati? de ſtante lapſi? de iudice rei? de de ſacerdote ſacrilegi? Hieraus erhellet im Gegensatze, daß ein Vorsteher der Kirche sich dem Urtheile der Lehrer und Aeltesten auch des Volckes nicht habe entziehen können.

† *Epist.* 62. f. 143. conſiliis ſalutaribus fraternitatem regas.

†† *Epist.* 55. f. 114. a. *Epist.* 27. f. 55.

ctoritas * welches **Cyprian** von dem Kirchenregimente der Bischöffe gebrauchet, ist demnach nichts anders, als die Direction, welche den Lehrern verblieben war. Mehreres kann unter solchen Worten nicht verstanden werden. Es bestätiget solches auch das Exempel des **Paulus Samosatenus**. (§. 57.) Zwar ist nicht zu läugnen, daß man in den damaligeu Zeiten bereits anfieng die Rechte der Priester des alten Testamentes auf die Lehrer des neuen Bundes zu ziehen, und den Grund zu einer äusseren Macht zu unterbauen;** allein so lang noch das Volck die Lehrer erwählen, und die Kirchenzucht ausüben half, hatten diese Lehren keine sonderbare Wirckung.

§. 64.

Die Regenten hatten die Majestäts- aber keine Collegial-Rechte.

Die **Majestäts-Rechte** über die Kirche behielten die heidnischen Kaiser. Daher sie selbige bald verboten, bald überall, bald an einem besondern Orte verfolgeten, die Christen wegen begangener Verbrechen zur Strafe zogen, im übrigen aber den Christen in ihre Collegial-Rechte keine Eingriffe thäten.

Allein nun ändert sich die Gestalt der Kirche auf einmahl.

Fünftes

* *Epist.* 65. f 158.

** Cyprian *epist.* 27. 55. 65. u. a. m. Wie ungegründet aber dieser Schluß von der Kirchenverfassung des alten Testamentes auf die neuen Zeiten gemacht worden sey, hat unser vortreflicher Gottesgelehrter, Herr Superintendent Dr. Joh. Hermann Benner, in der diss. *de republica veteris testamenti in ecclesia constituta*, welche 1748. herausgekommen ist, gründlich gezeiget.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Kirchen-Rechte, und insbesondere der geistlichen Gerichtbarkeit, nach den Zeiten Constantins des großen, im Oriente.

§. 65.

Die Religionsänderung Constantins des großen, da er sich zur Christlichen Religion bekannte, veranlassete auch eine große Veränderung in dem Kirchen-Rechte. Ich will nur das vornehmste davon nach der angenommenen Ordnung (§. 46.) berühren.

Da Kaiser Constantin die Christliche Religion annahm,

§. 66.

Das Volck hatte um diese, und in den folgenden Zeiten noch hier und da ansehnliche Stücke der Collegial-Rechte, unter welchen die Wahl der Lehrer und Bischöffe, die ihm das Nicäische Concilium selbst beygeleget hat,* die Gegenwart der Aeltesten

behielte das Volck noch hier und da einige Collegial-Rechte,

* Es erhellet dieses aus einer Stelle bey dem Socrates, einem christlichen Geschichtschreiber um das Jahr 436. *histor. eccles* lib. I. cap. 9. allwo die Kirchenväter also schreiben: „Wenn iemand von „denen, welche Kirchenämter „bekleiden versterben wird, so „sollen diejenigen, welche neu„lich in den geistlichen Orden „angenommen worden sind, zu „des verstorbenen Stelle und Eh„re befördert werden, wenn sie es „würdig sind, und das Volck „sie erwählet, (populus eligat) „iedoch dergestalt daß der Bi„schof zu Alexandria beystim„met, und des Volckes Wahl „(plebis iudicium) bestätiget. Der Kaiser Justinian verord-

testen von dem Volcke bey den Concilien, welche noch an vielen Orten geraume Zeit gedauret hat, und endlich einiger Antheil an der Kirchenzucht, * die vornehmsten gewesen sind. Indessen muß man wohl bemercken, daß da, wie in dem folgenden gezeiget wird, die Bischöffe nunmehr anfiengen ein Imperium auszuüben, und das Volck von den Collegial-Rechten gröstentheils auszuschließen, auch einige solcher Rechte von dem Kaiser ausgeübet wurden, nicht alle besondere Kirchen einerley Rechte behalten haben. Nach den Meynungen, den Neigungen und der Herschsucht eines oder des andern Bischoffes wurden ihm, bald mehrere bald wenigere Rechte, übrig gelassen. ** Und lässet sich daher in diesen Zeiten keine durchgängige Regel festsetzen. Genug, daß diese Ueberbleibsel zeigen, was dem Volcke, oder vielmehr der gantzen Kirche für Rechte gebühret haben.

§. 67.

indessen masseten sich die Bischöffe der mehresten / und so gar eines imperii an.

Die Bischöffe wusten sich der Vergleichung mit den hohen Priestern des alten Testamentes so vortreflich zu bedienen, (§. 63.) daß sie nunmehr, da sie von einer äusserlichen Macht, von seiten des Kaisers unterstützet wurden, keine Scheue trugen, sich

nete im Jahre 528, daß alle die Einwohner einer Stadt, sich über drey Personen vergleichen, und solche dem Ordinatori vorschlagen sollen, welchem, einen davon zu bestellen, obläge L. 42. C. *de episc. & clericis.* In der Nou. 123. cap. 1. hergegen wird das Wahlrecht den clericis und primatibus ciuitatis beygeleget. So sehr hatte es sich in kurtzer Zeit geändert. Leo Magnus giebet die Ursache an: „weil „derjenige, welcher allen vor„stehen soll, von allen er„wählet werden muß.„ *epist.* X. an den Bischoffen zu Vienne, der Quesnellischen Ausgabe.

* Wie Dav. Blondell, mit unverwerflichen Zeugnissen, in seinem Buche *de iure plebis in regimine ecclesiastico* dargethan hat.

** Chrysostomus ein Kirchenlehrer in der andern Hälfte des vierten Jahrhunderts, ist hierin recht Apostolisch, auf deren Zeiten er sich auch beziehet, und von diesen schreibet: „der Apostel thut „alles mit gemeinschaftlicher „Einwilligung, und nichts nach „seinem besonderen Ansehen, „nichts als ein Regent, (nihil „pro imperio), er überlässet der „Menge das Urtheil. Also soll„es ietzt auch seyn.

sich ein gewisses geistliches Regiment zuzuschreiben, und vieles eigenmächtig anzuordnen. * Sie gebrauchten sich zu mehrerer Beschönigung ihres Vornehmens, des Ausspruches Christi, du bist Petrus und auf diesen Fels will ich bauen meine Gemeine. Wie denn bereits **Cyprian** an die gefallenen, hieraus den Schluß gezogen hatte, daß **die Kirche auf die Bischöffe gegründet** sey. Mit einem Worte nunmehr wollten die Bischöffe, alle Collegial-Rechte einige wenige ausgenommen, (§. 66.) allein ausüben. Sie wollten die gantze Kirche vorstellen. Die Menge des Volckes wurde in den meisten Vorfallenheiten, und endlich gantz ausgeschlossen, auch die Aeltesten, oder presbyteri, nur noch in wichtigen Sachen zugelassen. Diese bestunden theils aus Lehrern, theils aber aus gemeinen Aeltesten, welche keine Lehrer waren. Mithin behielte das Volck unter diesem Scheine einen Antheil an dem Kirchen-Regimente, bis auch diese gemeine Aeltesten zuletzt ausgeschlossen wurden, und alle Aeltesten geistliche oder clerici waren. **

§. 68.

* Da es meinem Endzwecke nicht gemäß ist, weitläuftig zu seyn, so will ich mich nur allein des Zeugnisses des Socrates in *histor. ecclesiast.* lib. VIII. c. 7. und cap. 11. bedienen, allwo er das Exempel des Cyrillus, welches in seinen Tagen geschehen, und also völligen Glauben verdienet, anführen: CYRILLVS, schreibet er, maiore cum potestate, quam antecessores ad episcopatum Alexandrinum accessit. Ex eo enim tempore episcopi Alexandrini sacerdotalem gradum atque ordinem supergressi, *principatum quendam obtinere, & cuncta pro imperio agere coeperunt.* So weit war es nunmehr gekommen.

** **Eusebius** ein Geschichtschreiber um die Zeiten des **Nicäischen** ersten Concilii, bemercket diesen Umstand von dem Bischoffen **Dionysius** zu Alexandria, welcher in dem dritten Jahrhunderte gelebet hat lib. VII. *histor. eccles.* cap. 24. Der Unterschied unter beyderley Arten von presbyteris dauerte noch im vierten Jahrhunderte. Zu den Zeiten des Kaiser **Leons** und **Anthemius**, im fünften Jahrhunderte aber, hatte derselbe schon aufgehöret, und den presbyteris wird ohne Unterschied clericalis gradus zugeschrieben L. 34. C. *de episc. & clericis.* Siehe auch **Carl du Fresne** *Glossar ad script. med. & inf. latinit.* v. presbyter. tomo III. f. 405. und v. Clericus tomo I. f. 1018.

§. 68.

Die Kaiser übeten die Majestätsrechte aus.

Die Kaiser übeten die Majestätsrechte in diesen Zeiten tapfer aus.

I. Sie erlaubeten die christliche Religion nunmehr öffentlich.

II. Dulteten sie einige andere Religionen, schränketen solche aber ein, wie insbesondere der heidnischen widerfuhr. * Einigen, welche von der christlichen Religion abgiengen, Kätzereyen stifteten, oder solchen anhiengen, verboten sie die Zusammenkünfte, und entzogen ihnen gar viele Freyheiten und Vorrechte, welche sie den rechtgläubigen ertheilet hatten. ** Die Manichäer welche ihrem Staate nachtheilig zu seyn schienen bedroheten sie mit Strafen, woferne sie sich in den Römischen Staaten antreffen ließen. ***

III. Die sogenannte Catholische Kirche beschützeten sie, und droheten denen, welche selbige beunruhigen, † oder die Lehrer,

* Unter dem Kaiser Gratian, waren der heidnischen Religion viele Privilegien genommen worden. Hierüber beschweret sich der Präfectus Urbi zu Rom, Symmachus, in seinen Briefen lib. I. epist. 40. bey den Kaisern Valentinianen, dem IIten, dem Theodosius und Arcadius, und suchet um die Beybehaltung der Religionsfreyheit demüthigst nach. Ambrosius Bischoff zu Mayland, thut daher in zweyen Briefen, welche der Frobenischen Ausgabe des Symmachus von 1549. beygefüget sind, Gegenvorstellung und saget f. 226. „Hat auch ein heidnischer „Kaiser Christo einen Altar „gebauet? da sie dasjenige, „was sie gehabt haben (nemlich aram victoriae) widerfo„dern, so geben sie dadurch ein „Exempel, wie viel Hochachtung „die christlichen Kaiser, für die „Religion, zu welcher sie sich „bekennen, haben sollen, u. s. w.

** Die Exempel Constantins, des Constantius und Constans vom Jahre 326. des Gratianus, Valentinianus und Theodosius vom Jahre 379, des Arcadius und Honorius vom Jahre 396, und der folgenden Kaiser welche im tit. C. *de hæreticis & Manichaeis* zu finden sind, geben dieses genugsam zu erkennen.

*** L. 11. 12. C. *de haeret. & Manichaeis.*

† 3. C. L. 5. C. *de SS. eccles.* L. 10. 13. C. *de episcopis & Cler.*

rer, Bischöffe und andere geistliche beleidigen würden harte Strafen.*

§. 69.

IIII. Dieser Kirche, fürnämlich aber den Bischöffen, Lehrern und andern clericis ertheileten sie besondere Freyheiten, unter welchen der befreyte Gerichtsstand, da sie auch in bürgerlichen Sachen nicht unter den gemeinen Obrigkeitspersonen stehen sollten, eine der vornehmsten ist. Woraus insbesondere die Begnadigung, daß die geistliche Personen einen befreyten Gerichtsstand haben sollten geflossen ist.

Die Kaiser **Leo** und **Anthemius** erwiesen den Priestern und andern clericis die Gnade, daß sie in weltlichen Händeln von Niemanden, als von ihren ordentlichen Richtern, das ist den weltlichen rectoribus prouinciae,** in Kirchensachen aber von den Bischöffen gerichtet werden sollten: wenn sie aber nach Constantinopel kämen, so sollten sie von dem Präfectus Prätorio in weltlichen Händeln beurtheilet werden. ***

Justinian gieng noch weiter und erlaubete den Bischöffen, auch in weltlichen Händeln, welche den clericum, Mönche und andere dergleichen Personen als beklagte angiengen, zu erkennen, ausgenommen, wenn die Umstände oder die Natur der Sache ein andrres erfoderte. In peinlichen Sachen überließ er einen

* Kaiser Leo und Anthemius im L. 33. §. 6. C. *de episc. & cler.*

** Diese Würde war in dem Oriente gewöhnlich, und insbesondere bedeutete sie einen Statthalter, daher dieselbe insgemein wetlichen Personen, zuweilen aber auch clericis, anvertrauet wurde. Der Kaiser **Constantinus Porphyrogeneta** gedencket in dem an seinen Sohn **Romanus** geschriebenen Griechischen Buche *de administrando imperio* cap. 51. f. 199. nach des **Joh. Meursius** Ausgabe eines Iohannis Clerici qui Deo permitten'e rector (ραίκτωρ) fuit, worüber sich aber **Cedrenus** aufhält. **Leo** und **Anthemius** sahen ohne Zweifel auf einen rectorem, der ein weltlicher gewesen, da sie selbigen dem sacerdoti oder Bischoffen, für welchem ein geistlicher in Kirchensachen zu stehen habe, entgegen setzen im L. 33. pr. und §. 4. C. *de episc. & cler.* besonders wenn man hiermit vergleichet L. 6. C. *de modo mulctar.* u. L. 6. C. ad L. Iul. repetund.

*** L. 33. §. 3. C. de *episc. & cler.*

geistlichen, wenn das Verbrechen bürgerlich, war dem weltlichen Richter, in Kirchenverbrechen, wie er es nennet, aber, dem Bischoffe. * Gleicher Weise waren einige andere weltliche Geschäfte der Bischöffe Vorsorge und Entscheidung anvertrauet. ** Constantin der große hatte bereits hierzu den Anfang gemacht. ***

Die Kaiser sind demnach die Quelle, woraus die **eigentliche Gerichtbarkeit** der Bischöffe in weltlichen Händeln geflossen ist. Ob aber auch die so genannte geistliche Gerichtbarkeit, oder diejenige Erkenntniß, welche in bloßen Kirchen und Gewissenssachen ausgeübet worden ist, eben diese Quelle habe, davon wird unten weiter zu reden seyn.

§. 70.

Auch haben die Kaiser andere Stücke der Majestätsrechte bey Haltung der Concilien,

Damit man weiter siehet, wie die Kaiser die Majestätsrechte über die Kirche verwaltet haben, so ist nicht zu vergessen, daß sie

V. Zur Haltung der Concilien die Erlaubniß gegeben, und solchen selbst beygewohnet haben. Von dem Nicäischen Concilio, auf welchem Constantin gegenwärtig gewesen ist, kann es nicht geläugnet werden. Daß er zu andern besonderen Kirchenversammlungen die Erlaubniß gegeben habe, ist ebenfalls bekannt, und bezeugen es **Eusebius, Augustinus** u. a. Das allgemeine Concilium zu Ephesus ward von dem Kaiser Theodosius bewilliget, und ein gewisser **Candidianus** auf dasselbe, in dem Nahmen des Kaisers, abgeordnet.

Die

* *Nouella* LXXXIII. pr. XCVII. c. 1. u. 4. CXXIII. c. 8.

** Daher findet sich in dem Codex des Theodosius im 16ten Buche ein Titel: de *episcopali iudicio*, und in dem Codex des Justinianus im ersten Buche ein Titel de episcopali audientia & diuersis capitulis, quae ad ius curamque et reuerentiam pertinent *pontificalium*.

*** S. **Fr. Balduins** Constantinus Magnus, und **Paulus Sarpius** *in historia concilii Tridentini* lib. IIII. s. 383. u. f. der Ausgabe von 1622.

† Z. E. Kaiser **Marcianus** bestätigte auf solche Weise das im Jahre 451. gehaltene Concilium zu Chalcedon, L. 4. C. de *summa trinit.*

Die Beurtheilung der vorgelegten Religions-Sachen überließen der Kaiser der Versammlung, welche in diesen Zeiten, wie oben gezeiget worden ist, (§. 66. 67.) beschaffen war. Die Schlüsse wurden den Kaisern zur Bestätigung vorgeleget. † Sie bestätigten solche auch wircklich, und erkläreten, daß diejenigen in ihren Staaten nicht als Rechtgläubige geduldet werden sollten, welche andere Meynungen hägeten.

§. 71.

Aus eben diesem Grunde mußte

VI. Die Wahl der Bischöffe den Kaisern bekannt gemacht, und ihre Bestätigung eingeholet werden. *

und Bestätigung der Bischöffe ausgeübet.

§. 72

Es würde kein Zweifel mehr, in Ansehung der Kirchenverfassung dieser Zeiten, übrig seyn, wenn die Kaiser ausser den bis daher beschriebenen Majestätsrechten (§. 12. u. f.) keine andere Kirchensachen verwaltet hätten. Allein so belehren uns die Geschichte, daß die Kaiser auch solche Sachen vorgenommen und Ordnungen darüber gemacht haben, welche bis daher zu den Collegial-Rechten der Kirche gehörig gewesen waren.

Ausser diesen haben sie aber auch einige andere Rechte der Kirche verwaltet.

§. 73.

Constantin der große erkannte in der Sache der **Donatisten**, und verordnete Personen, welche solche in seinem Nahmen

Exempel von dergleichen Kirchen, besonders Ehesachen, welche die Kaiser verwaltet haben.

* Von dem Vitalianus, welcher vom 31ten Aug. 655. bis den 27ten Jenner 669. und von dem Agatho einem Sicilianer, welcher vom 26ten October 678. bis den 10ten Jenner 682. auf dem Päbstlichen oder Bischöflichen Stuhle zu Rom gesessen hat, wird in dem can. 21. dist. 63. des Decreti vom Gratian aus den gestis Romanorum pontificum angeführet, daß sie ihre Wahl den Kaisern nach der Gewohnheit bekannt gemacht haben: non enim heißt es, debet ordinari, qui electus fuit, nisi prius decretum generale introducatur in regiam vrbem, *secundum antiquam consuetudinem*, vt cum eius iussione & scientia debeat ordinatio prouenire.

men untersucheten. * In andern **Kirchensachen** wurde an ihn appelliret. ** Auch machte er Verordnungen in Ehesachen, und bestimmete die Ursachen, um welcher willen sich die Ehegatten von einander scheiden könnten. *** Die folgenden Kaiser machten nicht minder Verordnungen in Ehesachen. † Dergleichen geschahe im Jahre Christi 421. von dem **Honorius**, Theodosius und **Constantinus**, †† im Jahre 439. von dem Kaiser **Theodosius** und **Valentinian** dem IIIten, ††† im Jahre 497. von dem Kaiser **Anastasius**, * im Jahre Christi 528. u. f. vom Kaiser **Justinian**, ** im Jahre 566. von dem Kaiser **Justinus**. *** In den späteren Zeiten hat **Leo Philosophus**, welcher vom Jahre 886. bis 911. auf dem Kaiserlichen Throne gesessen, die priesterliche Trauung der Eheleute durchgängig befohlen, *a*) und andere Verordnungen in Ehesachen gemacht. *b*) **Nicephorus Botoniates**, welcher vom Jahre 1077. bis 1081. regieret hat, **Alexius Commenus**, des vorigen Nachfolger, **Emanuel Commenus**, welcher den Orient vom Jahre 1143. bis 1180. beherrschet hat, **Isacius Angelus** und andere Kaiser im Oriente sind diesen Spuren gefolget. *c*) Die Patriarchen

* Augustinus *epist.* 162. Eusebius hist. eccles. lib. X. c. 7.

** Augustinus *epist.* 68. Eusebius lib. X. c. 9.

*** Die Verordnung stehet im Codex des Theodosius L. 1. de repudiis allwo er dem Ehemanne sich von seinem Weibe zu scheiden erlaubet, wenn sie eine Ehebrecherin, Giftmischerin, oder Kupplerin wäre, und dem Eheweibe eine gleiche Freyheit gönnet, wenn der Ehemann ein Mörder, Giftmischer und Störer der Gräber wäre. Welchem der L. 7. C. *de repud.* beyzufügen ist.

† Welche der selige Herr Canzley-Director Kayser in der diss. de iure principis euangelici circa diuortia cap. 1. §. 7. 8. mit Fleiße aufgesuchet hat.

†† L. 2. Cod. Theodos. *de repudiis.*

††† In seinen Novellen tit. 17. auch L. 8. C. de repud.

* L. 9. C. de repud.

** L. 10. L. 11. C. de repud. & Nouell. XC. 3. 2. Nou. CXXIII. 1. Nou. CXVII.

*** *Nouell. Iustiniani* CXXXX.

a) Nouell. Leonis LXXXVIIII.

b) Nouell. Leon. CXI. CXII.

c) Wie die constitutiones imperatoriae, welche Enimundus Bonefidius übersetzt hat, und welche des Dionysius Gothofredus Ausgabe des corporis iuris angefügt sind unter den ernannten Kaisern bestärcken.

chen und andere Bischöffe ließen sich diese Kaiserliche Verordnungen in Ehesachen gefallen. **Photius** Patriarch zu Constantinopel, beziehet sich in seinen Anfangsgründen des Kirchenrechtes, * bey den Ehescheidungen, auf die Novelle des Justinians, und erkennet also, sagt man, die Kirche verbunden sich darnach zu achten.

§. 74.

Auch bey den **Concilien** pflegten es die Kaiser, bey einer bloßen Gegenwart, Bestätigung und Ausführung der Schlüsse, welche zum Majestätsrechte gehören (§. 34.), nicht bewenden zu lassen. Sie setzten solche an, beriefen die Bischöffe zusammen, und führeten auf denselben nebst dem Vorsitze die Direction. Sie eröffneten solche, thäten den Antrag, ließen den einen reden, den andern schweigen, bestimmten die Stunden der Zusammenkunft ** und übeten also dasjenige hierbey aus, was die Bischöffe

Fortsetzung des vorigen.

* Nomocanon genannt, welche im Jahre 883. gefertiget sind, tit. 13. can. 4.

** Es kann dieses alles ohne den Geschichtschreibern und Nachrichten der alten Zeiten unters Angesichte zu widersprechen, nicht geläugnet werden. Wie denn auch dem Cardinal **Bellarminus**, **Baronius**, **Stapletonus** und andern, von den Frantzosen **Joh. Launojus**, **Edmundus Richer**, von dem Venetianer **Paulus Sarpius**, von dem **Caranza** und andern mit Rechte widersprochen worden ist. Weil man aber diese bey den Catholischen nicht für rechtgläubig hält, so will ich nur wenige Stellen der Alten bemercken. **Socrates** ein Geschichtschreiber, des fünften Jahrhundertes meldet in *prooem.* lib. V. *hist. eccles.* Imperatorum mentionem propterea fecimus, quod *ex illo tempore, quo Christiani esse coeperunt, ecclesiae negotia ab ipsis pependerunt*, atque adeo maxima concilia de eorundem sententia conuocata fuerunt, & ad adhuc conuocantur, oder wie es im Griechischen nachdrücklich heißet: *αἱ μέγισται σύνοδοι τῇ αὐτῶν γνώμῃ γεγόνασί τε καὶ γίνονται.* Von dem Concilio zu Nicäa, Constantinopel, Ephesus, Chalcedon, Sardis dem andern und dritten zu Constantinopel, dem andern zu Nicäa bezeugen es die Acta der Concilien, Geschichtschreiber und Kirchenväter einhellig, und die versammleten Väter des Concilii zu Chalcedon sagen, daß der Papst und Römische Bischoff **Leo** selbst, von den Kaisern zu dem Concilio berufen worden sey. Insbesondere ist merckwürdig, daß, als Constantin der große a. 335. eine Synode nach Tyrus ausgeschrieben hatte, er nachgehendes den versammleten Bi-

Bischöffe ehedem bey den Concilien gehabt hatten. Sie ertheileten auch den Bischöffen und anderen den Befehl jährliche besondere Synoden anzustellen und die Statthalter in den Provinzien musten hierauf acht haben. * **Leo Philosophus** änderte so gar die Verordnung des sechsten Hauptconcilii, welches zu Constantinopel im Jahre 680. gehalten worden war, und Trullanum heisset, darin, daß er erlaubete, daß die Taufe in einem ieden sacro oratorio geschehen könnte, da das Concilium** solche nur in Tempeln verrichtet wissen wollte. *** Nicht minder haben die Kaiser sich in die Anordnung der Liturgien und Ceremonien gemischet, die Kirchenzucht beobachten helfen, und insbesondere nicht gestattet, das iemand ohne ihre Einwilligung von der Kirche ausgeschlossen würde, in Kirchensachen Gesetze gemacht, Ertzbißthümer und Bißthümer angerichtet und dergleichen mehr gethan. † Damit ich endlich auch diesen beträchtlichen Umstand nicht vergesse, so hat Constantin und seine Nachfolger, wegen der Heiligung des Sabbaths besondere Verordnungen errichtet. †† Was die Kaiser im Oriente, in Ansehung der Bilder vorgenommen haben, ist iederman bekannt. †††

§. 75.

schöffen befohlen habe, "zu ihm „ zu kommen, und anzuzei„ gen, was sie wider den „ Athanasius beschlossen hät„ ten, und sich deshalber zu „ verantworten. Beym Sozomenus *histor. eccles.* lib. 2. cap. 28. Die vornehmsten hierhergehörigen Stellen der Kirchenväter bemercket Johann Gerhard *in confessione Catholica* lib. II. art. 4. cap. 1. s. 676. welche ich hier nicht ausschreiben will.

* Nouella *Iustiniani* CXXXVII. cap. 6. §. 1.

** Can. 59.

*** Nouella *Leonis* XV.

† In der Kürtze hat diese Stücke zusammengefasset Iust. Henning Böhmer im iure ecclesiastico Protestantium lib. I. tit. 31. §. 34. s. 731. Vol. 1. und in der diss. *de iure liturgiarum ecclesiastico* §. 68. u. f. welche vor dem dritten Bande befindlich ist. Der Codex und die Novellen Justinians und der folgenden Kaiser, Eusebius, Sozomenus, Socrates, Augustinus u. a. dienen zum Beweiße.

†† Welche Sam. Stryk *de iure Sabbathi* cap. II. §. 21. s. 88. u. f. angezeiget hat.

††† Daher schreibet die Glosse über die dist. 84. des Decreti, quod amplius 800. a natiuitate christi annis, imperatores leges de rebus ecclesiasticis tulerint, quodque ecclesia eis obediuerit.

§. 75.

Aus welcher Ursache die Kaiser dieses gethan haben, darüber sind verschiedene Meynungen.

Fraget man nun nach der Ursache, welche diese Kaiser bewogen haben mag, sich diesen bisher (§. 73. 74.) erzählten Kirchensachen, die bis dahin zu den Collegial-Rechten gehöret hatten, zu unterziehen, so sind verschiedene Meynungen davon, welche sich nach den Neigungen derjenigen richten, die diese Sache abzuhandeln übernehmen. Ich will alle diese Meynungen kürtzlich mit ihren Gründen vorstellig machen, und die meinige von allem Vorurtheile entfernet, hinzufügen.

§. 76.

Die Römisch-Catholischen machen sie meistens zu Ausrichtern der Päpstlichen Befehle.

Die erste und den Römisch-Catholischen gewöhnliche Erklärung laufet darauf hinaus, daß die Kaiser, das, was sie gethan hätten, aus dem Auftrage und Ansinnen des Römischen Papstes zu thun berechtiget, folglich auch alle nur erwähnte Kaiserliche Verordnungen nichts anders, als die Ausführungen der Päpstlichen Befehle gewesen seyn. Nur wenige gehen so weit daß sie offenbare historische Wahrheiten läugnen.

Meynung des Verfassers der Compositionis pacis.

Wenn wir insbesondere die **Concilien** zum Augenmercke nehmen, so schämet sich der Verfasser der compositionis pacis * nicht, zu schreiben:

> Prima quatuor concilia Romani pontificis auctoritate congregata fuerunt.

Meynung des Stapletonus.

Stapletonus ** läugnet zwar nicht, daß die Kaiser die ersten Hauptconcilien berufen haben, allein er macht einen subtilen Unterschied unter der Ansetzung und Berufung der Concilien, welche 1) als ein eingenmächtiger Befehl, oder 2) als ein Rath, oder 3) als eine Execution des empfangenen Auftrages anzusehen ist. Die erste, sagt **Stapletonus**, gebühret allein dem Papste und nicht dem Kaiser, die andere aber kan auch von dem Kaiser,

* cap. 3. qu. 18. n. 37.

** in releꝭt. princip. fid. controv. 6. qu. 3. art. 1. f. 595.

wie von einem ieden Christen verrichtet werden, die dritte erfodert den Auftrag des Papstes. Also können nach dieser Meynung, die ersten Concilien, auf keine andere, als eine, von den beiden letzten Arten, berufen worden seyn.

Meynung des Bellarminus.

Der Cardinal **Robertus Bellarminus** * will behaupten, es könnten keine Concilien von irgend iemanden ausgeschrieben werden als von dem Papste, und wem er solches ausdrücklich oder stillschweigend übertragen hätte. Die nachfolgende Genehmigung könne auch an statt des Auftrages gelten. Auf solche Weise, wenn man einen vorhergehenden Antrag des Papstes, voraus, demnächst eine ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung des Papstes nachsetzet, so wird es nicht schwer fallen alle Vornehmungen der Kaiser, so wohl in Ansehung der Concilien als in andern Kirchensachen aus diesem Grunde zu erklären.

Gründe dieser Meynung.

Wenn wir keine klare historische Gewißheit vor Augen hätten, so würde diese Meynung ferner dadurch unterstützet werden können, wenn man festsetzete, daß die Kirche, vor dem Constantin mit Zuziehung ihrer Bischöffe alle Collegial-Rechte verwaltet, und endlich die Bischöffe solche alle überkommen, mithin die Kirche vorgestellet hätten, in der Kirchenversammlung zu Nicäa aber der Kirche, alle Freyheiten bestätiget worden seyn. Daher nicht zu glauben wäre, daß die Kaiser in ihrem eigenen Nahmen dasjenige ausgeübet haben würden, was der Kirche, und nunmehr den Bischöffen gebühret hätte, bevorab der Kaiser Constantin den Bischöffen selbst erkläret hätte: „Ihr seyd Bischöffe in der Kirche, „ und ich habe nur das zu verrichten, was ausser der Kirche ist. ** Man könnte überdieß anführen, daß eben derselbe anderwärts, über Bischöffe zu richten sich nicht würdig gehalten hätte, *** weil

* *de conciliis lib.* I. cap. 12. §. at dc.

** Vos intra ecclesiam, ego extra ecclesiam a Deo episcopus sum constitutus bey dem **Eusebius** *in vita Constant. M.* lib. III. cap. 24.

*** Der Papst **Gregorius**, meldet in einem Schreiben an den Kaiser Mauritius, der ihm nicht zu Willen seyn wollte, can. 41, caus. XI, qu. 1. daß der Kaiser Constantin die ihm wider einige Bischöffe eingereichten Klagen verbrannt und gesagt haben solle: vos Dii estis a vero Deo constituti, ite et inter vos caussas vestras discutite, quia dignum non est, ut nos iudicemus Deos.

weil er die Zeit seines Lebens ein catechumenus geblieben wäre, * und also in andern geistlichen Sachen noch weniger eigenmächtig etwas würde vorgenommen haben, allermassen ihm denn auch von dem Bischoffe **Osius** zu Corduba der Vorhalt geschehen sey, „GOtt hat dir das Regiment übergeben, uns den Bi„schöffen aber die Kirchensachen anvertrauet. Und gleichwie, der, „welcher **dein** Regiment verachtet, der göttlichen Ordnung „widerstrebet, also hüte **du dich** auch, daß **du** nicht das, was der „Kirche gehöret, an **dich** ziehest, und **dich** einer großen Sün„de theilhaftig machest. Denn es stehet geschrieben, **gebet „dem Kaiser was des Kaisers ist, und GOtte was „Gottes ist.** Wir dürfen uns also auf der Erde kein Regi„ment beylegen, aber du hast auch in unsern Opfern und Got„desdienste keine Macht. ** Man könnte zum Beschlusse bemercken, daß **Ambrosius**, Bischoff zu Mayland um das Jahr 380 eben diese Sprache geführet habe, *** und hieraus die Folge ziehen, daß es höchst wahrscheinlich sey, was massen alles das, was bis daher von den Unternehmungen der Kaiser in Kirchensachen gesagt worden ist, von ihnen nur auf vorhergehende Einwilligung und gleichsam im Nahmen der Bischöffe geschehen, auch daß sie weiter nichts, als bloße Ausrichter der bischöflichen und päpstlichen Befehle gewesen seyn.

* Die mehresten behaupten, daß Constantin die Taufe bis an das Ende seines Lebens verschoben habe, und also Zeit lebens ein Catechumenus geblieben sey. Scultetus in medulla Patrum P. III. f. 226.

** Neque igitur fas est nobis, in terris imperium tenere, neque tu thymiatum & sacrorum, potestatem habes Caesar! beym Athanasius *in epistola ad solitariam vitam agentes, operum* tomo I. f. 840. der Cöllnischen Ausgabe.

*** *Epistola* 33. Noli te grauare imperator, vt putes te in ea, quae diuina sunt, imperiale aliquod ius habere. Noli te extollere, sed si vis diutius imperare esto Dei subditus. Scriptum est: quæ Dei Deo; quæ Caesaris Caesari. Ad imperatores palatia pertinent, ad sacerdotem ecclesiae: *publicorum Tibi moeniorum ius est, non sacrorum*.

§. 77.

Widerlegung derselben.

Allein wir müsten, wie ich bereits oben angemercket habe, alle historische Gewißheit verläugnen, und keine Zeugnisse der alten Schriftsteller und Kirchenväter gelten lassen, wenn wir dieses behaupten wollten. Denn 1) reden die Kaiser durchgehends in den Sachen, welche sie solchergestalt angeordnet haben, in ihrem eigenen Nahmen, und gedencken auch keines Auftrages, welcher ihnen von der Geistlichkeit geschehen sey. Wir dürfen also etwas, das wider ihre klare Worte streitet, nicht vermuthen. Hiernächst 2) haben die Kaiser von den Bischöffen wegen ihrer Entschließungen auf den Synoden Rechenschaft gefodert. Das Exempel Constantins wegen des Athanasius (§. 74.) zeiget dieses. Es giebet solches zu erkennen, daß die Kaiser etwas mehr als einen bloßen Auftrag der Zusammenberufung ausgeübet haben. Und wie kann man doch vorgeben, daß der Kaiser lediglich aus dem Auftrage des Papstes gehandelt habe, da 3) Theodosius nicht einmal in allen Stücken der Bitte, des Papstes Leo, geschweige dessen Befehlen folge, geleistet hat, * Das Exempel von dem

* Der Papst Leo schreibet an den Kaiser Theodosius *epist* 9. Vnde, si pietas vestra suggestioni ac supplicationi nostrae dignetur annuere, vt intra Italiam haberi iubeatis episcopale concilium, cito auxiliante Deo, poterunt omnia scandala resecari, und im 24ten Briefe schreibet er: omnes mansuetudini vestrae cum gemitibus & lacrymis supplicant sacerdotes, vt generalem synodum iubeatis intra Italiam celebrari. Er wendet sich im 26ten Briefe an die Kaiserin Pulcheria und bittet: quod vt obtinere mereamur - - supplicationem nostram apud clementissimum principem digneris asserere. Der Geistlichkeit zu Constantinopel schreibet er: *epist.* 23. Quoniam oportet vos post diuinum auxilium etiam catholicorum principum gratiam promereri, humiliter & sapienter exposcite, vt *petitioni nostrae, qua plenariam indici* synodum postulamus, clementissimus imperator dignetur annuere. Allein diese demüthige Bitten fanden keine statt. Theodosius berief eine Kirchenversammlung nach Ephesus. Liberatus in hist. de rebus ecclesiae, cap. 12. Nach dem Tode des Theodosius flehete Leo den Kaiser Marcianus an, daß er das neue Concilium noch einige Zeit verschieben, und in Italien versammlen möchte. Allein beydes konnte er nicht erhalten, sondern es ward zu Chalcedon eröfnet. Heisset dieses nun ein Auftrag!

dem Kaiser Leo Philosophus, da er die Taufe in einem ieden *sacro oratorio* gestattete (§. 74.) zeiget, 4) daß die Kaiser so gar die Schlüsse der Concilien geändert haben. Wo bleibet hier der Auftrag des Pabstes? Und wie können die Verordnungen der christlichen Kaiser in Ehesachen aus diesem Grunde durchgängig hergeleitet werden? Wo stehet dieses in den vielen Verordnungen geschrieben, welche **Joh. Launojus** * mit Fleiße gesammlet hat? Hat Constantin sich nicht würdig geachtet über Bischöffe zu erkennen, so hat er das Gegentheil doch mit seinem Exempel bestätiget. **Socrates** bezeuget ebenmäßig daß die Kirchensachen auf dem Willen der Kaiser beruhet haben. (§. 74.)

§. 78.

Da es nun solchergestalt unwidersprechlich ist, daß die Kaiser, das, was sie in wahrhaften Kirchensachen gethan haben, aus keinem Auftrage des Papstes zu Rom verrichtet haben, so ist es denen, welche auf den Grund gehen wollen, nicht zu verdencken, daß sie hierin andere Wege gesucht haben. **Joh. Brentius / Phil. Melanchton** und andere sind auf die Gedancken gerathen, daß die Kaiser diese Rechte, als die vornehmsten Personen der Kirche, im Nahmen der übrigen gantzen Kirche, und deren sämtlichen Mitglieder verwaltet hätten. Unter den neuern hat **Johann Wolfgang Jäger** ** diesen Gottesgelehrten seinen Beyfall gegönnet.

2) Meynung einiger daß die Kaiser als die vornehmsten Mitglieder, besondere Rechte in der Kirche ausgeübet haben.

§. 79.

Indessen ist dem größesten Haufen der Evangelischen Gottes- und Rechtsgelehrten diese Meynung misfällig gewesen, weil man wahrgenommen hatte, daß wenn die Kirche eine Gesellschaft in Absicht auf die Religion seyn sollte, kein Mitglied wegen eines äußerlichen Vorzuges, sich in dieser Gesellschaft etwas heraus-

Zweifel dagegen.

 nehmen

* In seinem Buche *regia in matrimonia potestas, vel tractatus de iure secularium principum Christianorum in sanciendis impedimentis matrimonium dirimentibus*, Paris 1674. P. I. art. 3. durchaus S. 217. u. f.

** *de concordia sacerdotii & imperii cap.* 4.

nehmen könnte; demnächst wenn ja einem vornehmen Gliede sich etwas anzumaßen freystünde, so würden es die Bischöffe und Lehrer seyn, welche so viele Vorzüge in dieser Gesellschaft hätten, und also billig für die **vornehmsten Glieder der Kirchengesellschaft** geachtet werden müsten, da die Regenten nur die vornehmsten Glieder der bürgerlichen Gesellschaft wären; man würde also, sagt man, auf denjenigen Irrthum gerathen, da die weltlichen Regenten für wirckliche Bischöffe ausgegeben werden, * und aus welchem so viel irrige Schlüsse folgeten.

§. 80.

3) Meynung welche solche aus den Majestätsrechten herleiten.

Andere und die mehresten Rechtslehrer unter den Evangelischen haben daher eine andere Bahn betreten, und wenn sie gleich nicht läugnen, daß die Kaiser sich zuweilen episcopos und sacerdotes benennet haben, ** so vertheidigen sie gleichwohl, daß sie alles dieses aus Kaiserlicher Macht gethan haben. Auf solche Weise sollen nun die Collegial-Rechte und die geistliche Gerichtbarkeit auf einmal in Majestäts-Rechte verwandelt worden seyn. Um dieses zu bestärcken berufet man sich auf die oben (§. 73. 74.) bereits erwähnte Exempel, bemercket, daß die Kaiser hierzu keinen Auftrag der Bischöffe gehabt haben, indem diese vielmehr durch die heftigsten Bewegungen ihre Unzufriedenheit zu erkennen gegeben hätten, füget auch hinzu, daß Constantin der große, Zeit lebens ein Catechumenus geblieben, und gleichwohl alle diese Vorrechte ausgeübet habe. Hieraus machet man also den Schluß, daß die Kaiser, alle diese Vorzüge als Kaiser ausgeübet, und nur,

* Böhmer im *iure eccles. protestantium* lib. tit. 31. §. 53. s. 755.

** Dieses lehren die Exempel Constantins und anderer. Wie er denn auch den Bischöffen die Schmeicheley machte, daß er Bischoff ausserhalb der Kirche und sie in derselben wären. Eusebius in vita Const. M. lib IIII. cap. 24. thut hinzu, ita consilia capiens dictis congruentia omnes suo imperio subditos *episcopali* sollicitudine gubernabat. Leo Isaurus, wird von dem Papste **Gregor** den IIten, *epist.* 1. deshalber bestraft, daß er geschrieben hatte: *Sum et sacerdos*, da er doch die Kirche verwüstete, und die Bilder stürmete. Dahergegen schreibet eben dieser Gregor Hi sunt *sacerdotes & imperatores*, qui id opere demonstrarunt.

nur, um den Bischöffen dieses unter angenehmen Benennungen vorzustellen, sich Bischöffe genennet hätten.

§. 81.

Hält man den Gönnern dieser Meynung entgegen, daß ein Unterschied unter Majestäts- und Collegial-Rechten sey, und daß diese allezeit der Kirche, jene aber dem Regenten gebühreten, selbiger möchte einer Religion zugethan seyn, welcher er wollte; daß die heidnischen Kaiser niemalen die Rechte, davon allhier die Frage wäre, gehabt hätten; endlich daß eine Verwandlung dieser Rechte unmöglich sey; so antwortet man: Es sey ein besonderer Unterschied unter einem christlichen und heidnischen Regenten zu machen. Dieser hätte niemalen **in der christlichen Kirche** einige Rechte ausüben können, welches einem christlichen Fürsten nach dem Gebrauche der Völcker nicht abgesprochen werden dürfte. * Die Gönner dieser Meynung suchen die Einwürfe zu beantworten;

§. 82.

Allein alle diese Gründe sind unerheblich. Denn 1) können die Exempel nichts erweisen, sondern in Ansehung dieser wird eben gefraget, wie die Kaiser die benannten Rechte haben ausüben können, 2) ist der Unterschied unter den heidnischen und christlichen Kaisern in Ausübung der Majestäts-Rechte gantz ungegründet. Denn ist das Recht in Kirchensachen, benebst der geistlichen Conventional-Gerichtbarkeit, an und für sich ein Majestätsrecht, so gebühret es auch der heidnischen Obrigkeit, oder wir müsten sagen, daß die ersten Christen wircklich der Verfolgungen dadurch würdig gewesen wären, da sie Eingriffe in wahrhaftige Majestätsrechte gethan hätten. Sind es aber Collegial-Rechte, so konnte die christliche Obrigkeit ohne vorhergehenden Auftrag solche nicht ausüben. allein vergeblich,

§. 83.

* Man darf nur Böhmern, Thomasen und andere Männer zu Rathe ziehen. Deren Meynungen und die hierher gehörigen Stellen sind bekannt genug. Ich habe also nicht nöthig solche anzuführen.

§. 83.

und es ist nicht zu läugnen, daß die Kaiser wahrhaftige Collegial-rechte ausgeübet haben.

Ich muß daher bedacht seyn diese Sache auf eine Art auseinander zu wickeln, daß das, was von den Handlungen der Kaiser in den Geschichten aufgezeichnet ist, nicht wider die Vernunft und Schrift streite und die historische Wahrheit dabey in alle wege gerettet werde. Nur setze ich voraus, daß die mehresten Verrichtungen der Kaiser in Kirchensachen wahrhaftige Collegial-rechte gewesen sind. Es würde zu weitläuftig seyn alle besondere Stücke durchzugehen. Ich begnüge mich nur solches von einigen anzumercken.

Ein Regent hat vermöge seiner Hoheit über die Kirche das Recht, eine Kirchenversammlung zu erlauben oder zu verbieten, solcher beyzuwohnen, um zu hören, ob etwas wider den Staat abgehandelt werde? und die Schlüsse zu bestätigen, auch solche allenfalls zum Vollzuge zu bringen; (§. 33. 34.) allein das Recht solche zusammen zu berufen, zu dirigiren, seine Stimme dabey zu geben, welches die Kaiser gethan haben, sind Collegial-Rechte. * (§. 15. 17.) Das Recht die **Lehrer zu erwählen** und solche ihrer Kirchenämter zu entsetzen ist ein Collegial-Recht, (§. 14. 16.) die Bestätigung derselben ist ein Majestäts-Recht. (§. 34.) Gleichwohl haben die Kaiser auch das erste zum theile ausgeübet. Das Recht in Ehescheidungs- und andern Ehesachen zu erkennen, und deshalber Verordnungen zu machen ist bey **den Christen** ein Collegial-Recht gewesen. (§. 52. 59.) Auf dem Concilio zu Nicäa sind der christlichen Religion, durch den Kaiser Constantin, alle ihre Rechte bestätiget worden, welche sie vorher gehabt hat,

* Hierauf zielet auch schon Eusebius *de vita Constantini M.* lib. I. cap. 44. wenn er schreibet: verum ecclesiae curam gerens, (Constantinus) cum per diuersas prouincias, quidam inter se dissentirent, ipse velut communis omnium episcopus, a Deo constitutus, ministrorum Dei *concilia congregauit.* Nec dedignatus adesse & considere in medio illorum conuentu, *cognitionis particeps* fuit, ea, quae ad pacem Dei pertinent cunctis procurans. Porro sedebat in medio, tanquam *vnus e multis*, welches letztere ich erkläre, daß er nicht als ein Regent, sondern als ein Mitglied des Collegii gegenwärtig gewesen sey.

hat, und also auch die Rechte in Ansehung der Ehe; gleichwohl haben die christlichen Kaiser auch darin erkannt. (§. 73.)

§. 84.

Hiernächst unterscheide ich bey dieser Ausübung der Collegial-Rechte, von Seiten der Kaiser

Um es recht zu erklären, muß man auf drey Stücke acht haben.

I. Die Gelegenheit und Ursache, welche sie gehabt haben mögen, sich diesen Sachen zu unterziehen;

II. Die Ausübung selbst;

III. Das Verhalten der Kirche dargegen.

§. 85.

1) auf die Gelegenheit.

Die Gelegenheit darzu mag dem Kaiser Constantin wohl der Pontificat gegeben haben. Es ist eine unläugbare Sache, daß nach dem Tode des Lepidus, welcher pontifex maximus gewesen war, Augustus sich dieser Würde unterzogen, und solche allen seinen Nachfolgern zurückgelassen habe. Vermöge dieser Würde hatten die heidnischen Kaiser eine grosse Gewalt in Religionssachen, und da die hohen Priester viele Collegial-Rechte der heidnischen Religion gehabt hatten, (21.*) so übeten solche nunmehr die heidnischen Kaiser als pontifices maximi aus. * **Constantin**, ob er gleich den heidnischen Aberglauben verließ, behielte dennoch den Nahmen eines pontificis maximi bey, und seine christlichen Nachfolger folgeten ihm hierin, bis auf den Kaiser **Gratian**, welcher sich dieses Titels zuerst entschlug. ** Auf solche Weise war Constantin gewohnt gewesen, in seiner Religion Vorrechte auszuüben. Da er sich nun zur christlichen Religion bekannte, so wollte er allem Ansehen nach dadurch seine

H Rechte

* J. A. Bosius *de pontificatu maximo imperatorum Roman.* Gutherius *de veteri iure pontificum.*

** Fr. Deseine *Rome ancienne* tome III. chap. I. p. 709. Ernst Salomon Cyprian *de Caesare Maximiliano I. pontificatum maximum affectante.*

Rechte nicht vergeringern. Und ich gebe dem berühmten ehemaligen Jenaischen Gelehrten **Burckhart Gotthelf Struve** Beyfall, wenn er sagt, daß Constantin sich nur aus politischen Ursachen zur christlichen Religion gewendet habe. * Unter diesen Ursachen mochte wohl eine der vornehmsten seyn, weil die christliche Religion dergestalt zugenommen hatte, daß die mehresten Unterthanen des Römischen Reiches die Lehre Christi bekenneten, und ihre Collegial-Rechte allein verwalteten, hierdurch aber des Constantins Pontificat nur auf die Heiden beschräncket wurde. Constantin gedachte also, es würden ihm die Christen, wenn er ihr Mitglied geworden wäre, eben die Rechte in ihrer Kirche gönnen, welche er bis daher in der heidnischen Kirche gehabt hatte. Er sahe ohne Zweifel auf diesen Pontificat, da er sich in der christlichen Kirche einen **Bischoffen** nennete, als welches unter den Christen diejenige Würde war, die bey den Heiden, von den pontificibus verwaltet wurde. Ohne diß hatten die Bischöffe angefangen sich nach der Verfassung des alten Testamentes, pontifices zu nennen, unter diesen wollte Constantin pontifex maximus seyn. Man schmeichelte ihm nunmehr damit, daß er ein pontifex a vero Deo constitutus sey. Auf diese Weise, achte ich, ist auch dasjenige zu verstehen, was **Eusebius** sagt, daß **Constantin** velut *communis omnium episcopus* a Deo constitutus, eine Kirchenversammlung berufen, und darin mit gestimmet habe. (§. 83.)

§. 86.

a) Auf die Ausübung selbst.

Aus dieser Ursache und bey dieser Gelegenheit konnte es also nicht fehlen, daß sich Constantin vielen wahrhaftigen Collegial-Rechten der christlichen Kirche unterzog, (§. 73.) ob er gleich bis kurtz vor seinem Ende ein catechumenus geblieben seyn mag. Aus diesem Grunde, und nach seinem Exempel, haben sich seine Nachfolger dieses Rechtes angemasset.

* In der diss. *de Constantino M. ex rationibus Politicis Christiano.*

§. 87.

Diese Veränderung, da nunmehr ein Regent Vorrechte in Kirchensachen ausüben wollte, muste freylich, die Kirche befremden. Und dieses geben die vielen Widersprüche der Bischöffe zu erkennen, davon ich oben (§. 76) nur einige Exempel angemercket habe, welche ich aber, dafern es nöthig wäre, weiter ausführen könnte. Wenn ich es aufrichtig gestehen soll, wo kein anderer Betracht vorgewaltet hätte, als dieser, daß die Kaiser, als Kaiser sich dieser Rechte unterwunden hätten, so würden die Bischöffe nicht gantz unrecht gehabt haben. Denn wir mögen setzen daß die Bischöffe in diesen Zeiten die mehresten Collegial-Rechte an sich gezogen haben, oder, daß ihnen solche von der Gemeinde aufgetragen worden seyen, so hatten in beyden Fällen die Kaiser als Kaiser kein Recht sich deren anzumaßen. Allenfalls würde der Kaiser befugt gewesen seyn, dafern sich das Volck über eine Ausschließung von Kirchensachen beschweret hätte, die Lehrer anzuweisen, daß, sie die Menge zu rathe nehmen, und sich nach deren Willen in Kirchensachen achten sollten; allein aus eigener Macht, ohne Anrufen dasjenige ausüben, was der gantzen Gesellschaft gebühret, das ist kein Majestäts-Recht. Sind es die Mitglieder einer Gesellschaft zu frieden, daß ein Mitglied sich mehrere Rechte herausnimmt, als ihm anfänglich aufgetragen worden sind, was gehet dieß den Regenten an, wenn in dessen Majestäts-Rechte kein Eingriff geschiehet?

3) auf das Verhalten der Kirche dagegen.

§. 88.

Ich würde kein Bedencken tragen, das Verfahren der Kaiser, als bloße Ermächtigungen anzusehen, wenn nicht eins und das andere ihr Unternehmen entschuldigte. Hierher gehöret sonder Zweifel dieses, daß da die Bischöffe die Menge des Volckes um diese Zeiten von den meisten Kirchensachen ausschlossen, ohne daß ihnen deshalber ein besonderer Auftrag geschehen war, die Kaiser als nunmehrige **Mitglieder der Kirche, und nicht als Regenten** für ihre Person ein Recht hatten dieser Ausschließung zu widersprechen. Ob sie nun gleich dadurch noch kein Recht erlangeten sich den Collegial-

Und hier finden wir einen wahrhaftigen Auftrag der gantzen Kirche.

gial-Rechten allein zu unterziehen, so schwieg doch das Volck stille, als sie aus oben (§. 85.) gedachten Umständen wircklich Gelegenheit nahmen, solches zu thun, und billigte also dadurch das Unternehmen der Kaiser stillschweigend, auch um soviel lieber, da es die gäntzliche Ausschließung der Laien von allen Kirchensachen, zu denen nur noch einige gemeine Aeltesten zugelassen wurden, nahe vor Augen und nicht gleichgültig ansah. Auf solche Weise hatten die Kaiser nunmehr das Recht, welches die Laien vorher gehabt hatten, aus dem nur gedachten stillschweigenden * Auftrage zu verwalten. Es war also niemand mehr übrig, als die Geistlichkeit, welche diesen Handlungen der Kaiser hätte widersprechen können. So eifrig diese anfänglich war, und so muthig die Bischöffe ihre angemaßten Rechte vertheidigten, so sehr ließen sie nachmals von diesem Eifer ab, da sie von dem Kaiser Gnaden über Gnaden erhielte, und darbey wahrnahm, daß die Kaiser sie in den wichtigsten Kirchensachen zu rathe zogen. Nun war also Niemand mehr übrig, welcher den Kaisern die Ausübung der ofterwähnten Collegial-Rechte bestritte. Sie wurden darin erkannt, und, so lange sie bey der allgemeinen Kirche hielten, wurden ihre Verordnungen in Kirchen- und Ehesachen angenommen. Ich kann zur Bestätigung dessen, was ich bis daher gesagt habe, mich mit dem Zeugnisse des Papstes Gregorius des IIten, ** welcher

* Aus dieser hat außer Zweifel Eusebius gesagt, daß Constantin der Versammlung zu Nicäa beygewohnet, und seine Meynung gesagt habe, tamquam vnus e multis.

** epist. 2. dessen merckwürdige Worte sind an den Kaiser Leo Isaurus folgende: Scripsisti, *imperator! sum et sacerdos:* Enimuero, qui ante te fuerunt imperatores hoc opere vel sermone demonstrauerunt, qui curam gesserunt ecclesiarum vna cum pontificibus (das ist episcopis) et cupiditate zeloque incensi, rectaeque fidei veritatem peruestigantes, Constantinus M., Theodosius M., Valentinianus M., et Constantinus, Iustiniani pater, qui sextae synodo interfuit. *Imperatores isti religiose imperarunt, & cum pontificibus vno consilio ac sententia synodos congregantes, atque veritatem dogmatum requirentes, sanctas ecclesias constituerunt et ornarunt. Hi sunt sacerdotes & imperatores, qui id opere demonstrarunt.* Leo Isaurus schaffte die Bilder mit Gewalt aus den Kirchen. Um dieser Ursachen willen hält ihn der Papst nicht für rechtgläubig, und und sagt: du kanst also auch kein sacerdos seyn, und keine Collegial-Rechte in unserer Kirche

welcher vom Jahre 731 bis 741 Bischoff zu Rom gewesen ist, und einer Nachricht des Cassiodorus, ** welcher um das Jahr 493 als Rath bey dem Gothischen Könige Theodorich gestanden hat, begnügen.

§. 89.

Nachdem nun einmal der Auftrag der Collegial-Rechte von Seiten der gantzen Kirche, der Bischöffe und des Volckes richtig war, so darf man sich nun nicht wundern, wenn man wahrnimmet, daß die Kaiser auch im Verfolge viele Sachen, ohne die Bischöffe vorgenommen, oder wohl gar etwas wider deren Willen gethan haben. Gleichwie sich aber ein ieder Auftrag unter bleibenden gleichen Umständen (rebus sic stantibus) und nach Maasgebung des Auftrages verstehet, also darf im Gegentheile auch ein Regent die Gräntzen dessen, was ihm aufgetragen worden ist, nicht überschreiten, denn wo er solche überschreitet, da ist die Kirche an seine Verordnungen nicht gebunden. Als der Kaiser Zeno eine Glaubensbekenntniß verfertigte, welche die Rechtgläubigen und Kätzer annehmen sollten, und solche Henoticum nennete, widerstunden ihm die Bischöffe. Andere Exempel zu geschweigen.

nach welchem die Kaiser auch auch vieles ohne die Kirche zu fragen gethan haben,

iedoch so daß sie die Gräntzen des Auftrages nicht überschreiten durften,

mehr verwalten, wie solches die rechtgläubigen Kaiser gethan haben.

** *Variarum* lib. VII. cap. 46. allwo er die Formel einer Dispensation in der Ehe einer Geschwisterkinds Base also anführet: Institutio Diuinarum legum humano iuri ministrat exordium, quando in illis capitibus legitur praeceptum, quae duabus tabulis probantur adscripta. Sacer enim Moyses Diuina institutione formatus Israelitico populo inter alia definiuit, ut concubitus suos a vicinitate sanguinis abstinerent, ne & se in proximitatem redeundo polluerent, & dilationem prouidam in genus extraneum non haberent. Hoc *prudentes viri* sequentes exemplum, *longius pudicam obseruantiam posteris transmiserunt, reseruantes principi tantum beneficium consobrinis nuptiali copulatione iungendis:* intelligentes, rarius posse praesumi, quod a principe iusserant postulari. Man mag nun hier unter den prudentibus viris das gantze Volck oder die Bischöffe verstehen, so leuchtet der Auftrag welchen die christliche Kirche den Kaisern in Ehesachen gethan hat überall hervor.

§. 90.

Wie sie denn iedesmales die wichtigsten Sachen

Auf die bisher ausgeführte Art, glaube ich nun die historische Wahrheiten gerettet, und zugleich dargeleget zu haben, wie die Kaiser die Ausübung vieler Collegial-Rechte erlanget, und solche hierauf mit Fuge behalten haben, bis ihnen wieder ein Collegial-Recht nach dem andern, durch die Bischöffe ist entzogen worden. Ich erinnere nur noch, daß sie die wichtigsten Kirchensachen auf die Concilien und Synoden zu bringen gewohnt gewesen sind. Hieraus hat die Formel ihren Ursprung genommen: piissimus imperator Constantinus & sancta synodus dixerunt; gloriosissimi iudices & sancta synodus dixerunt.

§. 91.

auch selbst Ehesachen an die Concilien gebracht haben.

Unter andern ist von Ehesachen bekannt, das die christlichen Kaiser in solchen zwar zuweilen aus dem erwähnten Au trage Ordnungen für sich gemacht, aber doch auch solche an die Concilien gebracht haben, wenn sie einigen Anstand gefunden hatten. Denn sie sahen wohl ein, daß die Ehesachen nicht aus den heidnischen Gesetzen, sondern nach der Lehre Christi und der Apostel entschieden werden müsten. Ich finde daß auf der Africanischen synodo Mileuitana secunda, * welche im Jahre 416 gehalten worden ist, von der Heirath der abgeschiedenen, ein Schluß gefasset worden sey, auch daß auf dem Concilio zu Chalcedon im Jahre 451 „Sophronius wider den Dioscorus sich beschweret habe, „ daß dieser ihme sein Eheweib Theodotam, geraubet und bey „ sich behalten habe. **

§. 92.

Einige Zeugnisse von Ehesachen.

Da ich in dem Begriffe bin die hierhergehörigen Stellen, in dem **Launojus** nachzusuchen, so fallen zu meinem gantz besonderen Vergnügen, mir die Stellen, des **Gregorius Nazianzenus**,

* can. 17. welcher im Codice Africano der 102te ist.

** Launojus am a. O. P. III. art. cap. V. §. 22. s. 475.

zenus / welcher um das Jahr 380 berühmt gewesen ist, * und des **Theodoretus**, ** welcher dem Concilio zu Chalcedon beygewohnet hat, in die Hand, welche die Erlaubniß der weltlichen Gesetze, und die Gebote Christi gegeneinander halten, und also dasjenige, was ich oben (§. 59.) von der Gelegenheit, wie bey den ersten Christen die Erkänntniß über die Ehe ein Collegial-Recht geworden sey, mit ausgedrückten Worten bestätigen. Ich kann nicht umhin solche allhier nachzuholen. **Gregorius** schreibet: *lex* (*Romana*) quidem omnes ob caussas libellum dat repudii. At *Christus* non ob omnes. **Theodoretus** meldet: *** *Lex* antiqua (*Romana*) damnat adulterium; *Euangelica* vero etiam turpem concupiscentiam per lasciuum aspectum ingredientem, adulterium vocat: *antiqua* eum, qui vxorem odio habebat, dimittere illam iussit: *noua* autem adulterium appellat repudium, citra fornicationem. Qui enim, inquit vxorem dimittit, excepta fornicationis caussa, moechari eam facit. Ich enthalte mich anzuführen, daß die Kirchenväter insgesamt, wenige ausgenommen von Ehesachen Bericht gegeben haben, bevor noch die Lehre, daß die Ehe ein Sacrament sey, allgemein geworden ist. Woraus man zugleich siehet, daß die Kirche, und die christlichen Kaiser im Nahmen und aus dem Auftrage derselben, ohne auf ein Sacrament der Ehe zu sehen, in Ehesachen erkannt zu haben.

§. 93.

Launojus und andere mögen demnach immer **Exempel** von verschiedenen Verordnungen unzähliger Kaiser, Könige und anderer Regenten in Ehesachen zusammen suchen, und solche von Constantinen dem großen bis auf die gegenwärtigen Zeiten erzählen, so bewegen mich doch alle diese **Exempel** nicht, daß ich das **Recht** in christlichen Ehesachen Gesetze zu machen, als ein Majestäts-Recht ansehe. Hergegen billige ich die Lehre derjenigen catho- und kurtze Widerlegung des Launojus.

* bey dem **Launojus** am a. O. §. 12. f. 460.

** Bey eben demselben am. a. O. §. 23. f. 475.

*** *de haereticis fabulis* lib. V. cap. 16.

catholischen Schriftsteller, welche der christlichen Kirche ein Recht in Ehesachen zu erkennen, einräumen, wo sie solches nicht dem Regenten überlassen habe. Ob ich gleich die Gründe, woraus sie dieses herleiten, nemlich, daß die Ehe ein Sacrament sey, nicht billigen kann. *

Ich verlasse nunmehr den Orient, und wende mich insonderheit zu den Fränckischen Königen in Occidenten.

Sechstes

* Launojus am a. O. P. II. art. 2. cap. 12. nennet viele darvon, unter andern sind die Worte des Ludov. Caspensis, des Dominicus Sotus, Chrysostomus Javellus, u. a. mehr, merckwürdig, da sie den christlichen Regenten in Ehesachen nur in so weit ein Recht beylegen, als ihnen die Kirche solches eingeräumet hat. Dem Launojus ist entgegen gesetzet worden: Ecclesiastica in matrimonium potestas DOMINICI GALESII Rubensium episcopi, sacrae olim congregationis indicis consultoris & in Romanae sapientiae vniuersitate, sacrorum canonum professoris, apologema pro vetustissima, vniuersalissima, & catholica doctrina, de iure ecclesiae in sanciendis legibus fidelium matrimonium impedientibus, & dirimentibus nec non in ipsis dispensandi, contra Ioannis Launoii singularem, nouam improbabilem, & omnium oecumenicorum conciliorum decretis, sacrisque canonibus repugnantem doctrinam, expressam in opere ab ipso typis edito anno 1675, inscripto, regia in matrimonium potestas, vel tractatus de iure secularium principum in sanciendis impedimentis matrimonium dirimentibus. Romae 1676. in 4to auf 194 Seiten. Imgleichen ist ein anderes Werck zu Paris herausgekommen, welches den Titel hat: In librum magistri Ioannis Launoii Theologi Parisiensis, qui inscribitur, regia in matrimonium potestas, obseruationes 1678. in 4to auf 312. Seiten. In der That haben sie Recht, ob sie gleich die rechten Quellen nicht gebrauchet haben. Das Sacrament macht alles bey ihnen aus.

Sechstes Hauptstück.

Von dem Kirchen-Rechte, und insbesondere der geistlichen Gerichtbarkeit, im Occidente, fürnähmlich unter den Fränckischen Königen.

§. 94.

Durch die Bekehrung Constantins gewann das Christenthum offenen Weg sich bis an den Rhein und die Donau auszubreiten; * und in den Abendländern richtete man sich nach der Verfassung der Kirche im Oriente. Und als **Odoacer** König der Heruler im Jahre Christi 476 dem Abendländischen Kaiserthume in Italien ein Ende machte, so trat er in die Rechte dererjenigen Fürsten, deren Thron er bestiegen hatte. ** Die Gothischen und andere Könige, welche aus den Trümmern des Abendländischen Kaiserthums ihre Thronen aufbaueten, so bald sich selbige zur christlichen Religion wendeten, wusten von keiner andern Verfassung der christlichen Kirche, als welche sie von den Morgen- und Abendländischen Kaisern

Der Grund der Kirchenverfassung im Occidente muß im Oriente gesucht werden.

* Im Jahre 314 finden sich allbereits Maternus, Bischoff zu Cölln, und Agroecius, Bischoff zu Trier. Nicht lange hernach wurden die Bischöffe zu Metz, Tull, Verdun, Worms, Speyer, Straßburg, Tongern, und andere recht bekannt, deren bischöffliche Sitze zum Theile bereits vorher entstanden waren. Herr H. R. Joh. Jac. Mascov in den Geschichten der Teutschen im Iten Th. §. 230 und 234.

** Mascov am a. O. im IIten Th. num. 17. §. 113. Pfeffinger übern Vitriarius im ersten Bande §. 1325 u. f.

sern erlernet hatten. † Die Kirche räumete ihnen auch dasjenige ein, was sie den Kaisern nicht verweigerte.

§. 95.

Das Volck hatte insbesondere unter den Fränckischen Königen einigen Antheil an Kirchensachen.

Meine Absicht ist nicht, eine Kirchen-Historie des Occidents zu entwerfen, sondern ich begnüge mich gegenwärtig nur das vornehmste von den Rechten der Kirche unter den Francken anzuführen, weil sich auch die benachbarten in vielen Stücken nach deren Verfassung gerichtet, und die Schlüsse ihrer Concilien angenommen haben. * Der Fränckische König Clodovich wandte sich im Jahre 496 zur christlichen Religion. Er und seine Nachfolger fiengen also auch an, diejenigen Rechte in der Kirche auszuüben, welche die Kaiser im Oriente und Occidente erlanget hatten. Indessen behielte das **Volck** noch geraume Zeit einigen Antheil an den Kirchensachen. Denn

I. half es die Bischöffe erwählen; **

II. war es, oder doch wenigstens die vornehmsten von dem Volcke, die Herzogen, Grafen und andere angesehenen Personen bey den Concilien gegenwärtig, und halfen die Schlüsse der Versammlung in weltlichen und Kirchensachen zu stande bringen. ***

† Der ehemalige hiesige Canzlar Joh. Nic. Hert in notit. regni *Francorum veteris* cap. V. §. 42. Opusc. Vol. II. tomo I. s. 262.

* Hert am a. O. §. 29. n. 1. s. 255.

** Wie die Stellen bey dem Gratian can. 5. dist. 51. can. 13. 16. dist. 61. can. 1. dist. 62. can. 12. 26. 27. dist. 63. can. 4. dist. 65. can. 13. causs. 7. qu. 1. deutlich zeigen. Das edictum Chlotarii des II. vom Jahre 615. §. 1. giebet eben dieses zu erkennen: vt episcopo decedente in loco ipsius, qui a metropolitano ordinari debet *a clero & populo eligatur*. Beym Georgisch im *corpore iuris German.* p. 481. Siehe auch Herten am a. O. §. 15. s. 242.

*** Auf der Synode zu Maynz vom Jahre 813. heisset es in der Vorrede in eadem synodo de *communi collegio clericorum & laicorum* tres factas turmas. Daß aber dieses concilium super statu ecclesiarum ordinando gehalten worden sey, bezeugen die *annales Francorum* beym **Reuber** ad a. 813. Hincmarus Bischoff zu Rheims schreibet daher an Ludwigen den Stammler ep. 1. c. 10

§. 96.

Die Bischöffe hatten großes Ansehen, und gewisser massen ein imperium.

Die Bischöffe waren gleich anfänglich bey den Abendländern von den übrigen Priestern abgesondert, und stunden in dem größten Ansehen. Die Völcker, welche einen Teutschen Ursprung hatten, waren noch aus dem Heidenthume gewohnet, daß ihre geistlichen ein gewisses imperium ausübeten, und sich in allen Versammlungen des Volckes finden ließen. * Es befremdete sie also auch dieses von den christlichen Bischöffen nicht. So lange die Francken und Teutschen noch mehrentheils Heiden waren, hatten die Bischöffe beynahe alles allein in den Kirchensachen ihrer Religion, anzuordnen. ** Sie stunden nur gewisser maße unter den Metropolitanen und Primaten, und das Volck wurde zu wenigen Dingen gezogen (§. 95.) Unter den christlichen **Merovingischen** und **Carolingischen** Königen behielten die Bischöffe diese Rechte, iedoch so, daß die Könige nunmehr, als Christen, wie die vorigen Kaiser gethan hatten in Kirchensachen etwas zu sprechen bekamen. Sie erschienen auf den Reichstagen und Concilien, hielten mit ihrer Clerisey besondere Synoden, suchten die Unordnungen, welche in ihren Diöcesen eingeschlichen waren abzuthun, insonderheit die heidnische Religion auszurotten, besucheten ihre Kirchen, und gebrauchten sich unter andern Mitteln auch der Excommunication. *** Ich finde nicht, daß sie hierbey das Volck oder wenigstens die Aeltesten desselben zu rathe gezogen haben; ob es gleich nicht gantz unwahrscheinlich ist.

de *generalibus ecclesiae* ac regni *negotiis* sine generali primorum regni consensu secretum dare consilium nefas. Ueber die Kirchen und andere Gesetze, soll nach der Verordnung Carls des großen vom Jahre 803. in capitularibus III. c. 19. das Volck gefraget werden de capitulis, quae in lege nouiter addita sunt. Hert am a. O. §. 6. 7. 29.

* C. Corn. Tacitus meldet uns dieses, de *moribus Germaniae* cap. VII. §. 2. cap. XI. §. 4.

** Es ist vergeblich daß Elias Mart. Eyring *de ortu & progressu religionis Christianae in Francia orientali* §. 12. f. 18. dieses in Zweifel ziehen will.

*** Hert am a. O. §. 51. f. 266.

§. 97.

Die Könige 1) die Majestäts-

Daß indessen die **Könige der Francken die Majestäts-Rechte** gehabt und ausgeübet, die christliche Religion öffentlich erlaubet, den Mitgliedern der Kirche, fürnähmlich den Bischöffen Vorzüge und Freyheiten, nebst einem befreyten Gerichtsstande * beygeleget, die Kirche in ihren Staaten beschützet, die Irrgläubigen, insbesondere die Arrianer, ausgewiesen, endlich die Schlüsse der Concilien und die Bischöffe bestätiget haben, bedarf wohl keines Beweißes. ** Allein sie masseten sich auch nach dem Exempel der Kaiser vieler Collegial-Rechte an. Denn zu geschweigen daß **Hincmar** *** überhaupt berichtet, daß alles in dem Reiche geschehe, antepolito rege tam in spiritualibus quam in secularibus, so hatten die Könige auch an ihrem Hofe die Archicapellanos, oder Apocrisarios, welche in den an sie gebrachten Kirchensachen erkennen musten. †

und 2) verschiedene wahrhaftige Kirchenrechte.

§. 98.

Unter welche auch die Ehesachen gehören.

Unter den Kirchensachen, welche die Fränckischen Könige vor sich gezogen haben, sind auch die **Ehesachen** gewesen. Ich will nur einen Auszug von demjenigen machen, was **Johannes Launojus** hiervon aufgesuchet hat. †† Er zeiget, daß die Eltern

* Wobey sie sich auf das Concilium zu Chalcedon berufen, Capitul lib. 1. capit. 27. 28. u. a. m.

** Allenfalls kan Hert am a. O. solches alles belehren, welcher die ächten Quellen angezeiget hat.

*** Cap. 13. beym Andr. du Chesne *script. rer. Francic.* tomo II. f. 409.

† Dieß meldet ofterwähnter Hincmar cap. 19. beym du Chesne am a. O. f. 492. Apocrisarius, qui vocatur apud nos capellanus, vel palatii custos, de omnibus negotiis ecclesiasticis, vel ministris ecclesiae, & comes palatii de omnibus secularibus caussis, vel iudiciis, suscipiendi curam instanter habeant, und *cap.* 20. Apocrisarius quidem de omni ecclesiastica religione, vel ordine, nec non etiam canonica vel monastica altercatione, seu quaecunque palatia adibant pro ecclesiasticis necessitatibus, solicitudinem haberet, & ea tantummodo, de caeteris regem adirent, quae sine illo plenius finiri non potuissent.

†† am a. O. P. II, art. I. II. f. 311. u. f.

Eltern der heiligen Godeberta diese nicht ohne des Königs **Chlotarius** Willen haben verheirathen wollen, und daß im Gegentheile der König **Dagobert** die heilige Salaberg zur Ehe mit einem gewissen Blandinus gezwungen habe. Er erweiset ferner, daß **Childerich** die Ehe seines Sohnes Meroveus mit der Brunnechild getrennet habe, und zeiget, daß **Chlotarius** ein gleiches mit der Ehe Wlmari und der Hitoralde gethan habe. Er erwähnet des Königes **Chlotarius** Verordnung in Ehesachen, und giebet einen Fingerzeig auf die von **Childeberten, Chlotario** und **Chariberten** ausgeflossene Gesetze, beziehet sich endlich auf die Ehegesetze und Exempel **Pipins**, **Carls** des großen, **Carls** des kahlen, **Ludwigs** des stammlers u. a. m., welche nach den Carolingischen Königen den Fränckischen Scepter geführet haben.

§. 99.

Beantwortung der Einwürfe derer, welche diese Handlungen den Königen als Königen zuschreiben.

Hieraus suchet nun **Launojus** den Schluß zu machen, daß die Könige als Könige die Ehesachen für sich gezogen hätten. Indessen ist hierauf und auf alle zu diesem Ende angebrachten Exempel leicht zu antworten. Ich darf nur die eigenen Worte des **Launojus** anführen, wo er sagt: * „daß die Gewohnheit, „vermöge deren die Könige in Ehesachen zu erkennen gehabt hätten, um so viel leichter in Franckreich Wurtzel gefasset habe, „da das Fränckische Reich aus der Zersplitterung des Römischen Kaiserthumes seinen Ursprung genommen habe. Denn eben hiermit leget er mir die Antwort in den Mund. Und ich kann nunmehr die angebrachten Exempel mit der nähmlichen Auflösung abfertigen, welche ich oben bey den Vornehmungen der Kaiser ausgeführet habe. Der Parisische Widersacher des **Launojus**, sucht die Sache damit zu heben, daß er anführet, ** was massen auf die eigentliche Trennung des Ehebandes nur 3 Exempel gerichtet wären, **Ludwigs des stammlers**, mit der **Ansgard** des Kaisers **Ludwigs** aus Baiern, und Gastons, Herzogs von Orleans. Er bemercket dagegen, daß sich diese Exempel

* am a. O. P. II. art. 1, cap. 1. ** observ. X. u. f. s. 233. s. 311.

gantz anders, als von dem **Launojus** angeführet worden wäre verhielten, allenfalls aber aus Exempeln welche mit tausend Bewegungen des Volckes und der Clerisey begleitet gewesen wären, nichts erwiesen werden könnte. Ich lasse es auch hierbey bewenden, und mercke nur noch an, daß die Fränckischen Könige die Ehesachen auf die Kirchenversammlungen zu bringen gewohnt gewesen sind. **Launojus** gestehet dieses der Wahrheit zu Ehren selbst, und wenn er es auch nicht gestünde, so zeigen doch die Schlüsse des Concilii zu **Paris** vom Jahre 557, zu **Tours**, vom Jahre 567, zu **Vermeria**, vom Jahre 752, zu **Compiegne**, vom Jahre 757, zu **Orleans**, **Tours**/ **Mayntz** und **Chalons** vom Jahre 813 u. a., daß die Ehesachen gar ofte auf Concilien verhandelt, und fürnämlich die allgemeine Verordnungen darüber, auf denselben abgefasset, die Erkenntniß in besonderen Vorfallenheiten aber der Ausführung der Könige überlassen, jedoch auch eben darin gewisse Einschränckungen, worin der König nicht erkennen oder dispensiren solle, festgesetzet, und dabey die Worte gebrauchet worden seyn: definitum est a domino rege & sancta synodo; statuit piissimus noster consentiente sancta synodo.

Auf diese Weise verhielte es sich mit dem Kirchen-Rechte und der geistlichen Gerichtbarkeit in Kirchen und Ehesachen unter den Fränckischen Königen. **Folget nun hieraus/ daß unter diesen Königen die Collegial-Rechte in Majestäts-Rechte verwandelt worden seyn?**

* Das Concilium Parisiense beym Launojus p. II. art. 2. cap. 2. f. 315, hat folgendes: Et quia vtilium rerum coepit caussa tractari hoc vniuersitas praecauere quoque debet, tam sacerdotes quam principes, omnisque populus, vt nullus res alienas competere a regis audeat potestate. Nullus viduam, neque filiam alterius extra voluntatem parentum, aut recipere praesumat, aut regis beneficio aestin et postulandum: quod si fecerit, ab ecclesiae communione semotus anathematis damnatione plectatur.

Siebentes Hauptstück.

Von dem Kirchen-Rechte, und insbesondere der geistlichen Gerichtbarkeit, nach den Zeiten der Fränckischen Könige, in Teutschlande, bis auf K. Heinrichen den vierten.

§. 100.

Bonifacius hatte allbereits unter den Carolingern den Anfang gemacht, die teutsche Kirche näher an den Stuhl zu Rom zu verbinden, und zu Carls des dicken Zeiten erhielte schon kein Bischoff mehr das palium von dem Papste, ehe er auf die decretales geschworen hatte. * Auf dem Concilio zu Trebur, welches unter dem Kaiser Arnulf im Jahre 895 gehalten worden ist, bekenneten die versammleten Bischöffe einmüthig, licet fix ferendum ab illa sede, quae nobis debet esse magistra ecclesiasticae rationis, imponatur iugum, conferamus, & pia deuotione toleremus. ** Bey solchen Umständen verlohr das Volck die wenigen Rechte, welche es bey dem Anfange der Regierung der Carolinger gehabt hatte, völlig. Der

Nach den Carolingischen Königen hatte der Pabst und die Bischöffe in Teutschlande vieles zu sagen.

* Sim. Fried. Hahns Reichs-Historie im 1ten Th. s. 271. n. d.

** der Card. Cæs. Baronius annal. eccles. tomo X. ad a. 895. Regino Abt zu Prüm. bey dem Pistorius in scriptor. rer. German. tomo I. s. 69. meldet: Anno 895 synodus magna celebrata est apud Triburias contra plerosque seculares, qui authoritatem episcopalem imminuere tentabant: vbi viginti sex episcopi cum abbatibus monasteriorum residentes plurima decreta super statum sanctae ecclesiae scripto roborauerunt.

Der **Papst** und die **Bischöffe** hatten solche meistentheils, und diese in ihren Diöcesen die geistliche Gerichtbarkeit, in Ehe- und andern Kirchensachen, unter des Papstes Direction zu verwalten. Sie übeten hierbey ein imperium in Kirchensachen aus, wie sie es von dem Papste, dem Bonifacius und ihren Mitbrüdern im Oriente und unter den Fränckischen Königen erlernet hatten. Die **Teutschen Könige** behielten ausser den Majestäts-Rechten, nach dem Exempel ihrer Vorfahren, annoch einige Ueberbleibsel von den Collegial-Rechten zu verwalten, bis ihnen die Päpste und Bischöffe die ersten schmälerten, und die letzteren gantz entzogen.

§. 101.

Die Kaiser hatten die Majestäts-

Die Exempel von dem Majestäts-Rechte liegen vor Augen. **Conrad** der Ite bestätigte die Bischöffe, und erkannte über die strittigen Wahlen, * auch über andere Streitigkeiten der Geistlichen, beschützte die Kirchen, ertheilte ihnen Freyheiten, und was d. g. mehr war. Die **Sächsischen** Kaiser übeten die Hoheits-Rechte zwar noch insgesammt über die Stiffte, denn diese stelleten nun die gantze Kirche vor; allein sie ertheileten ihnen doch solche Freyheiten, welche ihnen in der Folge schädlich waren, versahen sie mit Ländern und Regalien, ** und befreyeten sie von der weltlichen Obrigkeit. *** Unter den **Fränckischen** Kaisern, sonderlich unter Heinrichen dem IIIIten gienge das Recht die Bischöffe mit ihren geistlichen Aemtern zu belehnen, welches aus der Bestätigung derselben entstanden war, verlohren, die Excommunicationen der Kaiser wurden gemein, und hierdurch denselben die mehresten Hoheits-Rechte in Kirchensachen entzogen.

§. 102.

* Nic. Hier. Gundling de Conrado I. §. 9. f. 84.

** Wie die häufigen Exempel, überhaupt aber eine alte Schrift de inuestitura episcoporum bezeuget, welche zu Florenz gefunden, und von Theodor. de Niem zu Anfange des XVten Jahrhunderts aufbehalten worden ist, beym Schard de *iurisdictione imperiali* f. 261. zeiget. Siehe auch Pfeffinger *ad vitriar.* tomo I. f. 1143. tomo III. f. 464. u. 1059.

*** Pfeffinger am a. O. tomo III f. 510.

§. 102.

Was die Kaiser für Collegial-Rechte ausgeübet haben zeigen ebenmäßig die Exempel. **Conrad** der erste dispensirete in einer Ehesache wider den Willen der Bischöffe. * Die **Sächsischen** Kaiser hatten noch bey den Concilien etwas zu sprechen, ** setzeten Bischöffe ein und ab, *** erkannten auch wohl in Ehesachen angesehener Personen, † und die **Fränckischen** Kaiser behaupteten diese Rechte noch einige Zeit, bis dem Kaiser Heinrichen dem IIIIten **alle Vorrechte in Kirchensachen**, oder deutlicher zu reden, die Ueberbleibsel der Collegial-Rechte, welche er nach dem Beyspiele seiner Vorfahren ausgeübet hatte, aus den Händen gewunden wurden. ††

einige Collegial-Rechte und geistliche Gerichtbarkeit

welche aber Heinrichen dem vierten entzogen werden.

Auf solche Weise kamen die Teutschen Kaiser um diejenigen Vorrechte **in Kirchensachen**, welche alle christliche Printzen, nach dem Exempel Constantins und seiner Nachfolger, verwaltet hatten, und die geistliche Gerichtbarkeit bliebe allein bey der Clerisey.

K Achtes

* Hahn am a. O. im IIten Th. S. 12. n. g. Herr Prof. Joh. Dav. Köhler Reichs-Historie S. 58.

** Pfeffinger III. S. 25. u. f.

*** ebenderselbe III. S. 25. u. f.

† Joh. Ad. Kopp *de insigni different inter S. R. I. comites & nobiles immed.* sect. I. §. 13. S. 73.

†† Auf der Synode zu Quedlinburg, welche im Jahre 1058. von dem Bischoffe Leo von Ostia als legato Apostolico gehalten wurde, ward beschlossen: quod nulli mortalium vnquam liceat, sedis Apostolicae iudicia retractare. Mit der geistlichen Gerichtbarkeit der Könige gieng auch das officium archicapellanatus zu Ende, das sonst noch in der Person des Ertzbischoffs zu Mayntz mit dem Ertzcantzleramte vereiniget war, nun aber seit 1173. auch dem Nahmen nach nicht mehr vorkam. Damit iedoch Mayntz dabey nichts verlöhre, ward der Ertzbischoff mit der Würde eines legati sedis Apostolicae beehret. Herr Prof. Joh. Steph. Pütter, Staatsveränderungen des Teutschen Reichs VII. Zeit §. 10. b. c. S. 124.

Achtes Hauptstück.

Von dem Kirchen-Rechte, und insbesondere der geistlichen Gerichtbarkeit, nach Heinrichen dem vierten, bis auf die Reformation.

§. 103.

Nach Heinrichen dem vierten stieg das Päpstliche Ansehen und die Macht der Geistlichen.

Unter den Schwäbischen Kaisern gieng der Verlust, der von denselben, bis daher ausgeübeten Vorrechte immer weiter. Der Papst erkannte in strittigen Bischoffs-Wahlen, der Verträge ungeachtet, * und die geistlichen Gerichte zogen auch, unter allerhand Vorwendungen, die weltlichen Sachen für sich. Dieß dauerte in dem 13ten und 14ten Jahrhunderte dergestalt fort, daß auch die nachdrücklichsten Kaiserlichen und andere Veordnungen dem ausschweifenden geistlichen Gerichtsstande keinen Einhalt thun konnten. **

§. 104.

Die Kaiser verlohren den Rest der Rechte in Kirchensachen

Die **Kaiser** hatten in **Kirchensachen** nichts mehr zu sprechen. Und wenn sie in den Unruhen welche sie mit den Päpsten hatten zuweilen in Ehe oder andern Sachen erkannten, * oder

* Hoffmann ad concordata Heinrici V. & Calixti II. §. 16. u. f. §. 52.

** Die Verordnung des Kaisers Ludwigs aus Baiern vom Jahre 1318. ne caussae ciuiles ad forum spirituale trahantur in des Freyherrn Val. Ferd. von Gudenus sylloge diplomatum S. 487. und Carls des IIIten Vorstellungen und Befehle in Hoffmanns Urkunden im IIten Th. S. 235. 252.

* Von dem Kaiser Ludwigen aus Baiern hat Launojus de reg. in matrim. potest. P. III. art. 1. cap.

oder Verordnungen ergehen ließen, so wurden diese als bloße Eingriffe in die Kirchen-Rechte, und als eine Verfolgung der Kirche angesehen. Von den **Majestäts-Rechten** bliebe den Regenten dieses, daß sie die Kirche mit ihrer Macht beschützen und solche mit Gnaden und Freyheiten begaben durften, und musten. Das Recht eine Religion zu erlauben oder zu verbieten, oder das so genannte ius reformandi ward den Laien mit dem bedinge alsdenn gestattet, wenn sie es wider die, welche die Clerisey für Kätzer erkläret hatte, gebraucheten.* Die Reichsfürsten behaupteten hin und wieder die Majestäts-Rechte, oder wenn wir von diesen schicklicher reden wollen, die Hoheits-Rechte in Kirchensachen, besser als die Kaiser selbst gethan hatten, wovon die Herren Landgrafen zu Hessen ein deutliches Exempel sind.**

§. 105.

Der vornehmste Grund lieget wohl in der Einführung der päpstlichen Rechte.

Der Grund dieses Verlustes, und des neuen Kirchen-Rechtes in Teutschlande ist, nächst den Bemühungen der Clerisey, wohl großentheils in der Einführung des päpstlichen Rechtes zu suchen. **Regino** Abt zu Prüm hatte schon im Jahre 906 aus den unreinen Quellen des **Isidorus** geschöpfet, und seine disciplina ecclesiastica galt so lange in Teutschlande, bis **Burckhart** Bischoff zu **Worms**, ein gebohrner Hesse, ein volumen canonum fertigte, und darin die bisher überhand genommene päpstliche Grundsätze mehr befestigte. Diesem folgete nach verschiedenen andern endlich **Gratian**, mit seinem Decreto im Jahre 1151, welches wie überall, also auch in Teutschlande zu solchem Ansehen

9. S. 527. aus dem Bzovius das nöthige eingerücket, und glaubet daß die Bulle Papst Clemens des IVten, wo er Ludwigs Verfügungen in Ehesachen verdammt habe, aus dem Grunde geflossen sey, weil er Ludwigen nicht für einen Kaiser erkannt habe. Allein dieses streitet mit des Clemens Worten und den damals schon eingeführten geistlichen Rechten. Es hat ihn daher sein Parisischer Widersacher obs. X. §. 3. S. 259. aus den besten Geschichtschreibern mit Grunde wiederleget.

* Des ungenannten (Herts) *examen vindic. Rittmeier. S. de statuum imp. iure reformandi* §. I. P. I. §. 4. S. 15. §. 20. S. 33.

** In des vortrefflichen Marburgischen Vicecanzlers Herrn Joh. George Estors originibus iuris publici Hassiaci cap. XXXVIII. §. 135 S. 298 der dritten Ausgabe.

hen gelangete, daß unter Friedrichen dem Iten die Decretisten in Teutschlande in großem Ansehen stunden. * Kaum 80 Jahre hernach, im Jahre 1230 kam schon die sechste Sammlung der **Decretalen** durch die Bemühungen des **Raymundus a Pennaforti** auf Befehl des Papstes **Gregorius** des VIIIten an das Licht. Die Teutschen musten sich auch dieses gefallen lassen. Man brauchte solche nebst dem Decreto des Gratians in Teutschlande, als ein gemeines Recht, und die Kirchenverfassung ward darnach meistens eingerichtet, und die Rechte des Papstes, der Bischöffe, und der Laienfürsten darnach abgemessen. **

§. 106.

Aus welchen die Befugnisse der Regenten nunmehr lediglich entschieden werden müssen.

Ich darf also nunmehr nur um zuzeigen, was die Regenten für Rechte in der Kirche in dieser Zeit von Rechtswegen gehabt und nicht gehabt haben, und in welchen Umständen die geistliche Gerichtbarkeit sich befunden hat, mich nur lediglich auf das nurgedachte geistliche Recht gründen.

§. 107.

Nach diesen hatten die Bischöffe

Den **Bischöffen** allein ward nunmehr die geistliche Gerichtbarkeit zugeschrieben, und diese ohne Unterschied bald iurisdictio ecclesiastica, bald lex dioecesana genennet. Noch zu den Zeiten des Papstes Innocentius des IIIten findet sich kein Unterschied. * Allein kurtz hernach unter dem Papste **Honorius** dem

* ARNOLDVS LVBECENSIS *chron. Slavor.* lib. III. cap. 5. p. 306. der Bangertischen Ausgabe. Gesta Balduini archiepisc. Treuir. lib. I. cap. 12. beym Reuber in script. rer. Germ. s. 963. der neuesten Ausgabe. Friedrich der IIte gebote auch im Jahre 1236, daß man im Römischen Reiche in geistlichen Dingen nach Gebot und Rath der Ertzbischöffe sich halte, und welcher Bischoff oder Ertzpriester, nach geistlichem Recht richte, Goldast P. I. der Reichssatzungen cap. 15.

** Johann Adam Kopp in *historia iuris* P. II. epocha V. VI. VII. und Böhmer im *iure eccles. Protest.* lib. I. tit. 2. §. 29. u. f. s. 101.

* cap. 18. *X. de offic. iud. ord.* und in den Briefen des Papstes Innocentius lib. XIII. cap. 7. nach Baluzens Ausgabe.

dem IIIten, würde in der eben angezogenen decretali ein Unterschied unter beyden festgesetzet, kraft dessen das ius dioecesanum, so viel als die geistliche Oberherrlichkeit bedeutete, und iurisdictio ecclesiastica, die geistliche Gerichtbarkeit, die Entscheidung der gewöhnlichen Streitigkeiten unter sich begriffe.

§. 108.

In diesem Verstande zählete man zu dem **Diöcesan** Rechte, das Diöcesan Recht.

I. die Unterwürfigkeit, Gehorsam und Ehrerbietung aller Unterthanen der bischöflichen Diöcese,

II. das Recht in den Bann zu thun,

III. das Recht über die Verwaltung und Behandelung der Kirchengüter zu wachen.

IIII. die Oberaufsicht über die Tempel, Gotteshäuser und milde Stiftungen,

V. die Aufsicht über die hohe und niedere Schulen,

VI. die Zusammenberufung der Synoden,

VII. das Recht besondere Kirchenverordnungen (statuta ecclesiastica) zu machen,

VIII. solche hinwider gantz oder zum Theile aufzuheben, und also in gewissen Fällen, auch in gewissen Ehesachen zu dispensiren,

VIIII. die Visitation der Diöces,

X. die Erhebung des Cathedratici, und

XI. einer freywilligen Beysteuer, auch einiger anderer Einkünfte,

XII. die Vollstreckung der Testamente und Vermächtniße zu milden Sachen. *

* Böhmer am a. O. lib. I. tit. 31. § 14. u. f. S. 718.

Was gestalten dem Papste und den Bischöffen als geistlichen Kirchenregenten, mithin den letzteren vermöge des Diöcesan Rechtes, das Recht zustehe die sacra und Feyertäge anzuordnen, hat **Wiestner**, ** **Eman. Gonzalez Tellez** *** u. a. ausgeführet.

§. 109.

besonders nebst der also genannten geistlichen Gerichtbarkeit. Diese begreifet 1) die Erkenntniß über die Person der Geistlichen

Zur besonders also genannten **Geistlichen Gerichtbarkeit** zählete man in diesen Zeiten,

I. die Erkenntniß über die Personen der geistlichen.

Das Concilium Parisiense verordnet im cap. 2. X. de foro competente.

> Nullus iudicum, neque presbyterum, neque diaconum, aut clericum vllum, aut minores ecclesiae, sine permissu pontificis per se distringere aut condemnare praesumat. Quod si fecerit ab ecclesia Dei, cui iniuriam irrogare dinoscitur, tamdiu sit sequestratus, quousque reatum suum cognoscens emendet.

Papst **Alexander der IIIte** giebet hiervon die Ursache an, * quod seruus suo domino (*episcopo*) stet & cadat. Man hat die geistliche Gerichtbarkeit in den Sachen der Geistlichen für so starck geachtet, daß selbige nicht einmal vermittels eines Eides des geistlichen auf weltliche Personen erstrecket werden könnte. ** Allermaßen man auch dieses nach dem päpstlichen Rechte für ausgemacht gehalten hat, daß ein weltlicher Fürst sich, nicht einmal in dem Falle, der Untersuchung unterziehen könne, wenn einem Laien wider einen Geistlichen das Recht verzogen wird. ***

§. 110.

** *instit. iur. Canon.* lib. II. tit. 9. n. 5.

*** *in Comm. ad decret.* lib. II. tit. 9. cap fin. n 18.

* Ughellus tomo I. *Ital. Sacrae* p. 315. der neuen Ausgabe.

** cap. 12. X. de iudic.

*** cap. 17. X. de iudic. Pater König in *princ. iur. can.* lib. II. tit. 1. §. 5. n. 47. f. 228

§. 110.

Ausser den Personen der geistlichen gehörete

IItens die Entscheidung der geistlichen Sachen

zur geistlichen Gerichtbarkeit. In dem cap. 2. X. de iudic. heisset es: 2) die Entscheidung der geistlichen Sachen,

Decernimus vt LAICI ecclesiastica negotia tractare non praesumant, sed episcopi, abbates, archiepiscopi & alii ecclesiarum praelati de negotiis ecclesiasticis (maxime de illis, quae spiritualia esse noscuntur) Laicorum iudicio non disponant: Nec propter eorum prohibitionem, ecclesiasticam iurisdictionem dimittant exercere.

§. 111.

Hierbey kömmet es nun vornemlich darauf an: was unter den geistlichen Sachen zu verstehen sey? Um dieses recht zu bestimmen muß man voraus mercken, daß 1) einige Sachen an und für sich so gethan sind, daß sie an keinem andern, als einem geistlichen Gerichte entschieden werden können, dahergegen 2) andere, die Beschaffenheit haben, daß sie zwar ordentlicher Weise für den weltlichen Richter gehören, iedoch in gewissen Fällen und Umständen vor dem geistlichen Richter verhandelt werden müssen. Endlich 3) giebet es Sachen, welche nach Belieben an das geistliche und weltliche Gericht gebracht werden können, auch daher caussae mixti fori genannt werden. welche abermal sehr weitläuftig sind,

§. 112.

Diese drey Quellen sind je her so reich gewesen, daß es nicht leicht an einem Vorwande gefehlet hat, beynahe alle Sachen an die geistlichen Gerichte zu ziehen. Ich will nur eine nach der andern so viel der enge Raum dieser Blätter erlaubet, betrachten. einige sind an und für sich geistlich wenn sie

Diejenigen Sachen, welche an und für sich von geistlichen Gerichten entschieden werden müssen, bestehen in solchen, die

Er=

entweder unmittelbar

Erstens, die Religion selbst, und alles was unmittelbar dazu gehöret, dergleichen das Wort Gottes, die Sacramenten, unter welche die Ehe gehörete, * der Gottesdienst, und alle dazugehörige Handlungen sind, betreffen.

Die Sachen dieser Art pflegen caussae mere spirituales genennet zu werden.

§. 113.

oder mittelbar zur Religion gehören.

Zum **andern werden auch diejenigen Sachen** für an und für sich geistlich gehalten, welche **mittelbar** zur Religion gehören, und zu deren Aufnahme, Erhaltung und dem Nutzen der Kirche bestimmet sind, demnach mit der ersten Gattung eine genaue Verwandschaft haben. Die Sachen dieser letzteren Art werden connexa oder annexa spiritualia genennet. So heisset es z. E. von dem **Patronatrechte:** *

> caussa *iuris patronatus* ita iuncta est & *connexa spiritualibus caussis*, quod non nisi ecclesiastico iudicio valeat definiri.

Ein gleiches ist von den strittigen Wahlen der geistlichen, Beneficien Sachen, Pfarr-Rechten, Begräbnissen, geistlichen Zehnden, Zinsen und andern Kirchengütern in dem **Decreto** ** so wohl als hier und da in den **Decretalen** *** versehen. Von Tempeln, Altären, Kirchstühlen, Glocken, Kirchhöfen, Pfarrhäusern, und wie gedacht allem deme, was die Religion und Kirche mittelbar und unmittelbaar angehet, und einigermaßen zu dem Eigenthume oder sonstigen Rechte der Kirche gehöret, das wird zu der geistlichen Gerichtbarkeit gerechnet. †

§. 114.

* Ich habe aber oben (§. 52. 59.) den wahrhaftigen Grund gezeiget aus welchem die Ehe für die Kirche gehöret.

* in cap. 3. X. de iudiciis.

** can. 1. 6. 11. dist. 96.

*** cap. 1. X. *de arbitr.* cap. 2. 12. X. *de reb. eccles. alien.* cap. 26. X. *de decimis* tit. X. *de sepulturis*, cap. 2. X. *de paroch.*

† Martin Schrader de caussis fori ecclesiastici. Casp. Ziegler de dote ecclesiae, Joh. Phil. Slevogt, vom Rechte der Altäre, Pater

§. 114.

Wenn demnach gefraget wird: ob eine Sache an und für sich geistlich oder weltlich sey? so wird es allemal darauf ankommen, ob sie mittelbar oder unmittelbar von der Religion abhänget? Befindet sich eines von beyden, so ist es richtig, daß die Sache für geistlich zu achten sey, und also lediglich für den geistlichen Richter gehöre. Dieses wird mit einem Exempel erläutert.

Es wird in Zweifel gezogen ob die Streitigkeit über ein Hospital vor dem weltlichen Richter entschieden werden könne?

Nicht zu gedencken, daß die Oberaufsicht darüber zu dem Diöcesan Rechte der Bischöffe gehöret, (§. 108. IIII.) so ist ausgemacht, daß alle milde Stiftungen die Ehre Gottes, und das Seelen-Heil der Stifter, nach den Römischen Catholischen Grundsätzen zum Endzwecke haben, * da nun dieses allerdings, als ein gutes Werck, ein Stück der Religion ist, so erscheinet der Zusammenhang eines Hospitals mit der Religion gar deutlich. Und gleich wie ein Bischoff ohnehin die Oberaufsicht darüber hat, also hat er auch die deshalber entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden. **

§. 115.

Ausser den nur berührten geistlichen Sachen hat man auch 3) gehören zur geistlichen Gerichtbarkeit einige geistliche Verbrechen.

IIItens **einige geistliche Verbrechen** zur geistlichen Gerichtbarkeit gezogen. Nicht zugedencken, daß es im cap. 13. X. de iud. heißet:

> Nullus qui sanae mentis est ignorat, quin ad officium nostrum spectet de quocunque mortali peccato corripere quemlibet Christianum,

Franz Schmalzgrueber ad decretales lib. II. tit. 1. 2. haben alles dieses umständlich erläutert.

* Dieß besagen alle Stiftungs-Formeln in des Freyherrn von Gudenus codice diplomatico, beym Schannat u. a.

** concil. Tridentin. sess. 26, de reform. generali can. 8.

so hat man noch besondere hohe und geringe Kirchenverbrechen, mit besonderen Nahmen und Strafen beleget, auch die Erkenntniß darüber, dem geistlichen Gerichte vorbehalten. Die schweresten davon sind die, welche den Umsturz der Staatsverfassung der geistlichen Republic zum Gegenstande haben. Wenn z. E. ein gehorsames Glied der Kirche, ein Feind derselben, ein Jude, ein Kätzer, ein Heide wird. Wenn ein Priester zur Erlangung seines Amtes Geld verwendet und andere Sünden und Verbrechen begehet, so muß er deßhalber von seinem Obern bestrafet, und darf vor seiner Degradation, auch in den allerschwersten Verbrechen, für keinen weltlichen Richter gezogen werden. *

§. 116.

Auch gehören einige Sachen zufälliger Weise für die geistliche Gerichte.

Bis hierher habe ich mich mit denen Sachen beschäftiget, welche an und für sich geistlich sind. Es giebet aber auch gewisse Sachen, welche zufälliger Weise geistlich werden. (§. 111) Denn wenn ein weltliches Geschäfte durch einen Eid bekräftiget worden, oder eine andere an und für sich geistliche Sache, z. E. die Giltigkeit einer Ehe, Blutsverwandschaft, und d. g. mit untergelaufen, * oder 3) die Gefahr einer Sünde vorhanden ist, so muß der geistliche incident Punct, auch die damit verknüpfte weltliche Sache für dem geistlichen Richter verhandelt werden. Denn dieser muß sorgen, daß die Sünde verhütet, der Mißbrauch der Eide nach dem Gebote Christi abgestellet und vermieden, und also die Gebote Gottes beobachtet werden. Aus diesem Grunde kann nach dem päpstlichen Rechte der geistliche Richter bey der gewissenloßen Verzögerung des Rechtes, die Geschäfte der Laien, insbesondere aber der Witben und Waysen, ** vor sich ziehen. Auch ist ihm 4) über weltliche Personen und Sachen, wegen des Zusammenhangs der Sachen (continentiae caussarum) zu richten erlaubet. 5) Von dem Orte und 6) der Zeit an welchen etwas geschiehet. Wenn z. E. iemand in der Kirche, oder in dem Pfarrhause, oder an einem Feyertage

* Concil. Tridentin. sess. 24. de reform. can. 20. P. Rob. König lib. II. tit. 1. n. 46. s. 228.

* cap. 3. 10. de ord. cognit. cap. 7. X. qui fil. sunt legit.

** cap. 11. X. de foro comp.

tage gescholten oder geschlagen wird, oder sonst etwas verübet worden ist, so kann auch die Sache geistlich werden. Die geistlichen Rechtslehrer versichern, daß diesem allen der Gerichtsbrauch beystimme.*** Von den caussis mixti fori, welche vor dem geistlichen oder weltlichen Richter ohne Unterschied vorkommen, will ich hier nicht handeln, und können die Catholischen Rechtslehrer **Schmalzgrueber, Engel, König** u. a. hiervon nachgesehen werden.

§. 117.

Der Pabst hat sich verschiedene Sachen vorbehalten, über welche kein Bischof, vielweniger ein Laie erkennen kan.

Ausser diesen den Bischöffen gebührenden Rechten, haben die Päpste sich gewisse Rechte vorbehalten, welche nicht einmal ein Bischoff geschweige ein Laie ausüben kann. Nähmlich

1) der Primat durch die gantze Welt, über geist- und weltliche, 2) das Recht die weltlichen Fürsten in Bann zu thun, 3) das Recht alle Geistliche aus den Diöcesen der Bischöffe vor sich zu fodern, 4) die Gerichtbarkeit, nach Belieben der ersten und andern Instanz, 5) das Recht allgemeine Kirchengesetze zu machen, 6) die Befugniß nebst einem ieden collatore geistliche Aemter und Pfründen zu vergeben, welches iedoch in Teutschlande durch die concordata nationis Germanicae eingeschräncket worden ist, 7) die Annaten, 8) die Versetzung der Bischöffe, und das Recht deren Resignationen anzunehmen, 9) das Recht, daß von ihm weiter nicht appelliret werden kann, 10) die Aufsicht über alle geistliche Gerichte, 11) die Bestätigung der erwählten und Zulassung der postulirten Bischöffe, 12) das Recht seine Vicarien zu ernennen, 13) geistliche Würden zu ertheilen, 14) das Recht, daß er ordentlicher Weise von niemanden gerichtet wird; dahergegen 15) nach ihme und seinem Exempel sich alle Menschen richten, und 16) ihm in allen und ieden Sachen, ohne Ausnahme vollkommenen Gehorsam leisten müssen can. 3. dist. 19. 17) Hat er das geist- und weltliche Schwerd, dabeneben

*** Didac. Covarruv. practic. quaest. cap. 34. n. 1. c. f. Pater Engel colleg. iur. Canon. lib. II. tit. 2. §. 2. n. 73. P. Rob. König am a. O. §. V. n. 50-55. f. 230. Die Stellen der Decretalen sind bekannt.

neben 18) die Glaubens und einige Gewissenssachen zu entscheiden, 19) die Heilig- auch Seligsprechung zu verrichten. 20) Auch ertheilet er den Ertzbischöffen das pallium, 21) segnet das Volck, 22) erkläret die Kätzer und Ungläubigen in den Bann, 23) weihet die güldene Rose und Degen für Catholische Kriegshelden,* 24) stellet das große Jubeljahr alle 25 Jahre an, und 25) ertheilet Indulgentien, 26) giebet die Erlaubniß Kätzerische Bücher zu lesen, 27) dispensiret in den ihme vorbehaltenen auch den in Gottes Wort verbotenen Fällen in Ehesachen.** 28) Niemand darf ihn fragen was thust du? weil er untrüglich ist, wiewohl dieses die Frantzosen nicht eingestehen. Es gebühret ihm 29) die dreyfache Crone, 30) der Titel allerheiligster Vater*** u. d. g.

§. 119.

In diesem Zustand war noch alles zur Zeit der Reformation.

In dieser Verfassung stunde die Kirche und die geistliche Gerichtbarkeit, als der große Gottesgelehrte unser seliger D. **Martin Luther**, zur Reformation der Mißbräuche in der Kirche Gelegenheit gab. Wie ich bereits oben gezeiget habe, hatten die catholischen weltlichen Herren in diesen Zeiten kein Recht in Kirchensachen, und keinen Schatten der geistlichen Gerichtbarkeit, durften sich auch bey Vermeidung des Bannes † solcher nicht unterziehen, man mag solche in weitläuftigem Verstande, da selbige das Diöcesan-Recht mit begreifet, oder ohne dieses, in engem Verstande, nehmen, weil nach des **Rob. Bellarminus** †† Lehre die geistliche Gerichtbarkeit von einer geistlichen Gewalt abhänget, deren ein Laie unfähig ist. Ein Laie muß nach dem päpst-

* Laur. Banck Roma triumphans append. Punct V. f. 476.

** *Concil. Trident.* seis. 24. de matrim. can. 31. Der hiesige Cantzler Herr in diss. de matrimon. instaurato & conscient; welche der ietzige Hochfürstl. Hessen-Darmstädtische Brigadier, Herr Samuel Gottlieb Höffmann 1702 vertheidiget hat, und in Hertz opusculis nicht befindlich ist, f. 25.

*** Herr D. C. Estor Anmerckungen über das geistliche und Staatsrecht. cap. 14. §. 190. Böhmer am a. O. lib. I. tit. 31. §. 18.

† cap. 2. X. de for. comp. c. 25. C. XVI. qu. 7.

†† tomo I. controuers. lib. I. de clericis cap. 28.

päpstlichen Rechte in Kirchensachen gehorchen, und nicht regieren.

Nun ist das Hauptwerck, nemlich die Zeit nach der Reformation noch übrig, wobey es 1) auf die Rechte der Catholischen unter sich 2) auf die Rechte der Evangelischen unter sich, und 3) dieser gegeneinander ankömmet.

Neuntes Hauptstück.

Von dem Kirchen-Rechte, und insbesondere der geistlichen Gerichtbarkeit, der Catholischen unter sich, nach der Reformation, bis auf die heutigen Zeiten.

§. 120.

Durch die Reformation wurde das Kirchenrecht und die Verfassung der geistlichen Gerichtbarkeit der Catholischen unter sich nicht geändert. Die **weltlichen Catholischen Fürsten** wurden aufgemuntert ihre Macht anzuwenden, daß die Evangelische Religion unterdrückt würde. Man ließ ihnen ausser dieser Advocatie der Kirche das ius reformandi, als ein Stück ihrer Landeshoheit in ihren Landen, um solches wider die Evangelischen mit Nachdrucke, iedoch nicht anders zu gebrauchen, als daß sie die Evangelische Religion verbieten, und die Catholische allein bleiben lassen sollten. Dahin wollte man aber solches nicht erstreckt wissen, daß sie die Evangelische Lehre einführen

Nach der Reformation bliebe unter den Catholischen alles wie es war: Die Fürsten hatten die Hoheits-Rechte wie vorher, und Gelegenheit solche nach dem Sinne der Clerisey auszuüben.

führen, und die Catholische verbieten möchten, als welches man mit Unrechte für eine offenbare Gewalt ausgab. †

§. 121.

aber keine geistliche Gerichtbarkeit.

Allein ihnen eine geistliche Gerichtbarkeit und ein Recht in Ehe- und andern Kirchensachen ihrer Catholischen Unterthanen zu gestatten, davon war man weit entfernet. Zum Beweiße meines Satzes darf ich nur das vornehmste aus den Schlüssen des Concilii zu Trident anführen, weil kein Buch hierin mehrern Glauben verdienet, als eben dieses. Gedachtes Concilium bestätiget nun die geistliche Gerichtbarkeit der Bischöffe über die Personen der Geistlichen und schließet also die Laien davon aus, ausser in wenigen Fällen, welche darin ausgedrücket sind. *

Eben dasselbe ** befiehlet den weltlichen Regenten ihre Unterthanen zum Gehorsame gegen die Kirche anzuhalten, auch ihnen mit einem Exempel der willigen Unterwürfigkeit vorzugehen, und füget hinzu:

> Decreuit synodus, canones, & concilia & apostolicas sanctiones in fauorem personarum ecclesiasticarum, & libertatis ecclesiasticae, ab omnibus obseruari debere.

Obgleich in dieser Stelle, alles was von der geistlichen Gerichtbarkeit in dem vorigen Hauptstücke gesagt ist, bestätiget wird, so wird es doch nicht undienlich seyn, noch zwo Verordnungen dieser Kirchenversammlung zu berühren. Die eine *** von der Ehe

† Joh. Ludw. Lindenspür in *analysi pacis relig.* lib. de pac. relig. ſ. 516. 600. 601. Adr. Gylmann symphorem. tom. III. voc. ciuitas imperialis pr. ſ. 75. Londorp acta publ. tomo IIII. ſ. 236.

* Sessione XXIII. can. 6. wenn nämlich iemand noch keine 14. Jahre alt wäre und der Kirche noch nicht wircklich dienete, oder beweibet, und ausser dem Dienste der Kirche sich befände.

** Sess. XXV. *de reformat generali* can. 20.

*** Sess. XXIIII. *de doctrina matrimonii* can. 12, synodus haereses in ista materia damnans, hos anathematismos decreuit: - - XII. si quis dixerit, caussas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos.

Ehe saget: „die Versammlung, indem sie die Kätzereyen ver„dammet, hat folgende Verfluchungen beschlossen:

„wenn iemand sagen wird daß die Ehesachen nicht
„für den geistlichen Richter gehören.

Die andere †. von der Excommunication, meldet:

„Es stehet der weltlichen Obrigkeit nicht zu, dem
„geistlichen Richter zu verbieten, daß er ieman„den excommunicire, oder zu befehlen daß er die
„beschehene Excommunication unter dem Vor„wande, daß solche nicht ordnungsmäßig gesche„hen sey, wieder aufhebe.

Diese Stellen sind klar genug.

§. 122.

Ehe ich aber zu dem folgenden übergehe, muß ich noch hinzuthun, daß; Alles dieses ist 1) noch itzt im Gebrauche.

I. Die Erfahrung bestätiget, was maßen diese Verordnung des Tridentinischen Concilii bey den Catholischen annoch ohne die geringste Widerrede, bis auf diesen Tag beobachtet werde, und die Catholischen Landesherren sich nicht beygehen lassen, andere Grundsätze unter ihren Glaubensgenossen zu vertheidigen. Der Religions und der Westphälische Friede ist ihnen bekannt. Dieser leget ihnen die Landeshoheit, oder das liberum iuris territorialis, tam in ecclesiasticis, quam in politicis exercitium bey. * Und gleichwohl dürfen und werden sie dieses sacrilegium ** niemals begehen, daß sie die geistliche Gerichtbarkeit über ihre Glaubensgenossen eigenmächtig ausüben wollen. Hieraus folget aber:

II. Daß

† Sess. XXV. de reform. gen. can. 3. Nefas est seculari magistratui, prohibere ecclesiastico iudici ne quem excommunicet, aut mandare, vt excommunicationem latam reuocet, sub praetextu quod contenta in hoc decreto non sint obseruata.

* des W. F. art. VIII. §. 1. art. V. §. 30.

** c. 16. X. de foro comp.

und zeiget 2) daß die G. G. kein Ausfluß der Landeshoheit/

II. Daß die geistliche Gerichtbarkeit unter den Catholischen kein Ausfluß der Landesherrlichen Hoheit sey. Denn einestheiles streitet solches mit der Vernunft, da die geistliche Gerichtbarkeit ein Collegial-Recht ist; (§. 14) andern theils ist es den Geschichten und dem Gebrauche aller Zeiten zuwider, drittentheils würde es in der Anwendung ungereimt, auch der Verfassung der Kirchen und des Teutschen Reichs schnurgerade zuwider seyn, wenn man solches auch behaupten wollte. Es würde nähmlich folgen, daß ein Catholischer Landesherr, welcher ein Catholisches Land regieret, nicht die völlige Landeshoheit habe, weil er über seine Catholische Unterthanen keine geistliche Gerichtbarkeit ausüben darf. Dieses aber ist den Reichsgesetzen zuwider. Denn der Westphälische Friede leget ihnen die völlige Landeshoheit, aber keine geistliche Gerichtbarkeit über ihre Glaubensgenossen bey.

Auch 3) kein Stück des iuris reformandi sey.

III, Ist die geistliche Gerichtbarkeit unter den Catholischen auch kein Stück des *iuris reformandi exercitium religionis*, **vielweniger dieses ein Stück von jener,** sondern es ist das letztere eine Folge von der Landesherrlichen Hoheit (§. 30.) und gebühret den Reichs-Ständen als Landesherren. Sie haben solches vor und nach der Reformation behauptet. Die Catholischen Schriftsteller legen ihnen solches selbst bey. (§. 120.) Und was das meiste ist, bezeuget solches der Westphälische Friede in den Worten: „statibus immedia-„tis cum iure territorii & superioritatis, *ex communi per* „*totum imperium hactenus vsitata praxi*, etiam ius refor-„mandi exercitium religionis competit. Der W. F. erläutert dieses zugleich dahin, daß vermöge desselben die Unterthanen, welche sich zu einer andern Religion, als der Landesherr, bekennen, sollen ausziehen dürfen. Dieß macht aber keine geistliche Gerichtbarkeit aus. Die Catholischen haben solche über ihre Glaubensbrüder nicht. Es kann also auch die geistliche Gerichtbarkeit kein Ausfluß des iuris reformandi seyn, sondern es zeiget

IIII. das

IIII. das Tridentinische Concilium, und bestätiget es die Erfahrung, 1) daß **die geistliche Gerichtbarkeit** samt dem Diöcesan-Rechte unter den Catholischen **den Bischöffen und dem Papste gantz allein gebühre**, und wer ein Laie, und also kein Bischoff ist, er mag Regent oder Unterthan seyn, sich solcher bey Vermeidung des Bannes nicht anmaßen dürfe, **wo er nicht** sondern die G.G. gehöret 4) den Bischöffen und dem Papste

V. **dergleichen von dem Papste, oder einem Bischoffe erlanget hat**, gleichwie die ehemaligen Regenten aus keinem andern Grunde verschiedene Stücke derselben erlanget haben. (§. 83.) Solchenfalls ist aber klar, daß er selbige nicht als ein Laie, sondern im Nahmen des Papstes und der Bischöffe bey seinen Glaubensgenossen verwalten, und daß ihm diese nicht mehr Rechte, als sie selbst haben, mittheilen können. wo sie 5) einem Landesherren solche nicht übergeben haben.

Hieraus legen sich nun die Rechte Catholischer weltlicher Reichsfürsten über ihre Catholische Unterthanen zu Tage.

Zehntes Hauptstück.

Von dem Kirchen-Rechte, und insbesondere der geistlichen Gerichtbarkeit, der Evangelischen in Teutschlande über ihre Glaubensgenossen.

§. 123.

Ob wohl oben (§. 120.) erwähnter maßen die Ausübung der Landeshoheit über die Kirche, und des darmit verknüpften iuris reformandi den Evangelischen Die Rechte welche die Evangelischen Für-sten als Für-

ten über die Kirche zu stehen

schen Reichsständen nach der Reformation bestritten worden ist, so haben sie sich iedoch dieses Recht nicht aus den Händen winden lassen. Die **Reichsgesetze**, welche nach der Reformation errichtet worden sind, bestätigen ihnen auch solches mit unverschraubten Ausdrücken. Der Richsabschied vom Jahre 1542, nennet sie §. 28. 29. **Schützer und Schirmer des Glaubens**, welches ein Stück der Landeshoheit über die Kirche ist. (§. 35.) Der R. A. vom Jahre 1525, verordnet §. 1. „ Es soll eine iede „ Oberkeit, sie sey **geistlichs** oder **weltlichsstands** ein fleißi„ges Aufmercken und ernstliches Einsehen haben, daß in ihren „ Fürstenthumen, Landen und Gebieten, mittler Zeit das heilig „ Evangelium und Gottes Wort, nach rechtem wahren Ver„ stand und Auslegung deren **von gemeiner christlichen Kir„ chen angenommenen Lehrern, ohne Aufruhr und Aer„ gerniß**, zu Erhaltung Gottes Lob, Frieden und Einigkeit gepredigt werde. Der **Reichs-Abschied** vom Jahre 1526. §. 4. erlaubet in Ansehung des Wormser Edicts bis zu einem „ Concilio für sich also zu leben, zu regieren und es zu halten, „ wie ein ieder solches gegen GOtt, nnd Kaiserlicher Majestät „ hoffet und vertrauet zu verantworten. Insbesondere wird „ §. 10. eine iede **Oberkeit geist- oder weltlich** ermahnet, „ ihre Unterthanen geistlich oder weltlich treulich für Gewalt und „ Unrecht zu verthädigen, zu schützen und zu schirmen. Der Reichsabschied vom Jahre 1529 will zwar das erstgedachte Reformations-Recht §. 3. einschräncken; Allein er schräncket solches in der That nicht ein. Denn er verstattet §. 6. den Obrigkeiten wider die Wiedertäufer zu verfahren, auch §. 8. daran zu seyn, daß von keinem Prediger etwas gehandelt werde, was zu Bewegung des gemeinen Mannes wider die Obrigkeit Ursach geben möchte, und übrigens ihre Unterthanen bey ihrer Religion zu handhaben. Diese Gerechtsame sind auch den Reichsständen im R. A. vom Jahre 1541. §. 26 nicht benommen, sondern nur das ius reformandi exercitium religionis auf den damaligen Besitz welchen ein ieder hätte eingeschräncket, endlich solches von Kaiserlicher Majestät durch die Erklärung vom 29ten Jul. 1541 * völlig

* Hortleder von den Ursachen des Teutschen Krieges lib. I. cap. 27. n. 713

völlig freygelassen worden. Daher der Landgraf **Moriz** zu Hessen gesagt: „**die Freyheit in Religionssachen, sey der** „**Stände höchstes Regal,** auch die Reichsstädte auf dem Convente zu Leipzig im Jahre 1631. eben dieses Recht behauptet, und die Evangelischen Stände in ihrer zu Osnabrück im Jahre 1645. übergebenen Vorstellung geäussert haben: „daß die Be- „stellung des publici exercitii religionis immediate von dem „iure territoriali dependire, vermöge des Religions-Friedens „vom Jahre 1555 ausdrücklich, ** und haben sich also der neuen von den Catholischen zur Einschränckung des iuris reformandi der evangelischen, und Ausbreitung der Catholischen Religion aufgebrachten Distinction, unter Catholischen und Evangelischen Landesherren, vermöge deren jene solches für sich haben, diese aber solches jedesmals erst von dem Kaiser erlangen sollten, widersetzet. ***

Es ist auch aus diesem Grunde den Evangelischen, wie allen Reichsständen, in dem Westphälischen Frieden, † das liberum iuris territorialis, tam in ecclesiasticis quam politicis exercitium und anderwärts †† das Reformations-Recht dahin bestätiget worden, daß sie andern Religionsverwandten auszubieten befugt seyn sollen, aus der Ursache: cum eiusmodi statibus immediatis cum iure territorii & superioritatis ex communi per totum imperium visitata praxi, etiam ius reformandi religionis exercitium competat. Inzwischen werden alle Reichsstände im §. 31. hoc non obstante angewiesen, wider die 3. Religionen in so fern sie im Jahre 1624. eine Religionsübung gehabt haben, solches nicht zu gebrauchen.

So weit gehen nun die Rechte welche einem Evangelischen Landesherrn gebühren, und welche er also mit einem Catholischen gemein hat.

** der ungenannte Cantzler Hert in dem tr. de statuum imp. R. G. iure reformandi Sect. I. cap. 1. §. 6. s. 17. und allda Carl Carafa *Germ. sacra restaur.* s. 103, 129, 139, 156, 177, u. a. Catholische Schriftsteller mehr.

*** Wie Hert am a. O. Sect. I. cap. 2. gründlich erwiesen hat,

† art. VIII. §. 1.

†† art. V, §. 30.

§. 124.

sind von dessen Rechten in Kirchensachen unterschieden.

Ausser diesen Gerechtsamen finden wir aber, daß ein Evangelischer Fürst bey seinen Religionsverwandten, mehrere und unter andern solche Rechte ausübe, welche ein Catholischer Landesherr bey seinen Glaubensgenossen nicht ausüben darf. Er übet nähmlich diejenigen Rechte aus, welche oben (§. 117.) zu den päpstlichen Reservaten gerechnet worden sind, in so ferne solche mit den Gründen seiner Religion bestehen. Er thut dasjenige, was ein Bischoff vermöge seines **Diöcesan-Rechtes** und der **geistlichen Gerichtbarkeit**, in Ehe- und andern Kirchensachrn thun kann. Davon ich also die besondere Stücke anzuführen nicht nöthig habe.

§. 125.

Diese haben einige aus den Rechten des ersten Mitglieds andere aus den Episcopal-Rechten/

Dieses, welches niemand läugnen kann, hat einige veranlasset daß sie ihnen solche, **als den vornehmsten Mitgliedern der Kirche** zuerkannt haben. Die Rechtslehrer, welche das päpstliche Recht gelernet hatten, sind hierüber ergrimmet, und haben den Evangelischen Fürsten ein ius episcopale zugeschrieben, auch vertheidiget, daß ein Evangelischer Fürst die Person eines Bischoffs und Landesfürsten vorstelle, folglich die damit verknüpften Rechte auf unterschiedene Art, nähmlich die Landesherrliche Gerechtsame auf beständig habe, die bischöffliche Rechte aber nur bis zur Vergleichung der Religion ausübe. * Man hat ferner die Frage aufgeworfen, ob ein Evangelischer Fürst die bischöffliche Rechte nur verwalte, oder ob solche bey ihm gleichsam hinterleget, ihm übertragen, gegeben, oder nur das widergegeben worden sey, was seine Vorfahren gehabt haben. Kurtz, man hat tausend Knoten sich selbst ohne Noth geknüpfet. Indessen so lange diese Lehre im Schwange war, haben sich die weltlichen Catholischen Religionsverwandten nicht zu Sinne steigen lassen in Ehe- und andern Kirchensachen ihrer Evangelischen Unter-

* Henr. Lincks, Peter Müllers, Laur. Ohms, Paul Fr. Romanus, Johann Sithmanns, Joh. Wolfgang Textors, Joh. Ad. Webers u. a. hierher gehörige Schrifften sind bekannt.

Unterthanen sich einige Gerichtbarkeit anzumaßen, weil sie sich kein Episcopal-Recht zuzuschreiben getraueten.

§. 126.

Seitdem sich aber Leute gefunden, welche das, was doch nach der Vernunft kein Stück der Hoheits-Rechte ist, nähmlich die geistliche Gerichtbarkeit (§. 14.) und andere Collegial-Rechte zu einem Stücke der Landeshoheit gemachet haben, * haben die Catholischen Regenten angefangen eben dieses Recht zu fodern. Nun ist es zwar so viel die Evangelischen unter sich betrifft, einerley, man mag einen Grund annehmen welchen man will, wenn nur dem Evangelischen Landesherrn das Recht bleibet in Ehe- und andern Kirchensachen Ordnungen zu machen, und die entstandenen Streitigkeiten zu entscheiden. Allein weil man auf unsere Glaubensgenossen dringet, und aus dem Grunde der **Landeshoheit in Kirchensachen** tausend ungegründete Folgerungen ziehet, welche unserer Religion nachtheilig sind, und das gantze Reich in die Gefahr innerlicher Spaltungen stürtzen, welches jedoch GOtt gnädiglich abwenden wolle, so ist es nöthig in allem Ernste auf die wahre Beschaffenheit dieser Rechte zu dencken, und zu untersuchen, aus welchem Grunde solche von einem Evangelischen Fürsten in seiner Religion ausgeübet werden, um endlich bey dem letzten Satze unserer Abhandlung zu bestimmen, wie ein Catholischer Landesherr diese Gründe ohne die Staasverfassung

Andere aus der Landeshoheit hergeleitet.

* Diese Meynung ist zwar nicht gantz neu, aber doch in den neuen Zeiten erst recht gemein worden. Unter den alten haben solche Joh. Dauth im Buche de testamentis, welches 1594. herkommen ist, Andreas Knichen de iure territorii, welches in Frf. 1600. herauskam, cap. 3. n. 149. Herm. Es. Rosencorb in pract. forens. cam. imper. opere 1625. cap. 30. n. 33. Theodor Reinking de *regim. secul. & eccles lib.* III. clas. I. cap. 10. n. 2. s. 1130. Joh. Helwig Sinold genannt von Schütz *praelect. ad ius publ.* lib. II. tit. 8. pos. 6. s. 471. Joh. Nic. Hert *de superior territ.* §. 13. n. 4. opusc. vol. I. tomo II. s. 151. gehabt. Dieser, der Thomasius, J. H. Böhmer, Fleischer und andere Rechtslehrer sind hierin die Lehrer von beynahe allen neueren Evangelischen geworden.

sung unseres Reiches und die Reichs-Grundgesetze für ungiltig zu erkennen nicht für sich gebrauchen könne.

§. 127.

Allein die erste Meynung ist ungegründet.

Zuförderst kann ich denen nicht beypflichten, welche die Rechte der Evangelischen Fürsten **Episcopal-Rechte** nennen, denn 1) ist die heutige bischöffliche Gewalt der Päpstlichen untergeben, 2) gehören darzu die iura ordinis, und der Bischof ist ein geistlicher, andere Dinge zugeschweigen, welche mit unseren Evangelischen Fürsten sich nicht räumen lassen.

§. 128.

Auch die andere hat keinen Grund.

Auch kann ich derer Meynung nicht billigen, welche die Rechte in Kirchensachen den Evangelischen Fürsten als Fürsten zuschreiben. Denn 1) sind die Collegial-Rechte und also auch die geistliche Gerichtbarkeit ihrer Natur nach, der Kirche und nicht dem Landesherrn zuständig, (§. 14.) und wenn sie dieser haben soll, so müssen ihm 2) solche zuvor aufgetragen werden. (§. 23.) Dieses ist in der Vernunft gegründet. Dahergegen daß die Collegial-Rechte, als Majestäts- oder Hoheits-Rechte ausgeübet werden sollen, ist der Vernunft zu wider. Alle kleinere Gesellschaften in der Republic haben ihre Collegial-Rechte. Sie stehen unter dem Regenten. Dieser darf sich aber ihrer Collegial-Rechte aus dem Grunde seiner Landeshoheit nicht anmassen. (§.40) Die Kirche muß noch vielmehr diese Rechte haben.

§. 129.

Dieses wird mit Exempeln erläutert.

Ich will ein Exempel geben in welchem alle mit mir einig sind. Würde es nicht unrechtmäßig seyn, wenn ein Regent behaupten wollte, daß ihm das Recht zustehe, einen Rabbiner zu erwählen, die Anordnungen der Synagoge, und die Ceremonien zu bestimmen, nebst den Tagen an welchen die Jüden einen Sabbath halten sollen? Wird er sich auch wohl anmassen über solche Dinge zu erkennen, die lediglich nach ihrem Gesetze entschieden

werden müssen. Wo fodert dieses ein Catholischer Landesherr?

Ich könnte eben dieses von der Anordnung einer **Türckischen** Moschee, der **Socinianischen** und anderer Kirchen, wo solche hin und wieder in der Christenheit, und selbst unter Catholischen Printzen wohnen, berühren, wenn ich ohne Noth weitläuftig seyn wollte.

Nur muß ich das Exempel der **Griechischen Christen**, die unter den Türcken wohnen, nicht verschweigen, welche ihre Collegial-Rechte, und unter diesen auch die geistliche Gerichtbarkeit ruhig und ohne Eingriffe der Türcken ausüben. * Der Griechische Archimandrit und Abt vom Berge Athos in Macedonien, **Theocletus Polyideo** hat bey seiner Anwesenheit in Teutschlande 1732 ** ausführliche Nachricht hiervon gegeben, und unter andern bekannt: „was massen es den Orientali„schen Christen bis daher ein sonderlicher Anstoß an unseren pro„testirenden Kirchen gewesen, daß sie vernommen, es hätte **Lu„therus** das Reich Christi oder die Christliche Kirche mit dem „Reiche dieser Welt, oder dem weltlichen Regimente, bey der „sonst nöthigen und nützlichen Reformation confundiret, und „die protestirenden Regenten zu Bischöffen, mithin die Kirche „zu einem weltlichen Staate gemacht, daß man also in unsern „Kirchen, wenn zumal die weltliche Herren der Gottesfurcht „nicht ergeben wären, die Rechte, welche Christus der Gemei„ne gegeben, weniger zu geniessen hätte, als die Griechen un„ter den Türcken.“ Was würde er gesagt haben, wenn er gewußt hätte, daß man die Kirchen-Rechte den Regenten gar als Regenten zuschreiben, und solche zu Hoheits-Rechten machen wollte? Würde der Vorwurf nicht alsdenn gerecht seyn? und müsten

* Die Schriften hiervon hat oft belobter Herr D. C. Estor in den Anmerckungen über das geistliche und Staats-Recht §. 121. §. 13. s. 232. angezogen.

** Egid. Günther Hellmunds christliche Sclavenerlösung aus der Türckischen Gefangenschaft, nebst einem Anhang von Merckwürdigkeiten aus der Orientalischen Kirchen s. 32.

müsten wir nicht öffentlich einen unvernünftigen Gottesdienst bekennen? das sey aber ferne.

§. 130.

und die Bedencklichkeiten dieser Meynung angebracht.

Man wirft zwar ein: es sey ein Unterschied unter einem Mitgliede der Kirche und unter einem Fürsten, welcher kein Mitglied wäre, zu machen. Ich lasse mir den Unterschied zu meinem Vortheile gefallen, gebe aber zu bedencken: ob man sagen könne daß die Türckische und eine jede andere Obrigkeit nicht ebenmäßig die Hoheits-Rechte habe? warum soll aber diese ihre wahrhaftige Hoheits-Rechte nicht ausüben? Haben wir denn eine Religion, welche keine Collegial-Rechte hat, und nur einer Obrigkeit die nicht ihres Glaubens ist, auf das strafbareste in ihr Amt greifen, und deren Majestäts-Rechte sich beylegen muß, die völlige Hoheit aber nur einem Glaubensgenossen gönnen kann. (§. 28.) Ich erstaune wenn ich dieses mit der Meynung derer zusammenhalte, welche die geistliche Gerichtbarkeit zu einem Ausflusse der Landesherrlichen Hoheit machen. Man siehet aber daß dergleichen Lehrer sich keinen deutlichen Begriff von der geistlichen Gerichtbarkeit machen. Wie wunderlich klinget es nicht, wenn ein grosser Rechtslehrer schreibet: " iurisdictio ecclesiastica „ ist ein ius circa sacra, scilicet ea dirigendi, ea protegendi „ und s. w. Solche Sätze gehören in diejenigen Zeiten, da man die Landeshoheit iurisdictionem nannte, und sich keine deutliche Begriffe machen konnte.

§. 131.

Diese Lehre ist der A. C. zuwider

Unsere Bekenner haben in der Augspurgischen Confession eine gantz andere Sprache geführet. Sie lehren in dem 28ten Artickel: " magnae disputationes fuerunt de potestate episcoporum, in quibus nonnulli incommode commiscuerunt „ potestatem ecclesiasticam & potestatem gladii - - - Itaque nostri ad consolandas conscientias, coacti sunt ostendere discrimen ecclesiasticae potestatis, & potestatis gladii, „ & docuerunt vtramque propter mandatum Dei religiose „ vene-

„ venerandam, & honore afficiendam esse tamquam summa „ Dei beneficia in terris.„ Diese vortreffliche und Apostolische Lehre der Bekenner, wird weiter erläutert, daß es der Mühe wehrt wäre, den gantzen Artickel, welcher de potestate ecclesiastica handelt, hierherzubringen, wenn es Zeit und Raum verstattete. Nur diese wenige Stellen darf ich nicht vorbey lassen: „ *Cum potestas ecclesiastica* concedat res aeternas, & tantum „ exerceatur *per ministerium* verbi, non impedit politicam „ administrationem. Nam politica administratio versatur „ circa alias res, quam euangelium. *Magistratus* defendit, „ non mentes, sed corpora & res corporales, aduersus ma„ nifestas iniurias, & coërcet homines gladio, & corporali„ bus poenis, vt iustitiam ciuilem & pacem retineat.„ Ferner: „ cum igitur de iurisdictione episcoporum quaeritur „ DISCERNI debet IMPERIVM AB ECCLESIASTICA IVRISDICTIONE. „ Porro secundum euangelium, seu, vt loquuntur, de iure „ diuino, *nulla iurisdictio competit episcopis, vt episcopis*, hoc „ est his, *quibus est commissum ministerium* verbi & sacra„ mentorum, NISI *remittere peccata.* Item *cognoscere do„ ctrinam, & doctrinam ab euangelio dissentientem reiicere, & „ impios, quorum nota est impietas, excludere a communione „ ecclesiae, sine vi humana, sed verbo.* Hic necessario & de iure „ diuino debent eis ecclesiae praestare obedientiam. Von den **Kirchenordnungen** und **Liturgien** bekennen sie: „ quod liceat episcopis seu pastoribus facere ordinationes, vt res ordine gerantur in ecclesia; - - - talis est obseruatio diei dominici, paschatos, pentecostes, & similium feriarum & rituum, u. s. w.

Dieß bestätiget die **Apologie der Augsburgischen Confession** art. 14. §. 5. und fürnämlich der Anhang der **Schmalkaldischen Artickel**, welcher de potestate & iurisdictione episcoporum handelt, §. 1. „ Euangelium, sagen die Beken„ ner, tribuit his qui praesunt ecclesiis mandatum docendi „ euangelii, remittendi peccata, administrandi sacramenta: „ praeterea IVRISDICTIONEM, videlicet mandatum excommu-

„ nicandi eos, quorum nota ſunt crimina, & reſipiſcentes
„ rurſum abſoluendi. Ac omnium confeſſione etiam aduer-
„ ſariorum liquet, hanc poteſtatem iure diuino communem
„ eſſe omnibus, qui praeſunt eccleſiis, ſiue vocentur paſto-
„ res, ſiue presbyteri, ſiue epiſcopi. - - - Vbi epiſcopi fiunt
„ hoſtes eccleſiae, eccleſiae retinent ius ſuum, nam vbicun-
„ que eſt eccleſia ibi eſt ius adminiſtrandi euangelii. Quare
„ neceſſe eſt eccleſiam retinere ius vocandi, eligendi & or-
„ dinandi miniſtros.

§. 132.

Der Sinn der Symbolischen Bücher wird näher ausgewickelt.

Diese Worte sind insgesammt klar. Die Bekenner sagen es ist ein Unterschied unter dem imperio oder den Majestäts-Rechten, und der potestate ecclesiastica, oder dem Inbegriffe der Collegial-Rechte, welche Christus seiner Kirche gegeben hat. (§. 42.) Die potestas ecclesiastica, sagen sie ferner, ist den Lehrern und Predigern anvertrauet. (§. 43.) Damit es auch nicht zweifelhaft bleiben mögte, was zum Rechte der Kirche gehöret, so bestimmen sie dieses, und sagen, daß ausser dem Worte und den Sacramenten, die geistliche Gerichtbarkeit, das Recht die Unbußfertigen von der Gemeinschaft auszuschließen, und die Bußfertigen wieder anzunehmen, das Recht Liturgien und andere Kirchenordnungen einzurichten, Feyertage und andere Adiaphora zu bestimmen, Lehrer und Kirchendiener zu berufen ꝛc. hierzu gerechnet werden müsse. Sie warnen zu unterschiedenen malen die geist- und weltliche Gewalt nicht miteinander zu vermischen. Die Vernunft saget uns eben dieses. (§. 37) Und tausend Evangelische Rechtslehrer nennen sich Augsburgische Confessionsverwandten, und gehen hierin von der Vorschrift unserer Symbolischen Bücher, welche die Reichsgesetze uns bestätiget haben, selbst von der Vernunft ab, und machen die geistliche Gerichtbarkeit zu einem Ausflusse der Landesherrlichen Hoheit.

§. 133.

Vermöge dieser übet ein Protestantischer

Wenn wir also gewahr werden daß die mehresten Rechte, welche zur Kirchengewalt gehören, von unsern Regenten ausgeübet

geübet werden, so bleibet uns nichts mehr übrig, als alles dieses in dem Auftrage, welcher dem Evangelischen Regenten von Seiten seiner Religionsverwandten Unterthanen geschehen ist, zu suchen. Denn da die geistliche Gerichtbarkeit, nach der Vernunft und der Schrift, auch der Augspurgischen Confession der Kirche gebühret, und nicht aus der Landeshoheit fließet, gleichwohl der Regent solche itzo hat, so muß ihm solche entweder ausdrücklich oder stillschweigend aufgetragen worden seyn.* Dieser Auftrag ist auch nicht schwer zu zeigen. Bey dem Anfange der Reformation kamen die Landesherren mit ihren Landständen zusammen und berathschlageten sich wegen der Religion, der Liturgie und anderer Dinge,** ließen die Geistlichen deshalber auf Synoden zusammen kommen, verabredeten mit ihnen das nöthigste. Bey solcher Gelegenheit wurden ihnen eben die Vorrechte in Kirchensachen von unsern Glaubensgenossen eingeräumet, welche die Kaiser im Oriente und die Fränckischen Könige gehabt hatten, und welche wahrhaftige Collegial-Rechte gewesen waren. **Man hielte gar dafür, daß die Bischöffe unrecht gethan hätten, daß sie ihnen solche entzogen hätten.** Fürst die Kirchenrechte aus einem Auftrage aus.

§. 134.

Das Exempel von der Ehe kann dieses zeigen. Die Erkänntniß in Ehesachen ist bey den Christen ein wahrhaftiges Collegial-Recht, und gehöret also zu der potestate ecclesiastica. (§. 52. 59.) Ich bin versichert, daß dieses Niemand widersprechen und meine Gründe beantworten kann. Gleichwohl hatten die Christen, ihren Christlichen Regenten solches Recht Die Ehesachen dienen zu einem klaren Exempel.

N 2 über-

* Dieses hat Sam. Pufendorf im tr. de *habitu relig. ad vitam civilem* zu erst auf die Bahn gebracht, Gundling ist eben dieser Meynung gewesen. Der weltberühmte C. G. Assessor, Freyherr Joh. Ulr. von Cramer d. *de iure circa sacra colleg. & maiestat.* Christ. Liber oder eigentlich Superint. Lörner zu Zweybrücken, in dem Berichte von den Collegial-Rechten der Evangelischen Kirche, der Herr Cantzler Pfaff und andere sind diesen gefolget.

** Hert de iure reformandi sect. I, cap. I, §. 17. s. 24.

übertragen, (§. 91. u. f.) die Bischöffe es aber diesen wieder entzogen, und das päpstliche Recht hatte ihnen solches bestätiget. Diß mißfiel unserem seligen D. Luther, weil er wahrnahm, daß bey der Ehe selbst ein und anderer Umstand sich vorfände, welcher pur weltlich wäre, und den die Bischöffe gleichwohl nicht selten für sich gezogen hatten, * da Er doch nach dem Exempel der Apostel ** am Worte und Gebete anhalten, und weder über das, was zu den Collegial-Rechten bey der Ehe gehöret, noch über die dabey vorfallenden weltlichen Dinge erkennen, sondern solches nach dem Exempel der vorigen Zeiten den Regenten überlassen wollte, iedoch so, daß sie diese Sachen nicht an ihre weltliche Gerichte zögen, sondern absonderliche Gerichte dazu anordneten. *** Daher saget er:

* Z. E. die Ehepacten, und die darin versprochene Heirathsgelder, Erbschaften u. d. gl. sind pur weltlich. Dieß sagt der Cardinal Bellarminus selbst, welcher bey einer Ehe theils bloß weltliche, theils bloß geistliche, theils vermischte Dinge bemercket.

** Apostelgeschichte VI. 4.

*** Weil alles dieses was ich zur Rettung des seligen Lutheri Worte, wegen der Ehesachen gesaget habe in unsern Symbolischen Büchern enthalten ist, so will ich die Stelle, aus dem Anhange der Schmalkaldischen Artickel de potestate & iurisdictione episcoporum anfügen: caussas matrimoniales sagen unsere Bekenner, episcopi habent *humano iure*, & quidem non admodum veteri, sicut ex codice & nouellis Iustiniani apparet, iudicia matrimoniorum tunc fuisse apud magistratus. Sie sagen humano d. i. pontificio iure, Und hierin haben sie recht. Denn es ist wahr, daß die Kaiser die Ehesachen gehabt haben; (§. 73. 91.) vor dem Constantin aber hatte solche die gantze Kirche. (§. 59.) Die Bischöffe haben also den Kaisern selbige mit Unrechte wieder genommen. Unsere Bekenner berufen sich auf die canones der Concilien, mit dem Beysatze: quare propter hanc iurisdictionem non necesse est obedire episcopis & quidem cum leges quasdam condiderint iniustas, de coniugiis, & in suis iudiciis obseruent, etiam propter hanc caussam opus est alia iudicia constitui. Mithin sollen die Regenten solche nicht an die bereits von ihnen verordneten weltlichen Gerichtsstuben weisen. Es bleibet kein Zweifel übrig wenn man das vorhergehende mit ansiehet: constat sagen sie *iurisdictionem illam communem excommunicandi reos manifestorum criminum*, pertinere ad omnes pastores. Von dem Ehebruche heisset es im Verfolge:

er: † „Ich wehre mich fast, rufe und schreye man solle solche „ Sätze der weltlichen Obrigkeit lassen, „ und kurtz darauf: „ Es „ kann Niemand läugnen, daß die Ehe ein äusserlich weltlich „ Ding ist, und weltlicher Obrigkeit unterworfen, „ in so ferne sie nähmlich eine Gesellschaft in der Republic ist, und wo von keinem Geschäfte die Frage ist, welches aus den Gründen der Religion entschieden werden muß. Denn dieses ist und bleibet ein Collegial-Recht. Inzwischen da die Evangelischen Lehrer mit Ehesachen nichts zu thun haben wollten, so sagen unsere Glaubensgenossen, in der A. C. die Regenten müsten sich auch wider ihren Willen dieser Sache unterziehen. Die Evangelischen Fürsten haben dieses gethan, besondere Ehegerichte oder Consistorien angeordnet, (wie denn Chur-Sachsen am 22ten Sept. 1543. zu Leipzig den Anfang gemacht hat) und daher iederzeit mit Grunde behauptet, daß die Ehesachen eine wahrhaftige Kirchensache sey, in welcher keine Appellation an die höchsten Reichsgerichte zuläßig wäre. Womit der Gerichtsbrauch übereinkömmt. ††

§. 135.

Unsere Regenten mögen demnach so lange sie unserer Religion zugethan bleiben unsere Ehe- und andere Kirchensachen, nach der ihnen übertragenen potestate ecclesiastica entweder in höchster Person, oder durch die ihnen beliebige geistliche oder weltliche Richter entscheiden, und Kirchenordnungent entwerfen

rectum est & hanc iurisdictionem reddere piis pastoribus, & curare, vt legitime exerceatur, ad morum emendationem & gloriam Dei.

† Im Buche von Ehesachen tomo V. der Teutschen Jenaischen Schriften bl. 237. b.

†† Concept der Cammergerichts Ord. tit. 1. §. 3. Man möchte zwar einwenden, was massen Hert *de consult. LL. & iudiciis in special. R. G. I. rebus publ.* §. 18. anführe, daß in der Pfaltz im Clevischen und der Grafschaft Marck, die Ehesachen lediglich von weltlichen Richtern entschieden würden. Allein er nennet hier weltliche Richter diejenigen, die keine geistliche Personen sind. Dieß macht aber kein weltliches Gericht aus. Es kan ein Gericht Kirchensachen entscheiden, und also geistlich seyn, ohne daß Clerici darzu gezogen werden.

fen lassen. Es wird unsere Kirche, welche den Auftrag einmal gethan hat, sich dieses alles gefallen lassen. Die Reichsgerichte werden ihnen in den Kirchensachen auch keine Eingriffe thun, da Kaiserliche Majestät bey Kaiserlichen und Königlichen wahren Worten und Ehren unsere Evangelische Landesherren hierbey gesichert und andern bey Pön des Landfriedens sie darin nicht zu beinträchtigen befohlen haben. *

§. 136.

Inzwischen ist klar, daß nicht alle Consistorialsachen Collegial-Rechte sind.

Inzwischen, wenn wir die den Evangelischen Consistorien zugetheilten Sachen genau erwägen, so können wir nicht läugnen, was gestalt einige Sachen so gethan sind, daß sie wircklich ursprünglich zu den Hoheits-Rechten gehöret haben, welche aber auf die obenerwähnte maße den Bischöffen zutheile worden, und welche von unsern Evangelischen Fürsten, nachdem sie solche wieder bekommen haben, den Consistorien ebenmäßig heimgegeben worden sind. Damit ich es etwas genauer bestimme, so gehören die Ehe- und andere eigentliche Kirchensachen, welche unmittelbar und mittelbar die Religion angehen, und unter diesen, die Berufung und Annehmung der Lehrer, deren Amtsverrichtungen die Kirchengebäude, Kirchenstühle, Altäre, Begräbnisse, * die Untersuchung einiger wider den Endzweck der Kirche laufenden Laster, und deren Kirchliche Ahndung, u. d. g. eigentlich für die Kirche (§. 17. 112. 113. 131.) und unserer nunmehrigen Einrichtung nach für die Consistorien. Dahergegen die Entscheidung der weltlichen Streitigkeiten, wo ein geistlicher beklagter ist, oder welche selbigen sonst ausserhalb seinem Amte, angehen, ** und die in dem päpstlichen Rechten bekannte zufällig-geistlichen Sachen (§. 116.) was

* Religions-Friede oder R. A. von 1555. §. 15.

* Denn nachdem die Christen aus besonderen Ursachen die zerstreuete Begräbnisse zusammen gezogen, haben sie auch hierüber Collegial-Rechte erlanget.

** Z. E. die Injurien, welche jemanden an einem Sonntage, in der Kirche, oder sonsten angethan worden sind.

was nähmlich bey diesen weltliches mit unterlaufet, *** ihrer Natur nach so beschaffen sind, daß sie auch anfänglich für ein anderes Gericht als für das Consistorium hätten gewiesen werden mögen.

§. 137.

Indessen wenn von den Evangelischen unter sich die Rede ist, so darf man nicht fragen, was seyn könnte? sondern was wircklich ist. Was die Evangelischen desfalls in Ansehung anderer Glaubensgenossen für Rechte haben, das wird in folgendem Hauptstücke gesaget werden müssen. welcher Unterschied iedoch unter Evangelischen

§. 138.

So viel aber ist noch zum Beschlusse dieses Hauptstückes zu berühren, daß ob zwar im Westphälischen Frieden art. V. §. 54. und 55. wie auch in der Reichshofrathsordnung tit. 1. §. 2. versehen ist, daß die Reichsgerichte in caussis ecclesiasticis erkennen dürfen, so zeiget doch die Erfahrung, daß solches nur von dem Falle verstanden werde, wo ein Theil dem andern den Besitz oder das Recht, oder eine gewisse Befugniß, welche iedoch nicht in das innere der Religion einschläget, in Zweifel ziehet. Dergleichen ist die Frage: ob iemanden die geistliche Gerichtbarkeit gebühre oder nicht? ob iemanden das Patronat-Recht gebühre? Dieß gehet aber nur in den Sachen an, wo zween unmittelbare, oder Obrigkeiten und Unterthanen mit einander zu thun haben, deren Streitigkeiten zur Erhaltung der Ruhe und des Friedens * doch einen Ausgang gewinnen müssen. ** Dahergegen von den geistlichen Gerichten der Evangelischen, eben so wenig, als von den geistlichen Gerichten der Catholischen, in den Sachen, welche diese zur geistlichen Gerichtbarkeit rechnen, eine Appellation gestat- und in Ansehung der Reichsgerichte keine Wirckung hat. Wie weit diese in Kirchensachen der Evangelischen erkennen mögen?

*** Dergleichen die Renthen, Gülden, Zins, Zehnden, weltliche Lehnschaften und andere Recht und Gerechtigkeiten der Geistlichen und Ordenspersonen sind.

* W. F. art. V. §. 55. R. A. von 1654. §. 193.

** Siehe die unvergleichliche Ausführung in Herrn V. C. Estors Reichsprocesse §. 1275. der neuen Ausgabe.

stattet wird. *** Das Corpus Evangelicorum hat daher in der Sache des abgesetzten D. Gläseners zu Hildesheim am 4ten April 1750. gegen Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst geäußert, und gezeiget: " daß der Kaiserliche Reichs„ hofrath aller cognition in dißeitigen geistlichen und Kirchensa„ chen ohne Ausnahm und schlechterdings sich zu enthalten ha„ be. Widrigenfalls man derley Erkänntnisse, = = von keinen „ Kräften zu seyn, und für nicht ertheilet zu halten anzusehen „ sich gemüßiget finde; auch in der Helmundischen Sache unterm 8ten April 1720. die bündigsten Gründe dieser den Reichsgrundgesetzen gemäßen Gesinnungen deutlich vorgeleget. * Die Schlüsse nurgedachten Corporis vom 13. u. 14ten Febr. 1715. u. a. mehr zu geschweigen.

Nachdem ich nun alle diese Gründe voraus festgesetzet habe, so wende ich mich zu dem was die Aufschrift meiner Abhandlung verspricht.

Eilftes

*** Des belobten Herrn V. C. Estors ius publ. eccles. Protestant. cap. XI. §. 11. f. 153. Heinr. Bodinus *de illicita a principibus protestantibus in caussis ecclesiasticis provocatione.*

* Diese Vorstellung findet sich ausser andern Orten in Ge. Melch. von Ludolff *system. iur. cam. in mantissa ad auctar.* Die Stelle selbst verdiente hierher gezogen zu werden, weil aber solche etwas weitläuftig und der Raum dieser Blätter zu enge ist, so will nur die Gründe selbst anziehen. Die Evangelischen Herren Stände sagen nun: 1) sey das Cammergericht zu einer Zeit errichtet, da ihm das Reich etwas das es selbst nicht gehabt, nähmlich die Gerichtbarkeit in Ehe- und andern Kirchensachen nicht habe mittheilen können. Es hätten ihm auch 2) der Papst und Bischöffe nie dergleichen beygeleget, und sey daher 3) eine constitutio exclusiua in der C. G. O. nicht nöthig gewesen, weil genug, daß ihm solche nicht ausdrücklich gegeben worden sey, wie doch mit anderen geringern Sachen beschehen. 4) sey die päpstliche und bischöfliche iurisdictio ecclesiastica über die Evangelischen suspendiret, dahergegen 5) solche keineswegs über diese, in den Reichsgesetzen, dem C. G. beygeleget. Hätte auch 6) nicht geschehen können, weil die Catholischen eine geistliche iurisdiction der Reichsgerichte nicht anerkennen, unter beyden Religionsverwandten aber eine genaue Gleichheit seyn müsse. Die vortreffliche Ausführung dieser und mehrerer Gründe kann man daselbst nachlesen.

Eilftes Hauptstück.

Von dem Kirchen-Rechte unterschiedener Religions-Verwandten gegen einander;

Und insbesondere, Beweiß daß ein Catholischer Landesherr in Ehe- und andern Kirchensachen seiner Evangelischen Unterthanen zu erkennen nicht befugt sey.

Hierher gehörige Schriften.

1) Bedencken über einige Fragen, welches bey den Ryßwickischen Friedenstractaten von einem vornehmen Minister entworfen, und ausgetheilet worden seyn soll. Dessen Text Hert in dem n. 5. genannten Buche Sect. II. §. 114 - 181. wieder hat auflegen lassen, sonderlich gehöret hierher die 3te Frage §. 170. „Ob 1) ein Catholischer „Fürst welcher einem Evangelischen in politicis ohndisputirlich succe„diret, auch vigore instrumenti pacis iurisdictionem ecclesiasticam ac „iura episcopalia, wie sein antecessor solche gehabt und exercirt, eben„falls in subditos Augustanos exerciren könne? oder ob 2) die in „dem Religionsfrieden verordnete nnd in dem instrum. pac. bestätig„te suspensio iurisdictionis ecclesiasticae episcoporum catholicorum in „euangelicos, auch auf die catholische weltliche Fürsten zu extendiren „und appliciren sey?" davon jenes mit Nein dieses mit Ja beantwortet ist.

Die gegentheilige Meynung haben

2) die von Seiten des Herrn Bischofs und Domcapitels zu Hil„desheim herausgekommene und 1696. am C. G. übergebene "VIN„DICIAE des höchst verletzten Landesfürstlichen Respects und „Gehorsams ꝛc. zu behaupten gesucht.

Hierwider sind erschienen

3) Antivindiciae statuum episcopatus Hildesiensis euangelicorum, Hildesheim 1703. fol. deren Verfasser der bekannte Christian Thomasius ist.

Indessen hat die Widerlegung des erstgedachten Bedenckens angetreten

4) Christian Rittmeyer, anfangs Amtmann zu Bodenteich im Zellischen, nach veränderter Religion aber Hessen-Rheinfelsischer Canzley-Director, endlich Chur-Pfältzischer Regierungs-Rath, in der „gründ-„lichen Erörterung der schweren Frage, ob und wie weit ein sowohl „Catholischer als Evangelischer Reichsstand in dero territorio, das „exercitium derjenigen Religion, welche daselbst in anno decretorio „1624. nicht gewesen, von neuem einführen könne? 1704. u. f.

Diesen hat widerleget

5) der ungenannte (aber bekannte Giessische Canzler Joh. Nic. Hert) Verfasser des Teutschen Tractats: „de statuum imperii Roma-„no Germ. iure reformandi, iuxta temporum seriem, compositionis sci-„licet Passauinae & pacis Westphalicae, seu examen vindiciarum Ritt-„meierianarum, d. i. von der Stände des H. R. R. vor und nach, so „wohl dem Passauischen Vertrag, als Westph. Fr. hergebrachten „Rechte in Veränderung der Religion und äusserlichen Gottesdien-„stes 1710. fol. und zwar seite 170 - 181.

Diesem ist lange hernach entgegen gesetzet worden:

6) „die auf das allerbest gegründete iurisdictio ecclesiastica Catho-„lischer Landesherren über ihre Eangelische Unterthanen erwiesen von „Sincero (Hrn. G. R., itzo Würtembergischen Landschafts-Sy-„ndico Joh. Jac. Mosern) anno 1726.

Fast zu gleicher Zeit ist erschienen:

7) „Gesetzmäßige Beantwortung der Frage: Ob ein Catholischer „Landesherr in Teutschlande die iurisdictionem ecclesiasticam über die „in seinem Lande befindliche Augsburgische Confessionsverwandten „Unterthanen zu exerciren befugt sey, anno 1726. 4.“ (Soll, für „die Evangelischen, von dem bekannten Joh. Gottfried von Meiern entworfen seyn.)

Dieser Schrift ist gar bald gefolget

8) „gesetzmäßige Widerlegung der sogenannten gesetzmäßigen Be-
„antwortung der Frage: Ob ein Catholischer Landesherr in Teutsch-
„lande die iurisdictionem ecclesiasticam über die in seinem Lande be-
„findliche der A. C. Verwandte Unterthanen zu exerciren befugt sey?
„unternommen von Sincero (Joh. Jac. Mosern) anno 1726. 4.

Hierwider trat an das Licht:

9) unpartheyische Gegeneinanderhaltung der auf das allerbest ge-
„gründeten iurisdictionis ecclesiasticae, catholischer Landesherren über
„ihre Protestantische Unterthanen, und gesetzmäßigen Widerlegung
„unternommen und erwiesen von Sincero, mit der gesetzmäßigen
„Beantwortung der Frage: ob rc. abgefaßt von Philaleto (Joh.
Gottfried von Meiern) anno 1726. 4.

Catholischer Seits ist hierwider herausgekommen:

10) „Hammers disp. de iure principis catholici circa sacra Augu-
„stanae confessionis, Bamberg 1744. 4.

Dieweil auch der Herr G. R. Moser den Evangelischen Unterthanen die Last des Beweißes so gerne aufhalsen wollen, so hat

11) der Herr Prof. Banniza zu Würzburg, in diss. de subsidiis interpret. pacem Westph. und

12) der Herr Prof. Bocris zu Bamberg in diss. de onere probandi subditis in religione a domino territorii dissentientibus regulariter incumbente, si ius reformandi ob annum normalem cessans & limitatum obtineat,

dieses zu bestätigen gesucht. Es hat aber

13) der Herr geh. Justitz-Rath David Ge. Struben vom Simultaneo und dem iure consistorii im IIten Th. der Nebenstunden

das Widerspiel gezeiget. Bey den Hohenlohischen Religionsbeschwerden ist die Frage wieder rege worden. Die weitläuftigen Schriften zeigen davon. Die vornehmsten

14) sind in des Herrn G. R. Mosers Hanauischen Religionsberichten 1750. 8.

zu finden. Einige welche zufälliger Weise davon gehandelt haben zu geschweigen, gehöret hierher

15) meine diss. de foro caussarum ecclesiasticarum A. C. addictorum, qui domino catholico sunt subditi, Giessen 1752. 4.

Nachdem ich nun die hierhergehörigen Schriften angezeiget habe, so will ich meine Gedancken ununterbrochen ausführen.

§. 139.

Gelegenheit wie diese Sache auf das Tapet gekommen ist.

Daß diese Sache zuerst im Jahre 1664. bey dem noch fürwährenden Reichstage, bey Gelegenheit der Religions-Aenderung des Herzogs Christians zu Mecklenburg, welcher von der Evangelischen Religion zur Catholischen getreten, und die mit seinem Vettern Herrn Gustav Adolfen gemeinschaftlich ausgeübte geistliche Gerichtbarkeit gleichwohl zu seinem Theile beybehalten wolte, in Bewegung gekommen sey, ist bekannt. Auch ist ausser Zweifel, daß die Pfältzische, Hildesheimische u. a. Religions-Händel diese Sache in Bewegung erhalten haben. Und diese Sache kann bey den täglich von vielen Reichsgliedern verhängten Religionsbeschwerden nicht gleichgültig seyn. Um solche aber aus dem Grunde zu heben, so will ich zuförderst meinen Satz, **daß ein Catholischer Landesherr in Ehe- und andern Kirchensachen seiner Evangelischen Unterthanen zu erkennen nicht befugt sey**, bündig beweisen, und wenn dieses geschehen ist, die Einwürfe kürtzlich beantworten.

§. 140.

Wo man recht urtheilen will, muß man erst in den Begriffen einig seyn.

Vor allen Dingen muß ich zu Vermeidung alles Wortstreites hier festsetzen, und aus dem obigen widerholen daß die geistliche Gerichtbarkeit **in dem eigentlichen und engsten Verstande** dasjenige Collegial-Recht sey, wo die Kirche, oder der, welchem sie solches aufgetragen hat, die zu dem inneren ihrer Religion und der potestate ecclesiastica gehörigen Dinge, nach den Gründen ihrer Religion entscheidet. In einem etwas **weitläuftigeren Verstande** wird der gantze Inbegriff der Collegial-Rechte, oder die Ausübung der gesammten

pote-

potestatis ecclesiasticae eine geistliche Gerichtbarkeit genannt. Endlich gehören in dem **weitläuftigsten Verstande** alle diejenigen Dinge zu der geistlichen Gerichtbarkeit, welche nach dem päpstlichen Rechte (§. 112. u. f.) dahin gerechnet werden, welche zum theile aber Hoheitsrechte sind, und nur zufälliger Weise an die geistlichen Gerichte gekommen, auch von den Evangelischen deergleichen Gerichten überlassen worden sind.

§. 141.

Alldieweil nun die geistliche Gerichtbarkeit in dem engsten Verstande unter der in dem weitläuftigeren Verstande, oder der gantzen potestate ecclesiastica begriffen ist, so will ich nur 1) diese, und hernach 2) die geistliche Gerichtbarkeit in dem weitläuftigsten Verstande vor die Hand nehmen, anbenebst dasjenige ferner voraussetzen, was entweder in dem obigen erwiesen ist, oder sonst nicht geläugnet wird. Hier wird nur anfänglich von der potestate ecclesiastica

§. 142.

Aus der Vernunft ist oben (§. 23. 24.) gezeiget worden, daß 1) die sämmtlichen Collegial-Rechte keine Hoheits-Rechte sind, und daher dem Regenten nicht als Regenten gebühren (§. 37. 128.) 2) daß die Collegial-Rechte niemanden, als nur allein einem Mitgliede überlassen werden mögen, (§. 23. 24.) 3) wenn der Auftrag einem Mitgliede geschehen ist, und dessen Nachfolger zu einer andern Kirche tritt, der Auftrag erlösche, und die Kirche ihre Rechte wieder erhält (§. 25.). nach der Vernunft gezeiget,

§. 143.

Hiernächst wird von Niemanden geläugnet, daß in der Römischen Catholischen Religion die potestas ecclesiastica und die darunter begriffene geistliche Gerichtbarkeit weder ein Ausfluß der Landesherrlichen Hoheit sey, noch dem Landesherrn als Landesherrn gebühre. (§. 122. II.) Von der Evangelischen Religion ist eben dieses aus unserer Augsburgischen Confession (§. 131.) dargethan. In beyden kann nur ein Auftrag zum daß solche 1) kein Catholischer über die Evangelischen

Grunde liegen. Dem Catholischen Landesherrn kan solche nur von dem Papste, und dem Bischoffe, (§. 122. III.) und einem Evangelischen nur von seiner Kirche aufgetragen werden. (§. 133) Da aber der Papst und die Bischöffe über die Evangelischen keine Collegial-Rechte haben, so siehet man, daß sie den Regenten ihres Glaubens, solche nicht auftragen können. Hieraus lässet sich zugleich wahrnehmen, daß die Exception, welche man den Catholischen machet, daß sie der geistlichen Gerichtbarkeit nicht fähig seyn, keinesweges von dem Rechte eines dritten ist, wie der Schwedische Gesandte in der consultatione euangelicorum 1665. den 21ten Febr. dafür hat halten wollen, und welchem hiernächst Sachsen-Gotha und Zelle beygetreten sind, mit dem Anhange: der Herzog Christian zu Mecklenburg könnte repliciren, „daß er sich darüber mit dem Papste schon „würde zu vergleichen wissen." Betrifft dieses nicht unsern eigenes Recht, wenn ein Catholischer Landesherr von dem Papste oder dem Bischoffe, den Auftrag einer geistlichen Gerichtbarkeit über uns erlangen will?

§. 144.

nicht ausüben könne/

Da nun ein Catholischer Landesherr unsere Collegial-Rechte nicht als Landesherr hat, auch ihm solche von unseren Glaubensgenossen nicht aufgetragen worden sind, vielweniger von dem Papste aufgetragen werden mögen, (§. 143.) so ist offenbar, daß ein Catholischer Landesherr unsere Collegial-Rechte und also auch die geistliche Gerichtbarkeit über unsere Glaubensgenossen nicht ausüben könne.

§. 145.

weil ihm solche nimmermehr aufgetragen worden ist.

Ja! spricht man, unsere Evangelische Glaubensgenossen haben in der A. C. da sie die Ehe uud anderer Sachen erwähnen, und solche ihrer Obrigkeit überlassen, keinen Unterschied unter beiden Religions-Verwandten gemacht. Allein wer mir dieses einwirft, hat unsere Bücher nicht gelesen. Unsere Bekenner reden allemal von denen Obrigkeiten, welche selbst nicht

mehr

mehr unter den Bischöffen stunden. Denn wie hätten diese sonst einen Auftrag von denjenigen Rechten annehmen können, welche die Bischöffe annoch foderten? Und wenn man das ausgedruckte Widerspiel lesen will, so darf man nur die Worte des seligen D. Luthers,* welche er von dem Bischöffen hat, zur Hand nehmen: Superuacaneum, schreibet er, videtur, disputare vel agere aliquid de iurisdictione. Cum enim nos ferre non possint, sed prorsus damnandos, reiiciendos & ex ecclesia exterminandos esse existiment, quam eorum iurisdictionem in nos exspectare debeamus, non videmus. Hoc dicimus & affirmamus: si nostram doctrinam in posterum ferre, nec amplius persequi & exterminare studuerint, eorum quoque iurisdictioni & dignitati, quam vocant, per nos quidem nihil detractum aut derogatum iri. Neque enim vel episcopalem, vel aliam quamuis dignitatem affectamus, sed christiani tantum esse cupimus.

Eben dieses muß auch von dem Falle gelten, wenn ein Evangelischer Regent zur Catholischen Religion tritt. Denn wenn ein Evangelischer Landesherr diese Rechte nicht als Landesherr ausübet, sondern aus dem Auftrage der Unterthanen verwaltet, so muß auch dieser Auftrag erlöschen, so bald solche Umstände vorkommen, in welche natürlicher Weise die Evangelische Glaubensgenossen bey dem Auftrage nicht gewilliget haben.

§. 146.

Der Unterschied unter den Evangelischen Augsburgischen Confessionsverwandten und den also genannten Reformirten mag beschaffen seyn wie er will, so verordnet gleichwohl der Westphälische Friede art. VII. §. 1. daß das, was im vorhergehenden gesagt worden ist, unter diesen beobachtet werden solle: „ Et liceat mutationis (futurae) casu, ipsis communitatibus praesentare, vel quae praesentandi ius non habent, nominare idoneos scholarum & ecclesiarum ministros a publico loci

Der Reichs-Abschied weiset eben dahin.

* Besage Cölestinus in histor. A. C. tomo III. bl. 30. b.

loci consistorio & ministerio, si eiusdem cum praesentantibus, vel nominantibus communitatibus sint religionis, vel hoc deficiente, eo loco, quem ipsae communitates elegerint examinandos & ordinandos, atque a principe vel domino postea sine recusatione confirmandos. Die Annehmung der Lehrer ist nach der Vernunft und A. C. ein Collegial-Recht. (§. 20. 131. 132.) Nun wird in dem W. F. zum Grunde gesetzet, daß ein Evangelischer Landesherr dieses Collegial-Recht bisher verwaltet habe. Dieses Recht soll er nun durch seine Religionsänderung verliehren, dahergegen solches die gemeine bekommen. Vor diesem Exempel gehet die Regel, als eine ewig verbindliche Richtschnur vorher, daß kein Regent, welcher von den Glaubensgenossen der unveränderten Augsburgischen Confession, zu den Evangelischen Reformirten übergehet, vel iuris territorialis episcopalis, patronatus, alioue quocunque praetextu subditis ministros alterius confessionis obtrudere, vllumue aliud impedimentum aut *praeiudicium directe vel indirecte alterius sacris afferre* valeat. Alle Collegial-Rechte, die Aenderung der Kirchenordnungen, und folglich auch die geistliche Gerichtbarkeit wird einem Landesherrn, so bald er die A. C. verlassen hat, abgesprochen. Wie viel mehr muß dieses statt finden, wenn er zu der Catholischen Religion übertritt. **Ohnedem würde es wider die Vernunft streiten, daß jemand, ein Haupt von einem Cörper seyn wollte, dessen Glied er nicht seyn will.**

§. 147.

Fernerer Beweis aus dem W. F. art. V. §. 48.

Indessen man fodert einen nähern Beweiß aus den Reichsgesetzen, und es finden sich vielleicht einige denen die Gründe der Vernunft und das bis daher ausgeführte nicht hinlänglich scheinen. Diesen Beweiß will ich antreten. Nur muß ich hier voraussetzen, daß 1) die weltlichen catholischen Herren niemals einige geistliche Gerichtbarkeit gefodert haben, sondern es begehreten solche die Bischöffe annoch bey den Friedens-Tractaten auf das eifrigste, ob ihnen gleich die Verordnung des Religionsfriedens §. 20. vermöge dessen " die **geistliche**

Juris-

„ Jurisdiction wider der Augsburgischen Confession,
„ Religion, * Glauben Kirchengebräuche, Ordnungen und
„ Ceremonien, so sie aufgerichtet oder aufrichten möchten, bis
„ zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt ge-
„ braucht oder geübet werden, sondern suspendirt seyn solle„
nicht unbekannt war. Die Evangelischen Stände führeten am $\frac{1}{1}\frac{5}{5}$ Dec. im Jahre 1645. die bittersten Klagen: ** Iurisdictionem ecclesiasticam, & papalia iura Augustana pace suspensa in vsum reuocata, *proceribus euangelicis subditos* in connubiorum similibusque caussis ad ecclesiastica catholicorum *** tribunalia tractos; *euangelicos* HIS (*catholicis*) *subiectos* ad nouos fastos magno cum feriarum festorumque dierum turbamento accipiendos coactos, eoque temeritatis a nunciis apostolicis processum, vt praesules protestantes edictis propositis citare non erubuerint, sententiam qua beneficiis suis priuandi pronunciarentur audituros; aliaque a PONTIFICIBUS vsurpata, ne antiquis quidem temporibus, quibus papam tota Germania adorauerit concessa. Worauf die Catholischen im Jahre 1646. zu Anfange des Februars geantwortet: iurisdictionem ecclesiasticam in caussis tantum ipsum numinis cultum spectantibus suspensam, etiam in reliquis ad se traxisse euangelicos. Reliqua postulata notissima pacis Augustanae terminos egredi, neque Euangelicis de illis querendi caussam fore, si episcopatus raptos quibus oportet reddiderint. † Durch dieses Anführen will ich keinesweges die, durch den Frieden geheilten Wunden der damaligen Zeiten wieder aufreißen; sondern ich führe dieses nur lediglich zu dem Ende an, um zu zeigen, daß die weltlichen Catholischen Herren damals sich so wenig über ihre Evangelischen als über die Catholischen Unterthanen eine geistliche Gerichtbarkeit angemasset oder gefodert haben. Hieraus folget nun unwidertreiblich, daß die Worte des

P West-

* Sie soll also nicht bloß wider die Evangelischen Stände und deren Unterthanen, sondern wider der A. C. Religion suspendirt seyn.

** Tob. Pfanner *histor. pac. Westph.* lib. II. §. 70. p. 201.

*** Wer hatte aber damals die tribunalia ecclesiastica?

† Pfanner am a. O. lib. III. §. 1. f. 229.

Westphälischen Friedens art. V. §. 48. in welchem der Bischöffe geistliche Gerichtbarkeit über der Evangelischen Stände Unterthanen nachmals suspendiret worden und hierauf, wegen der Catholischen Stände, Evangelischen Unterthanen versehen worden: catholicorum A. C. addicti status provinciales & subditi, qui anno 1624. ecclesiasticam iurisdictionem agnouerunt, in iis casibus modo dictae iurisdictioni subsint, *qui Augustanam confessionem* NVLLATENVS *concernunt*, modo ipsis occasione processus nihil iniungatur A. C. vel conscientiae aduersum, nichts anders als die Erledigung der obbemeldten Beschwerde der Evangelischen Stände seyn soll, und daß also darin an eine geistliche Gerichtbarkeit der weltlichen Catholischen Landesherren nicht gedacht, vielweniger selbige diesen beygeleget, sondern nur den Bischöffen diejenige geistliche Gerichtbarkeit gelassen worden sey, welche sie 1) 1624. gehabt, und 2) nur in den Fällen, qui nullatenus concernunt A. C. geübet haebn.

§. 148.

Nähere Erläuterung dieser Stelle.

Wer muß also beweisen? und was sind das für Fälle, qui nullatenus A. C. concernunt? Wenn wir, so viel das erste betrifft, nun 1) zum Grunde nehmen, daß die Stelle lediglich von den catholischen Bischöffen redet, und 2) Niemand läugnet, daß in allewege die Vermuthung für die Freyheit der Evangelischen von der geistlichen Gerichtbarkeit der Bischöffe streitet, so ist offenbar, daß ein Bischoff, welcher die geistliche Gerichtbarkeit über eines Catholischen Evangelische Unterthanen fodert, nothwendig beweißen müsse.

§. 149.

Es ist unnöthig sich wegen des Beweißes in Ansehung der G. G. des Entscheidjahres zancken.

Das andere betreffend, so ist nun aus der Augsburgischen Confession hierherzuziehen, daß die potestas, mithin auch iurisdictio ecclesiastica der Evangelischen, als ein Stück von jener (§. 132.) alles das, was aus den Gründen unserer Evangelischen Religion, dahin auch die Ehesachen gehören, entschieden werden muß, in sich begreifet. In Ansehung dieser Sachen

chen ist, so lange die Religions-Spaltung währet, ein Catholischer Bischoff, geschweige ein Landesherr zu erkennen nicht befugt. Und es würde also höchst unrechtmäßig und wider den Sinn eines ewig giltigen Reichsgesetzes seyn, wenn man einen Bischoffen, geschweige einen Landesherren, zu einem Beweiße, daß er 1624. eine geistliche Gerichtbarkeit, in so ferne solche zur potestate ecclesiastica gehöret, geübet habe. Ich weiß am wenigsten, was ich von denen dencken soll, welche den wunderlichen Einfall haben, daß die Unterthanen ihre Ausübung der Collegialrechte und also auch der G. G. im Entscheidjahre erweisen sollen. Dieß sind aber die Mißgeburten, welche aus dem Satze, daß die geistliche Gerichtbarkeit zu dem Hoheits-Rechte gehöre, fliessen müssen.

§. 150.

Was wegen der Sachen Rechtens, so nicht ursprünglich für die Kirche gehören?

Ich habe meines Erachtens von drr geistlichen Gerichtbarkeit, in so ferne solche aus der potestate ecclesiastica fliesset, hinlänglich gehandelt. In Ansehung der andern im weitläuftigsten Verstande, welche auch solche Sachen begreifet, die ursprünglich keine Collegial-Rechte sind, erinnere ich mich meines Versprechens. (§. 137. 141.) Hierbey ist nun aus dem natürlichen Rechte bekannt, daß einem Obern allerdings freystehet auch solche Dinge der Entscheidung der Kirche zu überlassen, welche sonst eigentlich nicht für sie gehören, (§ 39.) die Kaiser haben es auch gethan. (§. 69.) Vor der Religionsänderung haben sich die Regenten obenbemeldte Kirchenrechte gefallen lassen. Durch die Religionsänderung ist dem Catholischen Landesherrn also kein Recht entzogen worden, sie haben aber auch nichts neues erworben; sondern in den Stücken der geistlichen Gerichtbarkeit, im weitläuftigsten Verstande, qui nullatenus concernunt A. C. ist den Bischöffen die Ausübung ihrer geistlichen Gerichtbarkeit in dem einzigen Falle bestätiget, wenn sie solche 1624. erweißlich gehabt haben. Dem weltlichen Regenten wird also auch diese in den Reichsgesetzen nicht beygeleget. Keine ihn ausschliessende Verordnung ist nöthig gewesen, weil er auch solche zur Zeit der Friedensschlüsse weder hatte noch foderte. Man darf sich demnach

nach hier von keiner Last des Beweißes träumen lassen, da dem vorigen noch dieses beytritt, daß die Evangelischen Unterthanen mit ihren Catholischen Mitbürgern völlige gleiche Rechte geniessen sollen. „In his & similibus heißet es art. V. §. 35. „pari cum conciuibus iure habeantur, aequali iustitia prote„ctioneque tuti.“ Was also ein Catholischer Landesherr seinen Catholischen Unterthanen aus Schuldigkeit und von Rechtswegen gestattet, das darf er auch seinen Evangelischen Unterthanen nicht versagen. Da er nun jenen erlauben muß ihre Ehe und andere Kirchensachen, was nach dem päpstlichen Rechte nur immer dazu gehöret, für ihren geistlichen Gerichten zu verhandeln, so darf er auch den Evangelischen ein gleiches Recht nicht entziehen. In solchen Fällen ist nun die Kirche, oder wenigstens das Kirchen-Convent, das geistliche Gericht, wo diese Sachen verhandelt werden müssen, wenn auch gleich kein Consistorium deshalber aufgerichtet wird.

§. 151.

Unsere Evangel. Fürsten erlauben ihren Cathol. Unterth. selbst gewissermaßen eine Antonomie.

Unsere Evangelische Fürsten sind so billig, daß sie den Catholischen Unterthanen, welche sie in ihr Land, auch nur aus bloßer Gnade aufgenommen haben, in den Fällen, die ihre Religion und Gewissen betreffen, und zu der potestate ecclesiastica einer Religion gehören, sich an die Herren Bischöffe, als ihre ordinarios, zu wenden nicht verwähren.

§. 152.

Gründe für die Catholischen Landesherrn werden beantwortet.

Bey allen diesen für meinen Satz streitenden Beweißthümern kann es nun zwar nicht fehlen, daß alle für die Catholischen Landesherren angebrachten Gründe dahin fallen, indessen will ich doch solche nur kürtzlich anführen und beantworten. Man sagt:

1) „die geistliche Gerichtbarkeit sey ein Stück der Lan„deshoheit, und je her von den Regenten ausgeübet, auch „dieses in dem Westphälischen Frieden art. V. §. 48. dadurch

„ anerkannt worden, da es hieße, daß die iurisdictio eccle-„ siastica intra fines cuiusque territorii * bleiben solle.“ Allein das erste Theil dieses Einwands ist durch meine gantze Abhandlung gehoben. Der andere Theil läßt sich dadurch beantworten, daß man sagt, die iurisdictio ecclesiastica coëxistirt nur in dem territorio, aber dadurch ist keine Verwandelung vorgegangen. Wie hätten auch die Paciscenten die geistliche Gerichtbarkeit der Bischöffe in eine Landeshoheit verwandeln dürfen? Man halte dieses nur mit den Worten zusammen, captiuus se intra carceres contineat.

2) „ Sagt man, wenn die Unterthanen den Besitz der G. „ G. nicht erweisen könnten, so wäre die Intention des Landes-„ herrn begründet. W. F. art. V. §. 29. 30. Allein diese Stellen reden nicht von der G. G. sondern von dem iure reformandi. Das übrige ist oben (§. 149.) bereits beantwortet.

3) „ Wirft man ein, es wäre die iurisdictio ecclesiastica, „ in den Fällen, qui nullatenus concernunt Augustanam con-„ fessionem nicht suspendirt. art. V. §. 48.“ Allein dieß gehet nur auf die Bischöffe, und ist ebenmäßig bereits beantwortet. (§. 47.)

4) „ Man sagt die geistliche Gerichtbarkeit sey den Landes-„ herrn im art. V. §. 26. verb. quod si, ausdrücklich bestätiget.“ Es wird nur gesagt, daß die Rechte, welche die Evangelischen in bonis ecclesiasticis mediatis, so die Catholischen im Entscheidjahre realiter besessen hätten, zuständen, ihnen verbleiben und ferner ausgeübet werden, im Falle einer Nachläßigkeit aber deren Bestellung auf die Catholischen deuoluirt werden sollen. Ist denn unsere potestas ecclesiastica und die dazu gehörige G. G. ein bonum ecclesiasticum mediatum a catholicis in anno decretorio realiter possessum?

5) Der Schluß von dem iure reformandi exercitium re-

 ligionis

* Dieß ist der Grund der *Vindiciarum Hildesiensium*. in den antiuind. f. 417.

ligionis auf die geistliche Gerichtbarkeit, verdienet keine Antwort. (§. 122. III.)

6) Der Grund aus dem art. V. §. 34. Wo die Evangelischen Unterthanen, welche 1624. keine öffentliche Religionsübung gehabt haben, nach versicherter Gewissensfreyheit angewiesen werden, vt in caeteris officium suum cum debito obsequio, & subiectione adimpleant, nullisque turbationibus ansam praebeant; lässet sich dadurch heben, wenn man nur erwägen will, daß die potestas ecclesiastica nebst denen Dingen, die aus unserer Religion entschieden werden müssen, allerdings zu der Gewissensfreyheit, und nicht zur Unterthanen Pflicht gehöre. Das Wort caeteris siehet nur lediglich auf die Dinge, in welchen sie ihrer weltlichen Herren Unterthanen sind. Der

7) Grund daß die Rechte, welche ein Evangelischer Fürst hätte, auch einem Catholischen nicht versaget werden möchten, weil sie völlig gleiche Rechte haben müsten., Art. V. §. 1. ist zwar etwas wichtiger, indessen doch leicht zu beantworten. Denn 1) wird vorausgesetzet der Friede und alle Clauseln desselben soll ewig seyn, unter welche also die suspensio iurisdictionis ecclesiasticae catholicorum mit gehöret. Dahergegen IN RELIQVIS omnibus inter vtriusque religionis status omnes & singulos sit aequalitas exacta mutuaque quatenus (1) *formae reipublicae* (2) *constitutionibus imperii* & (3) *praesenti conuentioni* conformis est, ita, vt quod vni parti iustum est, alteri quoque sit iustum, violentia omni & via facti, vt alias ita & hic inter vtramque partem perpetuo prohibita. Da nun die forma reipublicae mit sich bringet, daß nur den Bischöffen unter den Catholischen aus der Vorsehung des Papstes, und den Evangelischen Landesherren aus dem Auftrage ihrer Glaubensgenossen eine geistliche Gerichtbarkeit zustehet, keines von beyden aber, bey bleibenden Friedensschlüssen auf die Catholischen Landesherren, in Ansehung ihrer Evangelischen Unterthanen erstrecket werden kann, so mag diese beliebte Gleichheit auch zum Behufe Catholischer Landesherren nicht angezogen werden. Ohnehin zeiget der Zusammenhang deutlich, daß diese Gleich-

heit

heit insonderheit darin statt finden solle, daß einer so wenig als der andere, wegen der Religion vergewaltiget werden dürfe. Will man aber unter beyden Religionen eine Gleichheit setzen, so sind die Collegial- und Hoheits-Rechte bey der Catholischen Religion unter den Bischöffen und Landesherren getheilet, unter den Evangelischen aber in einer Person vereiniget. Beyde Religionen haben demnach doch völlig gleiche Rechte. Endlich da die Evangelischen Fürsten die Collegial Rechte, und also auch die geistliche Gerichtbarkeit nur aus dem Auftrage der Kirche, und nicht aus der Landeshoheit haben, wie mag ein Catholischer Landesherr solche fodern, da er nicht eben diese Gründe für sich hat. Beschweret sich wohl ein Regent über einen andern Glaubensgenossen, daß er weitläufftigere Staaten, als er besitzet?

8) „Hält man unsern Glaubensgenossen die Meynungen „der Schweden-Bremischen, Braunschweig-Zellischen, und „Sachsen-Gothaischen Gesandschaften, nebst einigen von unseren Publicisten entgegen.“ Allein sind denn diese Gesetzgeber? können sie den geheiligten Friedensschlüssen, unseren symbolischen Büchern, und unserer gesammten Religion einen Nachtheil erwecken?

9) „Sagt man: es könnten die Catholischen Landesherren ihre geistliche Gerichtbarkeit durch unsere Glaubensgenossen verwalten lassen.“ Allein wenn sie selbst keine haben, wie können sie solche durch iemanden, von welcher Religion er auch sey, in ihrem Nahmen ausüben lassen? Man spricht:

10) „es sey gefährlich bey dem krancken Staatscörper unseres Reiches solche Sätze vertheidigen, welche uns in innerliche Spaltungen stürtzen könnten.“ Allein sollen denn die Evangelischen dasjenige fahren lassen, was ihre durch die Reichsgesetze ihnen gesicherte symbolischen Bücher in sich fassen? wenn catholische Landesherren oder vielmehr ihre Schriftsteller in ihrem Nahmen unrechtmäßige Foderungen machen, sollen denn unsere Glaubensgenossen dieses geschehen lassen? Ohne diß, darf

man

man seine Rechte vertheidigen. Und ich glaube gewiß, wenn der wahre Verhalt der Sache Catholischen Prinzen unpartheyisch vorgetragen werden sollte, sie etwas, das ihnen die Vernunft und die Reichsgesetze aberkennen, nicht verlangen werden. Es will

11) „behauptet werden, daß der Einwand einer inhabilitatis, welchen man den Catholischen machet, von dem Rechte „eines dritten, nämlich des Papstes, und also nicht zuläßig sey; „allein ich habe oben (§. 143.) gezeiget, daß dieser Einwand uns nit betrifft. Wenn man

12) „von Kaiserlicher Majestät, welche eine geistliche Gerichtbarkeit hätten, auf die Reichsstände, die in ihren Landen „gleiche Gerechtsame ausübeten, auch Schützer und Schirmer „des Glaubens wären, schließen will, so beziehe ich mich auf das was ich oben (§. 138.) hiervon ausgeführet habe. Es mögen die Catholischen Landesherren immer auf die Erhaltung der Ruhe und des Friedens in ihren Landen bedacht seyn, wenn sie nur in unsere Collegial-Rechte keine Eingriffe thun. Wenn man

13) „vorspiegeln will, daß es wider das Wohl eines Staa„tes liefe, die Unterthanen in eine solche independenz zu setzen, „daß sie nur GOtt im Himmel über sich erkenneten; so antworte ich, es sey ferne daß wir den Unterthanen in weltlichen Dingen eine Unabhängigkeit einräumen wollten. Nur in den die Religion betreffenden Collegial-Rechten und Gewissenssachen sind sie independent. Der h. **Paulus** sagt eben dieses, nur mit andern Worten: man muß GOtt mehr gehorchen als den Menschen. Heisset dieses nicht eben so viel, als: in Religions und Gewissensachen muß man die Befehle der Obrigkeit, aber nicht den Respect aus den Augen setzen, und GOtt mehr gehorchen als den Menschen. Dieß haben die ersten Christen unter den Heiden auch gethan. Haben sie sich denn dadurch einer strafbaren Unabhängigkeit angemaßet. Hat ihnen denn der H. Paulus Bosheiten eingeschärfet. Das sey ferne.

Weil die beygefügten vortrefflichen **Bedencken der löblichen Juristen-Facultät zu Marburg** eben dieses unwiderleglich bestärcken, so kann ich nunmehr diese Abhandlung schließen. Doch muß ich nur wenige Worte zum Verstande derselben von der Kirche zu Melbach voraussetzen.

Zwölftes

Zwölftes Hauptstück.

Giebet Nachricht vom Kirchen-Zustande des Fleckens Melbach in der Wetterau.

§. 153.

Der Flecken Melbach ist in der Wetterau 1. Stunde von Friedberg gelegen. Dessen politische Historie und Verfassung gehöret nicht hierher, ob ich gleich eines und das andere anbringen könnte. * So viel ist nur zu erinnern, daß er zur Zeit und nach der Reformation, bis in das Jahr 1729. den von Carben, als ein Reichslehn zuständig gewesen, in ersagtem Jahre aber, nach dem Abgange des Geschlechtes von Carben, dem freyherrlichen Geschlechte zu Wetzel genannt von Carben verliehen worden sey, welches diesen Ort noch gegenwärtig, als ritterschaftlich und unmittelbar besitzet. Der Flecken Melbach ist dem Freyherrn von Wetzel zuständig.

§. 154.

Indessen hat das Hochfürstliche Hauß Hessen-Darmstatt ansehnliche Gerechtsame daselbst, welche, wie unten die Beylage f. 128. zeiget 1) in dem Pfarr- und Kirchenschutze, 2) der Geleitsgerechtigkeit, 3) einem Vogtey- und Hubengerichte bestehen. Das Hochfürstl. Hauß Hessen-D. hat unter andern hohen Gerechtsamen.

* 1362. war es bereits ein besonderes Gericht in welchem Gotze von Melbach Rudolfen Bischoffen zu Verden, Johann Rühlen Sohne aus Friedberg 9. Acker Land verkauft. Freyherr von Gudenus cod. diplom. tom. III. f. 486.

§. 155.

Auch den Pfarrschutz.

Diese hohen Gerechtsame werden nicht bestritten. Ich unterfange mich also auch nicht, in gegenwärtiger Abhandlung, wegen eines oder des andern, als ob daran zu zweifeln stünde, diese Befugnisse darzulegen; sondern ich finde mich nur genöthiget, zur Belehrung des publici, die für das Schutzrecht des Hochfürstl. Haußes Hessen, zum Troste der bedrängten Gemeine in iedermanns Augen fallende offenbare Gründe anzuführen, welche darin bestehen, daß 1) dem Hochfürstl. Hause Hessen, wegen des den Schencken zu Schweinsberg zustehenden Kirchen und Pfarrlehnes (iuris patronatus) und der dasigen ehedem Fuldaischen Gefälle, zween Spanische Thaler Vorspruch- oder Schutz-Geld gereichet wird. Von dem Schutzgelde kann mit Bestande auf die Schutzgerechtigkeit selbst geschlossen werden.* 2) Ist das Hochfürstliche Hessische Wappen über dem Pfarrhause vor wenigen Jahren noch gewesen, und seit einiger Zeit, zu desto längerer Dauer in Stein gehauen, an das Thor gesetzet worden. Nun ist unwidersprechlich, daß das Wappen eines Fürsten, über einem Hause, in eines anderen Gebiete, wenigstens den Schutz des Haußes und der Person andeute, welche das Haus bewohnet, wie **Hoepping, Limnäus, Fesch** und andere gezeiget haben. Man mag nun nur auf eines oder auf beyde sehen, so lieget dieß Schutzrecht zu Tage. Denn, es fließet aus dem Schutze der Schenckischen Gerechtsame, daß das durchlauchtigste Hauß auch den von den Schencken beliehenen Pfarrer, und insbesondere dessen Amtshandlungen, zu schützen und zu schirmen befugt sey. Aus dem über dessen Pfarrwohnung befindlichen Wappen folget es ebenwohl. Und die Exempel zeigen, daß dieses Durchlauchtigste Hauß sich in dem unstrittigen Besitze befinde. Die Wirckungen eines Kirchen- und Pfarrschutzes will ich mit den Worten des großen

* **Nic. Myler** *de statibus imper.* cap. 18. §. 15. **Fried. Herm. Cramer** de aduocatia statuum imperii armata cap. V. §. 6. **Böckel** de iure protect. P. III. cap. 4. n. 55.

großen Canzler Reinkingks ** bemercken: aduocatia ecclesiastica, sagt er, nihil aliud est, quam ius defensionis & protectionis ecclesiarum, cum aliqua iurisdictione coniunctum, & inspectione administrationis oeconomicae. Und obgleich sonst vorberührter Schutz ordentlicher Weise nicht wider die Obrigkeit aufgetragen werden kann, so leidet doch dieses viele Abfälle, insonderheit wenn iemand dieses Schutzrecht von alters hergebracht hat, *** oder eine Obrigkeit, gewaltsame und widerrechtliche Mittel vorkehret, dadurch sie eben dem Schutzherrn eine Gelegenheit und Recht der Vertheidigung giebet. † Bevorab der Westphälische Friede verordnet, daß derjenige, welcher in der Religion wider den Religions und Westphälischen Frieden etwas mit Gewalt verhängen, und den Weg Rechtens nicht gebrauchen würde, für einen Landfriedensbrecher und Vergewaltiger geachtet werden sollte, †† wider den also ein ieder der benachbarten, wie viel mehr der Kirchenschutz- und Schirmsherr die Bedrängten in Schutz zu nehmen verbunden ist. †††

§. 156.

Das publicum exerc. religionis ist nicht in Frage.

Gleichwie nun dieser Hochfürstliche gnädigste Schutz gedachtem Catholischen Freyherrn von Wetzel keine Rechte entziehet, sondern nur dazu dienet, daß er in Religionssachen alles in dem Stande lassen muß, wie es ist, und den Evangelischen Pfarrer in freyer Verrichtung seines Amtes nicht behindern,

 vielwe-

** de regim. secul. & eccles. lib. III. cl. 1. cap. 9. n. 75. s. 1139. und allda Paurmeister, Zasius, Rosenthal u. a.

*** R. A. 1555. §. 23. Es soll auch kein Stand den andern noch desselben Unterthanen zu seiner Religion dringen, abpracticiren oder wider ihre Oberkeit in Schutz oder Schirm nehmen, noch vertheydingen in keinen Weg. Und soll hiermit denjenigen so hiebevor Schutz und Schirmherrn anzunehmen gehabt, hierdurch nichts benommen, und dieselben nicht gemeynet seyn.

† Reinkinkg am a. O. lib. I. class. 5. cap. 4. n 79. u. f.

†† W. F. art. XVII. §. 4.

††† R. A. 1555. §. 31.

vielweniger deshalber strafen kann, so will ich nur mit wenigem den Kirchen-Zustand selbst berühren. Dieser Ort hat seit der Reformation unter Evangelischen Ortsherren den von Carben gestanden. Im Entscheid-Jahre 1624. lebeten, **Joh. Adam**, Johann Adolphs Sohn, **Johann Daniel** zu Bircklar, **Wolfgang Adolph** zu Staden, **Georg Conrad** zu Wisselsheim, **Wilhelm Adam** daselbst, **Johann Heinrich** zu Burggräfenrod, alle von Carben, Evangelischer Religion. Die Gemeinde hatte demnach, wie leicht zu erachten ist, das publicum religionis euangelicae exercitium. Und sie hat es noch. * Dieß wird ihr auch nicht bestritten.

§. 157.

sondern es foders der Ortsherr nur eine geistliche Gerichtbarkeit

Gleichwohl hat der Catholische Freyherr von Wetzel sich angemasset in Ehe- und andern Kirchensachen zu erkennen. Daß es nun die Evangelischen von Carben gethan haben ist an deme, daß aber ein Catholischer iemalen solches für sich gefodert habe, ist unerfindlich, allermassen denn der letzte Catholische von Carben, Frantz Emrich, den Evangelischen Johann Adolph zu Staden nur 6. Wochen überlebet, und also in Kirchensachen Eingriffe vorzunehmen, keine Zeit gehabt hat.

§. 158.

die ihm aber so wenig nach unsern symbolischen Büchern und den Reichsgesetzen

Es ist oben unwiderleglich dargethan, daß es in Ansehung der potestatis ecclesiasticae, und der darunter begriffenen geistlichen Gerichtbarkeit, gar nicht auf das Entscheid-Jahr ankömmt; sondern diese, als eine Sache quae concernit A. C. lediglich der Kirche verbleiben müsse. (§. 149.) Es ist ferner dargethan, daß eine Sache, quae non concernit A. C., die aber

* Hier erinnere ich nur im Vorbeygehen, daß eine Kirche, die das publicum religionis exercicium entweder noch hat, oder zur Zeit der Entziehung gehabt hat, mit keinem Beweiße wegen des anni normalis beschweret werden möge, indem in dem ersten Falle die Vermuthung für den Besitzer ist, in dem andern aber die Regel gilt: spoliatus ante omnia est restituendus.

aber doch nach den päpstlichen Rechten zur geistlichen Gerichtbarkeit gerechnet wird, nur alsdenn dem Catholischen Bischoffen gebühre, wenn er 1624. erweißlich darin erkannt hat, allein ein Landesherr sich derselben aus keinem Grunde anmassen könne. Nun bin ich zwar nicht der Meynung, daß die unmittelbare Reichs-Ritterschaft eine völlige Landeshoheit habe: Indessen kömmt es darauf in Rel. Sachen nicht an. Es ist genug, daß der Freyherr von Wetzel sich einer potestatis ecclesiasticae, oder eines **Rechtes in Kirchensachen** nicht anmaßen darf, auch nicht einmal in den Stücken der G. G. im weitläuftigsten Verstande erkennen möge, wenn auch gleich die klare Verordnung der für den Pfarrer und Convent zu Melbach gehörigen Sachen, welche unten im Auszuge nach den Bedencken beylieget, nicht vorhanden wäre.

§. 159.

Indessen, wenn auch, wie doch nicht ist, irgend ein Catholischer Laie im Jahre 1624. einer geistlichen Gerichtbarkeit fähig gewesen wäre, oder solche gefodert hätte, so ist doch dieses in Melbach nicht erfindlich, und nicht geschehen. Zu einiger wiewohl unnöthiger, coloration, und ohne daß desfalls ein Beweiß übernommen werden dürfe, ist zu bemercken, daß der Pfarrer zu **Melbach** im Jahre 1624, in Ansehung seiner Amtsführung, unter dem Evangelischen **Rural-Capitel zu Friedberg**, * zu welchem mehr als 100. Prediger gehöreten, in andern Dingen aber unter den Evangelischen von Carben gestanden, (als dem Entscheidungs-Jahre gebühret.)

* von dem **Chr. Friedrich Ayrmann** in **Kuchenbeckers** anal. Hass. coll. V. s. 129. bis 144. gehandelt, und den Erneuerungs-Brief vom Jahre 1565, welcher unter der Direction des Herrn Landgrafen Philipps, dessen hohe Nachkommenschaft auch dabey vorzügliche Rechte gehabt, und die Capitularen geschützet und geschirmet hat, zu stande gekommen ist, beygefüget hat. Vermöge desselben, soll auf einem jeden Synode ein Pfarrer befragt werden, 1) wegen seiner Lehre, 2) wegen der Austheilung der heiligen Sacramente, der Feyertage und piorum rituum, 3) wegen seines Lebenswandels, und dafern er unordentlich lebete, sollte er deshalber bestrafet werden, 4) sollte er wegen der Kirchengefälle und Gebäude Bericht erstatten u. s. f.

standen, und also keine geistliche Jurisdiction, irgend eines Catholischen, er sey Bischoff oder Ortsherr, erkannt habe.

§. 160.

Seine Erkäntnisse in Ehe,

Bey sothanen Umständen muß man das Verfahren des Catholischen Ortsherrn, des Freyherrn zu Wetzel genannt von Carben allerdings als widerrechtliche Religions-Bedrückungen ansehen, da er seit einigen Jahren angefangen hat in Ehesachen zu dispensiren / und die Trauscheine nicht aus einer weltlichen, sondern dieser bey dem hochpreißlichen Reichshofrathe ausdrücklich erklärten Ursache, " was maßen es in recognitionem des unter den Protestanten und von ihnen aufgerichteten sogenannten iuris ecclesiastici, welches er iuxta hanc normam receptam ebenfalls administriren müsse, geschähe gegen Erlegung 1. fl. einzuführen, und solche nun gar, als ein unter Evangelischen und Catholischen unerhörtes Executions-Mittel zu gebrauchen, auch auf die Hindansetzung dieser widerrechtlich aufgehaltenen Trauscheine dem Pfarrer 300 Rthlr. Strafe zubestimmen und ihn zu bedeuten, daß er die etwa dem ungeachtet geschehenden Copulationen für null und nichtig erklärete. Wie dieses das andere und dritte rechtliche Bedencken mit mehrerem besaget.

§. 161.

und andern Kirchensachen sind demnach widerrechtliche Eingriffe.

Es ist ferner ein bloßer Eingriff in die dasigen Kirchen-Rechte, wenn gedachter Freyherr zu Wetzel in Kirchenstuhls, endlich gar in solchen Sachen erkennen will, welche in das innere der Religion einschlagen. Denn, als der Johann Peter Seipel nebst seinem Eheweibe das größte Aergerniß in der Kirche anrichtete, seinen Lehrer und die Gemeine auf das äusserste mishandelte, auch sich zu einer besonderen Vermahnung für dem Kirchen Convente nicht stellen wollte, und deshalber nach Maasgebung des unten angefügten ersten, auch eines anderweiten im Märtz dieses Jahres von oft ersagter löblicher Facultät eingelangten rechtlichen Bedenckens verfahren, so fort ermeldte Eheleute "dem Befehle des Heilandes Matth. XVIII. 17. zu folge

öffentlich

„ fentlich vermahnet würden Buße zu thun, nebst der Erinnerung
„ an die gantze Gemeine mit Bitten und Flehen anzuhalten,
„ um die Verirreten wieder auf den rechten Weg zu lencken,
„ bis dahin aber gedachte Eheleute vom h. Abendmahle ausge-
„ schlossen seyn sollten; so wird dem Pfarrer unterm 10ten
April angedeutet: "ehe und bevor mit der nicht geringen Ahn-
„ dung, wie Rechtens wäre, zugefahren wird, zuförderst
„ copiam des Zettels qst. so gleich einzuschicken, damit daraus
„ ersehen werden könne: ob solches ein höchst preißliches R. H.
„ R. Conclusum, bevorab dieses höchsten Gerichts iurisdiction
„ alleinig anerkennen, oder ein selbsten boßhaftest erdichte-
„ tes, oder durch partheyische Hälfers Hälfer ausgebrütetes
„ figmentum seye? Nebst diesem so wird eine Erklärung er-
„ wartet, ob nähmlich derselbe, nach ausgesetztem, wegen
„ dem Kirchenstand entstandenen Streit, so altioris indaginis,
„ den Peter Seipel und dessen Ehefrau zum Genuß des
„ h. Abendmahls, nach vorhergegangener Versöhnung
„ belassen und gestatten wolle, oder warum er Peter
„ Seibel hiervon *excludi*ret würde:"

ex commissione G. F. Gegenbaur.

Die Eingriffe in das innere der Evangelischen Religion liegen hieraus so klar vor Augen, daß es nicht nöthig ist mehreres hinzuzufügen. Dürften wohl diese Dinge von dem Freyherrn zu Wetzel einem Catholischen Prediger zugemuthet werden? Hat ein Evangelischer nach den Reichsgesetzen nicht gleiche Rechte?

Man siehet zugleich hieraus in welchen betrübten Umständen sich die Evangelische Gemeinde zu Melbach und der dasige Ev. Pfarrer unter ihrem catholischen Ortsherrn befinde, aus welchen Betrübnissen sie nur die Reichsväterliche Hülfe Ihrer Kaiserlichen Majestät erretten, und bis dieses erfolget ist, sie der höchste Schutzhof, schirmen kann.

§. 162.

Ich schließe indessen mit den Worten eines Ausländers: C'est une mortification pour des seigneurs, d'etre obligés de consentir aux demandes de leur sujèts, mais lors qu'elles sont fondeés sur la justice, il est de leur interêt, de leur accorder ce qu'ils demandent. Beschluß.

Beylage.

Auszug, aus des Marburgischen Herrn Vicecanzler Estors iure publico Hassiaco §. 88. f. 253. der andern Ausgabe von 1752.

den Fürstlichen Hessischen Pfarrschutz zu Melbach betreffend.

Quemadmodum comites Ziegenhainenses aduocati erant Fuldenses; ita huius aduocationis reliquiae permanserunt in vico MELBACH. Ibi enim praepositura Petersbergensis prope Fuldam iure patronatus, decimarum aliisque gaudebat, quae permutationis titulo nunc possident Schenkii, vt liquet e parte I. der kleinen Schriften p. 62. 136. Eum in finem abbas Fuldensis quotannis quaestori Niddano soluit, duos vnciales, zwey Spanische Thaler Vorspruch-Geld, quem censum hodienum pendunt Schenkii. Inde factum, vt insignia Hassiaca olim aedibus parochi fuerint adfixa, iam vero lapidi incisa. Certum ergo est, quod hae aedes sint libera curia Niddana, ein Freyhof. Competit ibi pariter Landgrauio ius conducendi. Plura dabunt acta, quae Darmstadii seruantur: Geleits und Schutzgerechtigkeits-Acten wegen Melbach. Fluit ex his, quod Landgrauius etiam recte ac iure tueatur parochum sicubi magistratus loci catholicus, qui post Carbiorum fata, est familia de Wetzel, illum in sacris turbet, aut iurisdictionem in caussis ecclesiasticis sibi arroget. Superiori etiam anno Landgrauius suo iure vsus est, quum L. B. de Wetzel sibi iurisdictionem ecclesiasticam arrogasset.

Rechtliche

Rechtliche bedencken

der

löblichen juristenfacultät

zu Marburg,

den

kirchenzustand

der gemeinde Melbach

in der Wetterau

betreffend.

I.

Rechtliches bedencken.

In kirchenstulssachen Johan Peter Seipels namens seines eheweibes N. N. zu Melbach denunciantens an einem wider Annen Elisabeten, Christoph Keils eheweib daselbst, denunciatin am andern theile.

Erscheinet aus den geführten und uns zugeschickten registraturen, des evangelischen kirchenconvents zu Melbach allenthalben so viel,

Daß Johann Heinrich Kulmann allda den ihm bisher zuständig gewesten weiberstul, in dasiger kirche, an die Keilin oder deren ehemann zu verkaufen wohl befugt gewesen ist, auch ermeldeten verkäufers tochter vorgedachte denunciantin, diesem verkaufe zu widersprechen, weder einigen schein rechtens, noch weniger einigen behelf für sich hat, sondern ihr entweder das näherrecht auszuüben, und in den kauf, gegen erlegung der 18. fl. und erstattung der erweißlichen unkosten zu treten unbenommen bleibet, oder, sich aller beeinträchtigung und ärgerniß zu enthalten, ihr allerdings oblieget;

So lange aber der abtrieb, des in frage gekommenen kirchenstuls nicht von ihr beschehen ist, sie des ihr gar nicht gehörigen kirchenstuls sich um so mehr zu enthalten hat, ie offenbarer es ist, daß sie ihres annoch leben-

den vaters habseligkeit, als eine erbin sich durchaus nicht anmassen darf, noch weniger, ersagtem ihrem vater verbieten kan, über sein vermögen zu walten, anerwogen sie nach des vaters ableben zu frieden seyn muß, wenn sie etwa nach dessen willens meinung nur ihr pflichttheil erhält, und nach der anzahl ihres geschwisters, entweder einen drittheil, oder die hälfte eines kinds theiles überkömmt.

Dafern aber die Seipelin oder deren ehemann sich noch nicht fassen wolten, so wäre denselben durch den ehren pfarrer vor den kirchen ältesten das fürchterliche wehe, welches der theuerste heiland über diejenigen, welche ärgerniß geben, ausgesprochen hat, nachdrücklich und ernstlich zu erklären, und wo dieses nicht fruchtet; alsdenn nach vorschrifft des Herrn JEsus Matth. XVIII. 17. 18. zu verfahren. Und da gegen ihro kaiserl. majestät die evangelischen herren churfürsten und stände mit grösten bestande rechtens geäussert haben, und noch mit grunde behaubten, auch darauf ernstlich und feste bestehen, daß eine catholische obrigkeit, über ihre evangelische unterthanen in collegial-kirchen-sachen, wozu inhalts der evangelischen kirchenordnung zu Melbach die kirchenstuhls sachen unstrittig gehören, nichts zu gebieten habe, immassen selbige sonst geringschätziger wie die schutzjuden geachtet würden;

Als wird ein iedes ächtes und wahres glied der dasigen evangelischen gemeinde, sich nach masgebung sothaner höchsten und hohen gesinnung, der evangelischen reichsstände hierunter für das künftige zu achten wissen.

Uebrigens ist das unerfindliche und widerrechtliche, auch lediglich zum umsturtze und vereitelung der dasigen evangelischen kirchenordnung abzweckende strafgebot, des amtsschultheißen Windeckers, an Christoph Keilen, oder dessen eheweib, als ein eingriff, und eine offenbare zunothigung für nicht ertheilet zu halten. A. V. R. W. Urkundlich 2c. 2c. Marburg im Monath September 1752.

(L.S.) Decanus, Doctores und Professores
der juristenfacultät bei fürstlicher
Heßischer universität daselbst.

II. Recht-

II.

Rechtliches bedencken,

In eheverspruchs=sachen Johann Conrad Rehens zu Melbach, an einem, und Philipp Herts daselbst, am andern, mit Annen Even Rothin am dritten theile.

Als uns die in eheverspruchssachen Johann Conrad Rehens zu Melbach, an einem, und Philipps Herts daselbst am andern, mit Annen Even Rothin am dritten theile, geführten registraturen des evangelischen kirchenconventes allda, nebst zwoen fragen zugeschicket, und darüber unsere rechtliche meinung gebeten worden ist; demnach erachten wir nach deren fleisigen verlesung und collegialischen erwägung für recht:

Hat gedachte Anna Eva Rothin, ein mägdchen von 16. Jahren sich anfänglich mit ermeldtem Rehen, sodenn darauf mit Philipps Herten verlobet, iedoch vom ersten zu zweyenmalen, und vom leztern einmal abgesezet, auch den eheverspruch wiederruffen. Gestalt als sie dem erstern noch kein brauttuch zugestellet hatte, sie sich mit ernanntem Herten in gegenwart beiderseits eltern und eines zeugen verlobet, inzwischen das kirchenconvent ihr angedeutet hat, mit dem anderweiten weinkäuflichen verspruche es anstehen zu lassen, worauf ersagte Rothin an den Rehen, sich wieder gewendet, das kirchenconvent ihr aber ebenfalls untersaget hat, diesem das brauttuch zur zeit zu reichen, woran die Rothin sich gleichwohl nicht gekehret, sondern dem Rehen das brauttuch hinter dem vater her eingehändiget, iedoch dieses seine einwilligung hierzu nachgehends ausgewircket hat; ist es dennoch geschehen, daß, als man sich wegen der mitgift mit dem Rehen nicht vereinbaren können, daß hernach dem Herten mit bewilligung des vaters das brauttuch von der Rothin gegeben worden, bei dem auch diese beharret und vom Rehen abgehen will; eräuget sich immittelst auch zweifel, weil die catholische oberkeit des orts vorher einen trauschein an den pfarrer zu ertheilen bisher gepflogen hat, wie im verweigerungsfalle ein zeitiger pfarrer sich verhalten müsse; daher gefragt wird:

Ilich Welche unter beiden eheverlöbnißen für zurechte beständig geachtet werden müsse?

IItens Ob der pfarrer allenfalls ohne den gewöhnlichen trauschein zur priesterlichen trauung vorzuschreiten vermöge?

I.

Ob nun wohl der geweste Hallische rechtslehrer

Christian Thomasius in der 1713. abgehaltenen disputation *de pactis futurorum sponsalium* vom jaworte, auch im anhange des IIIten theils der Thomasischen gedancken über gemischte philosophische und juristische händel p. 168. bis 194. und nach ihm der

Böhmer im *iure ecclesiastico Protestantium* lib. 4. tit. 1. §. 40. und im IIIten T. der consultationum oder deren 4ten bande cons. 74. p. 325. sq.,

Freiherr von Wolzogen de connubiis infantum cap. 1. §. 16. p. 31.

Fleischer in der einleitung zum geistlichen rechte p. 310. §. 3.

vermeinen wollen, daß das jawort keine verbindlichkeit wircke, gestalt gewisse stufen wohl voneinander abgesondert werden müßten, indem 1lich die anfrage vorhergehe, da die mannsperson wegen einer weibesperson anfragen ließe, oder selbst vernähme: ob sie ihn zur ehe nehmen wolle? ohne darauf eine deutliche und unbewundene antwort zu überkommen; sintemal es mehrentheils hieße: "man wolle es überlegen, und etwa "binnen 8. tagen seine entschlüßung von sich geben," bis hierhin aber nur blose tractaten, die keine verbindlichkeit nach sich zögen, vorhanden wären,

Böhmer l. c.

und darin die ehewerbung (mentio sponsaliorum) bestehe, darauf 2tens die zusage oder antwort (repromissio) erfolge, oder das sogenannte jawort geholet, auch entweder ein schnupftuch oder brauttuch vom mägdchen dem künftigen bräutigam gereichet, oder zerissen, und von jedem der künftigen brautleuten ein stück davon aufbewahret werde, wobei jedoch 3tens vieles zur beschreibung abzureden und theils die erbfälle, wenn sie ohne kinder

der von einander versterben sollten, theils die brautgift und widerlage zu bestimmen, uud sobald man damit einig worden und zum stande gekommen sey, alsdenn 4tens die wechselung der braut- oder trauringe, oder die gebung einiger stücke geldes auf die treue, vor sich gehe, dabei 5tens die verlobung, vermittelst gebung der hände in gegenwart der eltern, oder blutsfreunden, oder der paten und doten (oder göten) oder anderer darzu erbetener gezeugen vollzogen, und 6tens der handel durch den glückwunsch der anwesenden an die neuverlobte gleichsam offentlich anerkannt, mit einer mahlzeit, oder einem Truncke auch kalten essen, befestiget werde, welches der weinkauf, als das teutsche zeichen der übergebung oder überlieferung der braut an den bräutigam andeuten solle, gestalt die teutschen ihre übergaben vermittels eines zutrinckens, das sie den weinkauf hießen, zu befestigen pflegeten,

Joh. Wilh. Hofmann im *specim. iurisprud. symbolicae veterum germanorum* §. 17. p. 24.

mithin das jawort nur ein bloßes geding wegen der zutreffenden eheverlöbnis wäre,

Böhmer l. c.

oder dasselbe, wie Thomasius in besagter disputation §. 8. p. 20. redet, für einen blosen tractat zu achten sey;

Ob auch wohl daher etliche rechtslehrer zu sagen gelegenheit genommen haben, daß nämlich ein unterschid zu beobachten sey, angesehen das jawort bald nur blose tracaten, bald die wirckliche eheverlöbnis bedeute,

Engau in den *elementis iuris canonico-pontificio-ecclesiastici lib. 2. tit. 10. §. 195. p. 294. sq.*

Auch ferner der Rehe für sich und zu seinem behufe anzihen möchte, was maßen das jawort und die reichung des schnupftuches oder brauttuches ein zeichen der beiderseitigen einwilligung in die künftige ehe wäre, folglich die völlige verbindlichkeit dadurch geschähe, und etwa nur die eigennützigen leute, nach art der jüden, vor dem jaworte erst alles, was das zeitliche betrift, zubehandeln, und zu verabreden, oder andere dem jaworte diese und jene bedingung wegen der mitgift und was zur eheberedung gehöret, anzuhängen pflegten, oder wieder andere, wenn sie uneigennützig sind, lediglich auf die personen sähen, und, wie es die freigebigkeit, oder der edelmuth, mit sich bringe, es darauf ankommen liessen: was sie bei einander wenden, und eines dem andern auf den todesfall zudencke rc. disem nach, dafern

dem

dem jaworte kein vorbehalt, oder keine bedingung angefüget worden ist, dise zusage oder oft angezogenes jawort eine solche verbindlichkeit wircke, welche ohne beider theile einwilligung nicht wieder aufgehoben werden möge,

von Wernher *de obligatione ex pacto sponsalitio quod vulgo* jawort *vocatur*, Wittenberg 1726. §. 1. welche abhandlung den *enuntiatis iuris* P. II. p. 438. bis 470. wieder einverleibet worden ist, und was diser in den *principiis iuris ecclesiastici protestantium* cap. 13. §. 4. und 5. p. 235. sq. davon wiederhohlet hat,

Titius in der probe des geistlichen rechts 4tem buche cap. 1. §. 32. p. 572.

von Leyser specim. 290. med. 1. p. 10. bis 14.

Schaumburg in den D. lib. 23. tit. 1. §. 10. p. 61.

Deyling in der prudentia pastorali P. III. cap. *6. §. 6.* p. 509.

darneben das schnupftuch oder brauttuch, als der mahlschatz, ein zeichen wäre, daß keine reue mehr statt finden solle,

Mencken in der *theoria & praxi* ꝛc. lib. 23. tit. 1. §. 23. p. 549.

Bahle im *compendio elementorum iuris canonico-pontificio-ecclesiastici* lib. 2. tit. 15. *§.* 174. p. 145.

Lauterbach im *collegio theor. practico* ꝛc. lib. 23. tit. 1. §. 24. p. 335. sq. und in der disputation *de arrha* cap. 8. sect. 2. §. 94, 95. p. 354. vol. I. *dissertat. academ.*

Hert l. 1. *paroemia* 65. p. 339. sq. vol. II. t. III. *opusculorum.* der neuen ausgabe

Mevius P. VIII. *dec.* 39. *num.* 5.

und der P. Schmalzgrueber im *iure ecclesiastico lib. 4. tit. 1. §. 1. num. 72.* sq. p. 31. und §. 3.

wogegen nichts thue, daß die Rothin ohne des vaters wissen, als sie vom Philipps Herten abgegangen war, dem Rehen das schnupftuch heimlich zugestellet habe, in betracht es genug wäre, daß ihr vater nachher am 3ten ostertage darein gewilliget habe, weiter dem Rehen zu statten komme, daß der heimliche eheverspruch, ohne des vaters wissen und einwilligung, giltig und verbindlich sey.

Johan-

Johannes Gerhard im *loco de coniugio* §. 143. p. 163.
Brunnemann im *iure ecclesiastico lib. 2. cap. 16.* §. 12. p. 564.
Lauterbach im *collegio theor. pract. π lib. 23.* tit. 1. §. 12. p. 329.,

auch dieser lehre die catholische kirche folge,

Pater König in den *principiis iur. canonici* lib. 4. tit. 1. §. 7. num. 47. p. 25.

obwohl über diß die Anna Eva Rothin fol. 4. b. vorgeschützet hätte, daß sie nur unter folgender bedingung das jawort von sich gegeben hätte:

wenn nämlich, inhalts des antrages des anwerbers Philipps Rethens, der alte Philipps Rehe alle seine güter herausgeben, und für sich nur trockene frucht behalten wolle rc.

inzwischen dergleichen bedingung, wofern sie nicht erfüllet werde, die kraft des eheverspruchs gäntzlich aufhebe,

cap. 1. de sponsalibus in 6to cap. 5. X. de condition. appositis,

Böhmer in den *institutionibus iuris canonici lib. 4. tit. 5. §. 6.* p. 581.
Pater König in den *princip. iur. canonici* lib. 4. tit. 5. §. 6. n. 19. p. 103.
Lauterbach im *collegio th. pr. l. c.* §. 17. p. 332.

jedoch diesem anfügen der bedingung nicht eher geglaubet würde, bis solches gebührend bescheiniget worden wäre; derohalben es für den Rehen das ansehen gewinne, daß mehr gedachte Anna Eva Rothin die ehe mit ihm Johann Conrad Rehen, durch priesterliche trauung zu vollzihen schuldig sey; sie könnte und wollte dann ihr vorgeben wegen der angehängten bedingung in 14. Tagen, ermeldten Rehens gegenbescheinigung in ebenmäßiger frist vorbehältlich, gebührend beibringen: sie dessen billig genösse, und darauf ferner, was recht ist, erginge;

Dennoch aber und dieweil die bewährtesten gottesgelahrten und rechtslehrer dem seligen

Dr. Luther im büchlein von ehesachen *T. V. altenburgico fol. 372.* folgen,

da er gelehret hat, daß ohne der noch lebenden ältern einwilligung kein eheverspruch für gültig gehalten werden möge,

Deyling l. c. §. 13. p. 514.

Kahle im *iure canonico-ecclesiastico-pontificio lib. 2. tit. 15. §. 173.* p. 365. T. I. und im *compendio iur. canon.* lib. 2. tit. 15. §. 173.

Böhmer in den *institutionibus iuris canonici* lib. 4. tit. 1. §. XI. p. 569.

daher die öffentliche und rechtmäßige verlöbnis der Rothin mit dem Philipps Herten zurechte bestehet, und die erste heimliche verlobung mit dem Rehen in einige betrachtung nicht gezogen werden kan, auch die Rothin wider willen des Herten von ihrem versprechen eigenmächtig abzuspringen nicht vermocht hat, gestalt sie disem das erworbene recht nicht benehmen darf, mithin auf dasjenige, was mit dem Rehen nachher weiter unternommen werden wollen, als ungiltig von selbst dahin fället, und, als nicht geschehen, anzusehen ist;

So hat Johann Conrad Rehens fol. 1. gethanes suchen wegen der Rothin nicht statt; da hingegen, wenn Philipps Hert in güte abstehen wollte, alsdenn, und anderst nicht, die Anna Eva Rothin den Rehen zu ehelichen verbunden ist; sondern es wird in entstehung der güte zur vollzihung der ehe zwischen ersagtem Herten und gedachter Rothin, des Rehischen einspruches ungeachtet, billig vorgeschritten. V. R. W.

II.

Auf die andere frage berichten wir für recht: Obwohl ausser allem zweifel stehet, daß allen und jeden reichsständen und aus deren fürsehung auch den reichsritterschaftlichen mitglidern das recht zu reformiren zustehe,

vermöge des Osnabrückischen fridensschlusses art. *V. §. 30.*

disem nach, kraft habenden reformationsrechtes, der catholischen obrigkeit zu Melbach die völlige gerechtsame in kirchensachen gebühre, wie aus des geheimten und kirchenraths auch professors zu Wirzburg,

Barthels zwoen disputationen *de iure reformandi antiquo*, und *de iure reformandi nouo* 1744. mit mehrern erhelle,

daher alle consistorialsachen der evangelischen gemeine zu Melbach für ihre catholische obrigkeit und dessen amtsschultheisen gehöreten, auch genug wäre, wenn diser die consistorialhändel der einwohner zu Melbach nach den kirchenrechten der evangelischen entschide;

Ob auch schon nach des verstorbenen professors

Ham-

Hammers zu Bamberg im jahre 1744. abgehaltener disputation, insonderheit deren 4ten haubstücke *de iure principis catholici circa sacra augustanae confessionis* p. 137. und zwar im ersten abschnitte de iure augustissimi imperatoris & imperii circa sacra augustanae confessionis, und im andern abschnitte p. 155. de iure catholici status imperii circa sacra augustanae confessionis, fürnämlich p. 162. de iure principis catholici, qua status secularis, circa sacra,

der catholischen oberkeit zu Melbach die kirchenrechte so gut, als den ehemaligen evangelischen von Carben zustehen müßten,

Auch endlich es scheinen möchte, daß, da nach dem sinne evangelischer rechtslehrer die ehe ein bloser contract wäre, und zu den geistlichen sachen nicht gehöre, hieraus unwidertreiblich folge, was maßen die ehesachen vor die adeliche weltliche gerichte zu Melbach gehöreten,

Hammer l. c. §. 10. p. 148. sq.

Alldieweil aber ein himmelhoher unterscheid zwischen den beiden begriffen:

die religion reformiren, und, die übung der religion reformiren vorwaltet, gestalt der Osnabrückische fridensschluß den catholischen landesherren nicht das erste, sondern nur das leztere verstattet, anerwogen das **recht zu reformiren** nicht allein die abschaffung der mißbräuche und irrthümer, sondern auch die geistliche gerichtbarkeit, und das diöcesan-recht in sich fasset, welches den catholischen landesherren über ihre evangelischen unterthanen nicht zukömmt; da hingegen der Osnabrückische fridensschluß nur das **recht die religionsübung zu reformiren** den ständen zuschreibet,

der verstorbene präsident Böhmer, in der vorrede zum 4ten bande seines vaters *consultationum* p. 9. sqq.

dises aber die hoheitsrechte der reichsstände begreiffet, welche den collegialrechten entgegen gestellet werden,

der geheimte rath von Zech zu Stuttgart in den *meditationibus de origine, indole, effectibus atque historia iuris reformandi,*

Estor im *iure publico ecclesiastico protestantium,*

der cammergerichts-beisitzer freiherr von Cramer, *de iure circa sacra collegiali & maiestatico,*

der canzler Pfaff in den academischen reden über das evangelische kirchenrecht,

der superintendent Lörner zu Zweibrücken, unterm namen Christiani Liberi in der untersuchung von den collegial-rechten der evangelischen kirchen, welche anfänglich in 4t und hernach zu Jena in 8. herausgekommen ist,

der verstorbene vicepräsident zu Gotha, Cyprian vom kirchenregimente der evangelischen p. 861. in Groschens verthaidigung der evangelischen kirche wider Arnolden,

indem eine evangelische kirche eine gleiche gesellschaft ist, deren mitglider keine herrschaft (imperium) sondern nur eine aufsicht oder direction unter sich haben,

Canz in den *disciplinis moralibus omnibus* §. 2173. p. 743. sq.

und aus der aufsicht die collegial-kirchenrechte, hergegen aus der herrschaft die majestätischen gerechtsame einer weltlichen oberkeit über die kirche flüßen, in näherer erwägung, daß die weltliche oberkeit das haubt der kirche ist, sofern dise aus unterthanen und einwohnern bestehet, und der regent, wenn er auch gleich ein jude wäre, kraft seiner majestätischen rechte herr über über gut, blut, leben und handlungen bleibt, in so weit es die wohlfart des vaterlandes erfodert; hingegen die oberkeit catholischer religion für das haubt der evangelischen kirche nicht angesehen werden mag, weil es ungeräumt seyn würde, das

"haubt an einem cörper, oder in einer gesellschaft, zu seyn, dessen
"glid man keines weges ist, auch nimmermehr werden will;

Cyprian l. c.
Pfaff l. c. P. I. cap. 8. p. 159. sqq.

bevorab die kirche in den ersten dreien hundert jahren nach Christi geburt viele collegial rechte ausgeübet hat, ohne sich an den obrigkeitlichen gerechtsamen zu vergreifen,

Cyprian l. c.

in erwägung, daß diese aus dem grunde des weltlichen regiments nicht herflossen, gestalt die collegial-kirchenrechte, welche die protestantischen reichsstände verüben, aus der übertragung der kirchen herrühren,

Freyherr von Cramer l. c. p. 27.

Canz

Canz l. c. p. 777. §. 2260. sqq.

folglich aus der landes hoheit nicht herzuleiten sind,

von Cramer l. c. §. 71. p. 28.

der geheimte justizrath Struben zu Hanover im IIten theile der nebenstunden p. 221. sqq.

quia jura collegialia in statibus protestantibus superioritati territoriali tantum coexistunt, neutiquam vero cum illa sunt connexa,

von Cramer l. c. §. 69. p. 26.

mithin dieselbe einer jeden kirche ursprünglich zustehen,

Cyprian l. c.

jedoch zur verhütung des mißbrauches, und, damit die äusserliche ruhe etwa keine noth leidet, der obrigkeit eine gemeine aufsicht, um den nachtheil des staates oder des gemeinen wesens abzuwenden, nicht versaget wird,

Struben l. c. p. 233. n. 3.

widrigen falls die evangelischen unterthanen nicht so gut, als die juden daran seyn würden, welchen man doch die entscheidung in jüdischen ceremonien überlässet,

Ge. Ludew. Böhmer zu Göttingen *de iure Rabbinorum 1752,*

mehr erwogen in Italien, Teutschland, Polen, Holland, Engelland rc. die jüden bekanntlich geduldet werden,

besage Schudts jüdischer merckwürdigkeiten und des freiherrns von Holberg jüdischer geschichte IIten theils;

nicht minder in Sibenbürgen die Socinianer ihre freie religions übung haben, gleichwol dise oberkeiten wegen ihrer gerechtsamen sehr aufmercksam sind, und dennoch weder die kaiserin königin, noch diser oder jener könig und fürst eine synagogengerichtbarkeit über die jüden, noch die geistliche gerichtsbarkeit über die Socinianer begehren, sondern ihnen ihre autonomi überlassen, allermassen

Kaiser *de autonomia iudaeorum,*

auch nicht glaubet, daß man dadurch ein regal verliere oder an der landesherrlichkeit einigen abbruch erleide, ungeachtet die jüden sich ihren rabbinern eigenmächtig erwählen, und ihren gottesdienst nach ihren gesetzen einrichten, auch in den bann thun,

Estors anmerckungen über das staats- und kirchenrecht p. 454. sq.

wie dann die Socinianer sich ihre priester erkisen, und ihren gottesdienst und kirchenzucht nach ihren glaubenslehren anstellen, also nicht zu begreifen stehet, warum einige catholische mitchristen unsere glaubensgenossen ärger als juden und Socinianer, welche die gottheit Christi gar verläugnen, hierunter halten wollen,

Pfaff l. c. §. 7. p. 468.

derowegen den evangelischen unterthanen, wenn sie gleich im entscheidungsjahre 1624. die geistliche gerichtsbarkeit über sich selbst nicht ausgeübet haben, dennoch vermöge des westphälischen friedensschlusses, das befugnis die consistorialrechte auszuüben zustehet,

Struben l. c. im IIten theile p. 166. sqq. und vom rechte eines consistorii der evangelischen unterthanen catholischer landesherrn *p. 210.* bis *265.* im *III*ten theile der nebenstunden,

in betracht sie in ansehung der religions und consistorialsachen vor ihrer catholischen obrigkeit weder recht geben noch nehmen können,

Estors *ius publicum ecclesiasticum protestantium* cap. 14. §. 7. p. 178. sq.

auch die gemeinden deshalber nicht so unterm landes- oder dorfsherrn stehen, wie die evangelischen unterthanen, welche unter einem evangelischen landesherrn leben,

Struben l. c. p. 169.

sintemal den catholischen reichsständen, vermöge ihrer landeshoheit, keine gewalt in den kirchensachen zukömmt, wenn sie solche im jahre 1624. nicht ausgeübet haben,

Struben l. c. p. 171.

Estor l. c.

wogegen nichts verfänget, daß im Osnabrückischen friedensschlusse den catholischen landesherren die geistliche gerichtbarkeit über ihre evangelischen unterthanen nicht ausdrücklich benommen sey, immassen mit gröstem fug vorausgesezet worden ist, daß sie derselben sich nie anmassen dörften, bevorab wo sie im jahre 1624. in deren besize sich nicht befunden haben, und obschon der Osnabrückische friedensschluß art. V. §. 48. eine gleichheit zwischen den evangelischen und catholischen beobachtet wissen will, jedennoch sothanes **beiderseitiges gleiches recht** darin lediglich bestehet:

daß

daß nemlich ein jeder behalten solle, was er im jahre 1624. gehabt hat; und wofern ein evangelischer fürst die geistliche gerichtbarkeit über catholischen mönche und klöster ausgeübet hat; ihm dise verbleiben solle; in gleicher weise dise gerichtbarkeit den catholischen obrigkeiten über ihre evangelische unterthanen gegönnet werden muß, dafern sie solche im entscheidungs jahre 1624. verübet haben, jedoch dergestalt, daß die im §. 48. des Vten artickels des Westphälischen friedens ausgedrückte einschränckung beobachtet werde.

Struben l. c. im IIIten theile p. 251. und im IIten theile p. 177. sq.

gestalt in dem falle, wo von der religions übung die frage ist, es nicht auf den 1ten tag jenner 1624. ankömmt sondern auf das ganze jahr gesehen wird,

der Tübingische professor Gottfr. Daniel Hofmann *de die decretorio kalendis ianuarii a.* 1624. p. 146. §. 49.

sodenn die eheverspruchs-sachen, sowohl nach der bewährtesten evangelischen gottes-als auch rechtsgelahrten meinung nicht vor den weltlichen richter, sondern vor die geistlichen gerichte gehören,

Ludovici in der einleitung zum consistorial-processe cap. 6. §. 4. und 5. p. 77.

dabei iedoch zu erinnern ist, daß das, was er allda aus

Stryken über Brunnemanns *ius ecclesiasticum* p. 803.

von den Hessischen landen anziehet, als ob die ehesachen von dem weltlichen gerichten allda entschiden würden, grundfalsch ist, und der täglichen erfahrung widerspricht, ferner die ehehändel und eheverspruchs-sachen dem consistorio zuschreiben

Brunnemann in *iure ecclesiastico lib. 3.* cap. 1. §. 16. p. 763. sq.

von Berger in der *oeconomia iuris lib. 4. tit. 4.* §. 3. p. 938.

Struve im *syntagm. iur. civilis exercit. 9. §. 57.* und allda

Müller *p. 572. lit. e.*

Böhmer *cons. 9. n. 18.* p. 155. vol. I. p. I.

Schrader *de caussis fori ecclesiastici tit. 1.* §. 1. p. 3. sq.

in

in erwägung, daß die protestantischen lehrer, die ehe zwar für kein sacrament, iedoch für etwas heiliges achten,

Deyling l. c. p. 507. §. 3.

von Leyser *specim. 297. med. 4.* p. 95. sq.

auch, in diser absicht, sothanes sonst weltliche geschäfte,

wie es der selige dr. Luther in der vorrede der sächsischen kirchen-agenden im titel von der trauung p. 143. im *corpore iuris electoralis saxonici* nennet,

Deyling *l. c. p. 513.* §. XI.

vor die consistorien gezogen worden ist,

Deyling l. c.

wodurch also der vorstehende einwurf des Hammers in den zweifelsgründen seine erledigung erhält, und wenn gleich die gemeine eines fleckens eben kein consistorium anzuordnen pfleget, iedoch an dessen stelle die verschickung der geführten registraturen an eine auswärtige evangelische facultät tritt, inhalts dessen, welches

Böhmer im t. III. *consult.* und dessen 4ten bande *cons.* XV. p. 108. sq.

von denen Augspürgischen confeßions verwandten, die keinen evangelischen richter haben, gelehret hat, und welches dem religionsfriden §. 22. gemäß ist,

Hert *resp. 515. num. 17.* p. 818.

zumal der evangelischen ihre consistorialsachen an eines der höchsten reichsgerichte nicht gebracht werden dürfen,

Estors *ius part. ecclesiasticum protestantium cap. XI.* §. 11. sqq. und in den anfangsgründen des gemeinen und reichsprocesses tit. 164. §. 1275. p. 499. sq. der andern ausgabe;

vorangeregter Hofmann in der unter Helfrichs vorsitze abgehaltenen disputation *de independentia iuris circa sacra statuum ordinumque imperii germanici euangelicorum intuitu caesaris & imperii* §. 12. p. 27.

imgleichen die Maintzische und Wirtzburgische juristenfacultäten beim Faber *t. 13.* der staats-cancellei p. 542. sqq. und 531. sq.

wo

wo wider nichts thut, was der Bambergische professor

Boeris in der disputation *de onere probandi subditis in religione a domino territorii dissentientibus regulariter incumbente, si ius reformandi ob annum normalem cessans & limitatum obtineat*,

aus dem bekannten voto des Schwedisch-vorpommerischen gesandtens bei dem

von Meiern in der collection von der geistlichen gerichtbarkeit der catholischen landesherren in Teutschland über ihre evangelischen unterthanen p. 1-3.

und noch neulich der verfechter des simultanei bei

Mosern im *I*ten theile der vermischten berichte von religionssachen p. 3.

sachdienliches zu erzwingen vermeinen wollen, sintemal die von ersagtem Schwedisch-vorpommerischen gesandten nachher gegebene erklärung beim

Struben im *III*ten theile der nebenstunden p. 249. sq.

alles das widerhohlet, was zum behufe der catholischen landesherren daraus gezogen werden möchte; übrigens die priesterliche trauung der ehelich verlobten, wenn keine geistliche behinderung oder kein mißbrauch obwaltet und die öffentliche verkündigung vorher gegangen, ein stück der pfarr-gerechtsamen ist,

Pater Schmalzgrueber l. c. lib. 3. t. II. tia. 29. §. 2. num. 10. p. 159.

von Wernher in den *principiis iuris ecclesiastici protestantium cap. 14*. §. 15. p. 368.

Deyling l. c. p. 563. §. 21.

indessen die vorzeigung des trauscheins von der oberkeit des ortes zu weiter nichts als zur verhütung des mißbrauches und des unterschleifes dienet, daher die verlobeten sich darum zum überfluße, weil sie keine leibeigenen sind, geziemend melden können, im falle aber der trauschein verweigert werden wolte, der ehrn pfarrer über die etwa anzugebenden ursachen der zurückhaltung desselben, auswärtiges rechtliches erkenntnis einzuhohlen hat, oder wenn keine ursachen angezeiget werden, zur priesterlichen trauung vorschreiten mag, fürnämlich da den kindern der einwohner ein trauschein unterm vorwande, daß sie in die gemeine nicht aufgenommen werden sol-

ten, nicht vorenthalten werden darf, wenn sie 1lich in des landes herrn kriegesdiensten nicht stehen, 2tens keine käzer, 3tens keine juden, 4tens keine geächtete und 5tens keine anrüchtige und 6tens keine leibeigenen personen sind,

Mencken *l. c. lib. 50. tit. 1.* §. 4. p. 1218,

endlich dafern die catholische orts-oberkeit wider den ehrn pfarrer oder die unterthanen des fleckens Melbach in religions- und kirchen- auch ehesachen mit bescheiden, befehlen, auflagen, verordnungen, strafgeboten, auspfänden und mit zwange zufahren würde, alsdann wenn nach klarer maasgebung des Osnabrückischen friedensschlusses art. XVII. §. 5. der ehrn pfarrer Kirchner die evangelische gemeine zu wercke gegangen sind, die nothhülfe (nicht aber der unterthanen eigenmächtige gewaltthätige widersezlichkeit, deren sie sich zu enthalten haben laut §. 7. des Osnabrückischen friedensschlusses *art. XVII.*) anfänget,

Kahle t. I. opusculorum p. 157.

Estors anfangsgründe 2c. tit. 144. §. 2048., c.

und auf disen fall die evangelischen reichsstände und ein ieder derselben insbesondere ein recht hat, der catholischen obrigkeit in Melbach zu widersprechen auch der beträngten unterthanen sich anzunehmen, weil man disen diejenigen gerechtsamen in kirchensachen entziehen will, welche ihnen der friedensschluß beileget, und da bei seiner kaiserlichen majestät die gemeine ihre nothdurft schon allerunterthänigst vorgestellet hat, jedoch seit dreien jahren keine hülfe von diser allerhöchsten behörde erfolget ist, es nun auf den 6ten §vum des XVIIten artickels mehr gedachten Osnabrückischen friedensschlusses ankömmt, daß dem hohen corpori euangelicorum der vorgang unterthänigst einberichtet, anbei alles behörig beglaubiget und um die nothhülfe inständigst gebeten werde, wobei iedoch am besten gethan seyn dörfte, wenn bei seiner kaiserlichen majestät die gemeine der religions-sachen halber um allergnädigsten befehl an dem freiherrn von Wezel in ehrfurchts voller vorstellung sich vorher nochmal meldete, schlüßlich das hohe corpus euangelicorum theils noch anizo in der Hohenlohe-Waldenburgischen sache solche mittel vorzukehren sich gezwungen gesehen, theils in den Saltzburgischen religionshändeln,

t. VII. der reichsfama p. 534. theils anderweit

beim Faber *t. 37.* der staatscanzellei p. 663. und *t. 38. p. 102. sq.*

auch Struben im IIIten theile l. c. p. 290. sq.

dise

dise sätze mit den triftigsten gründen zu behaubten und sich der beträngten werckthätig anzunehmen unermangelt hat;

So haben sich der evangelische pfarrer ehrn Kirchner zu Melbach und die dasigen protestantischen unterthanen, hierunter bei den sich eräugenden vorfallenheiten, wie vorstehet, zu verhalten. A. V. R. W. Urkundlich ꝛc. ꝛc. Marburg im Monath September 1752.

(L. S.) Decanus, Doctores und Professores der juristenfacultät bei fürstlicher Hessischer universität daselbst.

III.

Rechtliches bedencken.

Als uns eine geschichtserzählung samt zwoen beilagen und dreien fragen von dem evangelischen kirchen-convente zu Melbach zugeschickt, und darüber unsere rechtliche meinung gebeten worden: Demnach erachten wir nach deren fleisigen verlesung und collegialischen erwägung für recht:

Hat der freiherr Ferdinand Froben, zu Wetzel genannt von Carben, als catholischer ortsherr des evangelischen fleckens Melbach in der Wetterau, seit einiger zeit nicht nur angefangen, einige eingriffe in die kirchenrechte der dasigen evangelischen kirche zu thun, sondern insbesondere in ehesachen, dergleichen zu unternehmen sich beigehen lassen, fürnämlich aber sich angemasset trauscheine zu ertheilen, und endlich gar, solche als executionsmittel zu gebrauchen, um einige theils von gedachtem freiherrn unbefugt angesetzte sabbatsbusen, welche ohne dieß am hochpreißlichen reichshofrathe im streite befangen sind, theils andere civilstrafen dadurch beizutreiben, oder um die verfügungen des dasigen kirchenconvents in ehe und andern kirchen sachen zu vereiteln; allermassen noch jüngst im monathe Octobr. 1752. dem Andreas Emmeln, und Johannes Cleebergern aus Melbach dergl. trauscheine verweigert worden, um sie zur bezahlung der ihnen angesetzten sabbatsbusen von 5. und 7. rthlr., weil sie an einem sonntage einen juden geschlagen, anzuhalten, da doch dergleichen fest- und sabbatsfrevel, besage der Melbachischen kirchenordnung cap. 3. unstrittig vor das kirchenconvent gehören. Hat auch ersagter catholischer freiherr von Wetzel dergleichen trauschein Phi- Geschichte. Beil. A.

 lipps

lips Herten aus dem grunde versaget, dieweil dessen braut Anna Eva Rothin mit Conrad Rehen versprochen gewesen, und als erstgedachter bräutigam, sich auf die, inhalts des eingelangten rechtlichen bedenckens beschehene verfügung des kirchenconvents bezogen, hinzugefüget: "Das kir-"chenconvent hat mir nichts zu befehlen" so fort Joh. George Rothen, um willen er seiner tochter mit ermeltem Philips Herten am XXIten und XXIIten Sonntage nach trinitatis weinkauf gemacht in 20. rthlr. strafe vertheilet, so denn über diß den zeitigen ehrn pfarrer Johann Andreen Kirchnern bedeutet, des kürtzlichen inhalts: "daß falls er wider den ad acta "vorfindlichen revers, einem mehrmaligen seiner verderbten neigung nach "gemäßen begehen sich unterziehen und ohne die ad hos actus nothwendige "proclamations-scheine, mit der wircklichen proclamation und copulation vor-"zuschreiten sich eid und treu vergessen boshaftigst beygehen lassen würde "- - - derselbe für ieden vorzunehmenden null und nichtigen copula-"tions-*actum* in 100. rthlr strafe condemnirt seyn solle," breiteren inhalts der umständlichen beilage. In betracht nun ermeldter revers kein anderer, als derjenige ist, welchen der ehrn pfarrer im jahre 1726. am Sonntage seiner vorstellung dem damaligen von Carbischen amtmanne Liebrich in Stade auf dessen vorlegung, so viel ihm erinnerlich ist, dahin ausgestellet hat: "daß er Gottes wort nach der heiligen schrift, und den symbolischen büchern, "lauter und rein lehren, auch den ortsherren beiden von Carben", (deren der eine catholisch gewesen) "als episcopis allen schuldigen gehorsam "leisten wolle:

Wird nunmehr unsere rechtliche belehrung gebeten:

I. Ob erwähnter von dem zeitigen pfarrer, bei dem antritte seines amtes an die von Carben ausgestellte Revers, zum nachtheile des religions- und Westphalischen friedens angezogen werden könne, mithin der pfarrer verbunden sey, dem dermaligen einzigen catholischen ortsherrn, freiherrn von Wetzel die collegial-rechte, wie bei evangelischen Herren gewöhnlich ist, schlechterdings zu überlassen, und also auch seinen strafgeboten in kirchensachen folge zu leisten?

*II*tens Ob bei vorangezeigten dreien eben Philipps Herten, Andreen Emmels, und Johannes Cleebergers in fernerer verweigerung der aufrufscheine der pfarrer mit seinem amte vorschreiten solle und könne?

*III*tens Ob, wenn über sothanem vorschritte der freiherr von Wetzel am pfarrer durch wirckliche betreibung der *300.* rthlr. strafe, gewalt üben wollte, die gemeinde, welche sich der sache nun mit angenommen, und die vorenthaltung der trauscheine, als eine allgemeine beschwerde geachtet hat, für sich allein, oder mit zuziehung des kirchenkastens, den pfarrer schadlos zu halten verbunden sey, bis immittelst entweder vom fürstl. hauße Hessen-Darmstadt, kraft des höchgedachtem hofe zustehenden pfarrschutzes, der benöthigte schutz, oder von Kayserl. majestät die allergerechteste reichsväterliche hülfe, oder endlich die nothhülfe des *corporis euangelicorum* angedeien wird?

I.

Ob es nun wohl wegen der ersten frage das ansehen gewinnen möchte, daß ein evangelischer prediger nicht nur für seine person unter dem gerichtszwange eines weltlichen catholischen herrns stehen, sondern auch selbigen in kirchensachen für seinen herrn erkennen müsse, da der Apostel Paulus in dem briefe an die Römer XIII. v. 1. keinen unterschied machte, wenn er spräche, "jedermann sey unterthan der obrigkeit die gewalt über ihn hat," bevorab es auch nicht an eifrigen weltlichen catholischen mächten fehlete, welche über die geistlichen ihrer religion gebieten könnten, wie davon das exempel des itzigen königes in Franckreich Zweiffels-Gründe.

Estors anmerckungen über das geistliche und staatsrecht cap. XVIII. §. 239. und f. s. 389.

der Hrn. Landgrafen zu Hessen vor der reformation,

Estors origines iuris publ. Hass. lib. III. cap. 39. §. 135. p. 298. u. f.

Hert de superiorit. territ. §. II. opusc. vol. 1. tom. 2. p. 139.

und lange vorher der Fränckischen könige zeigete, davon

Hert in notit. regni Francorum veteris cap. V. §. 37. s. 259.

umständlich zu sehen, und hieraus dises zu bemercken wäre, daß das cap. 2. X. de foro competente selbst bein catholischen niemahls zu einer durchgänglgen gewohnheit gediehen sey, allermaßen der catholische scribent

Wilh. Barclajus in seinem an den pabst Clemens den VIIten gerichteten buche de potestate papae. c. 31.

hiervon schriebe: Clericos per totum orbem quocunque ordine vel gradu sint, nondum esse exemtos & liberatos a potestate temporali principum secularium, in quorum regnis & regionibus vitam degunt, sed perinde ac ceteros ciues iis subiectos esse, inque eos ius vitae, ac necis, sicut in ceteros subditos ad eiusmodi principes pertinere,

womit der cardinal

Rob. Bellarminus, de cler. c. 28.

überein käme, wenn auch dises nicht wäre, solches bei einem evangelischen fürsten keinen zweiffel hätte, und diser seinen prediger ohne umschweif für ein beliebiges weltliches gerichte ziehen könnte,

Mevius P. III. decis. 415. n. 8. 9. s. 373. P. III. decis. 1. s. 376.
Stryk über Brunnemanns ius eccles. lib. III. cap. 1. §. 2.

allermassen aus disem grunde eben besagter

Mevius P. III. decis. 257. n. 13. s. 319.

den ausspruch thäte, errant, qui clericorum respectum & priuilegium faciunt indefinitum, aut iurisdictionem ecclesiasticam ex earum persona aestimant, welchem andere evangelische rechtslehrer beipflichteten, und umständlich behaupteten, quod sint sub districtu & iurisdictione dominorum territorialium, eisque subiecti

Reinkingk de regimine seculari & ecclesiastico lib. I. class. 2. c. 6. n. 19. s. 119.
Knipschild de ciuit. imper. lib. II. cap. 3. n. 69. 70. u. f.
Hofmann vol. I. consil. I. n. 8. p. 14.

vnde etiam eorum statutis ac mandatis parere teneantur

Reichsabschied vom jahre 1530. §. 52.
Myler de princip. & statibus imper. P. II. cap. 88. n. 6.
von Rhetz (*Rhetius*) de iure statuum circa sacra cap. III. n. 8.

was aber andern landesherrn recht wäre, einem catholischen nicht versaget werden möchte, da beide religions-verwandte gleiche rechte hätten, besage des

Westphälischen friedens art. V. §. 1. und 35.

nicht minder allen reichsständen, ohne unterschied das liberum iuris territorialis exercitium tam in ecclesiasticis quam in politicis vorbehalten,

art. VIII. §. 1.

und hierinn die unmittelbare ritterschaft mit begriffen wäre;

art. V. §. 28.

über=

überdiß in gegenwärtigem falle, der ehrn pfarrer Kirchner um des willen verbunden sey, des catholischen ortsherrn, an ihn erlassenen befehlen zu geleben, da er sich im jahre 1726. bei der übernehmung seines amtes verpflichtet hätte, den damals lebenden zween von Carben, zu Stade und Burggräfenrode, deren doch der in Burggräfenrode der catholischen religion zugethan gewesen wäre, als bischöffen in Melbach zu gehorsamen, wodurch er den catholischen herrn eben so gut, als den evangelischen für seinen bischof erkannt hätte, allermassen, disem noch beiträtte, daß bereits ein catholischer ortsherr namens Emmerich Adolph von Carben an der im jahre 1702. ausgegangenen Melbachischen kirchenordnung nicht nur antheil gehabt hätte, sondern auch in derselben mehrmahlen die worte, daß verschiedene kirchensachen z. e. die

"kirchenbuße - - - auf das gut befinden der ordentlichen obrig-
"keit 2c.

cap. 9. §. 5. f. 20.

"auf der obrigkeit, als des episcopi erkäntnüs

cap. XII. §. 1. f. 24.

ausgesetzt bleiben solte, anzutreffen wären, woraus dieses folgete, daß offtgedachter Freyherr von Wetzel, genannt von Carben, weder etwas neues begönne, noch der pfarrer der natürlichen und schrifftmäßigen unterwürfftigkeit seines erbherrn sich entziehen, am allerwenigsten seinem ihn hochverpflichtenden reverse zuwider handeln könte, und im falle er es gleichwol thäte, als eid- treu- und pflicht vergessen angesehen, auch daher zu der ihm angedroheten strafe gezogen werden möchte, in fernerem betrachte, daß er sich darmit keinesweges entschuldigen könte, als ob ihm das verbott in Ehesachen zugegangen wäre, sintemal einem weltlichen herrn frei stünde, gesetze in ehesachen von solcher verbindlichkeit zu geben, daß auch die ehen, welche wider sothane gesetze vollzogen würden, für null und nichtig geachtet, anbei die, welche zu solchen gesetzwidrigen ehen beförderlich gewesen wären, in strafe genommen werden müsten.

Joh. Launojus de regia in matrim. potest. in ferendis legibus matrim. impedientibus & dirimentibus. Paris. 1674. in 4to.

Just Henning Böhmer oder dessen respondent Joh. Friederich Kaiser de iure principis euangelici circa diuortia cap. III. §. 1. 3. f. 35. 37.

mithin dem freiherrn von Wetzel die trau- oder proclamations-scheine einzuführen,

führen, und dadurch die ehen einzuschräncken gar wohl gebührete, bevorab die exempel der evangelischen Fürsten in Teutschlande, die kriegsrechte beydes evangelischer und catholischer fürsten

Joh. Ge. Bertoch vom besonderen rechte in ehe- und schwängerungssachen der soldaten cap. I. II. III. IV. insbesondere cap. V. §. 41. u. f.

Carl Aug. von Böhmer in iure militum eccles. cap. II. §. 14. not. §. 77.

Bünemann de codicillis indulti connubialis militum. Hall. 1736.

die exempel der Fränckischen und nachherigen fürsten in ansehung der ehen der leibeigenen und ministerialen am tage lägen.

Just Henn. Böhmer in iure eccles. protestant. lib. III. tit. 9. §. 6. vol. IV. §. 83.

als wobei die trauscheine gebräuchlich gewesen, und noch wären, schlüßlich der pfarrer in ehesachen so wenig, als in andern kirchen-geschäfften auf die collegial rechte, und den religions auch Westphälischen frieden sich beruffen könte, anerwogen eines theils die ehe nicht unter die collegial rechte gehöre, sondern ein pur weltliches geschäffte sey,

D. Luther von ehesachen, tom. V. Jenensi p. 237.

Coccejus de matrim. momentario, prolegom. §. 1.

Ludovici de iudice in causs. princip. protestant. matrim. §. 12.

andern theils der pfarrer sich die collegialrechte nicht beilegen, im gegentheile, wenn ihm solche auch gantz oder zum theile zustünden, er nach dem exempel der christen, im vierten jahrhunderte, und aller evangelischen religionsverwandten sich deren begeben könte, auch wircklich darauf verziehen, mithin in keine wege einigen scheingrund für sich hätte, sich dem schuldigen gehorsame gegen die strafgebote zu entziehen.

Entscheidungs-Gründe. Dennoch aber und dieweilen die regel des Herrn Christi und der Apostel von der, einer weltlichen obrigkeit schuldigen unterwürffigkeit nur lediglich auf solche sachen zu ziehen ist, welche in die weltliche gesellschafft gehören, dahingegen, diejenige sachen und handlungen, welche die kirche angehen nach der natur einer gleichen gesellschaft, wie dieselbe ein collegium ist, und dem gebrauche der ersten christen als collegialrechte lediglich für die kirche gehören,

1. Cor. V. 4.

Matth. XVIII. 17. 18.

Apostel-

Apostelgesch. I. 15. XV. u. a.
Cyprian in seinen briefen ep. 76.
Tertullianus de idol. cap. 18. und in apol. c. 2.
Plinius der jüngere lib. X. ep. 97.
Petrus Suavis Polanus oder Paul Sarpius in historia concilii Trident. Lib. IV. f. 383.

u. a. m. aus welchem grunde dann auch die in den zweiffelsgründen angezogenen catholischen schriftsteller den vorherigen ausspruch gar sehr einschräncken, insbesondere der cardinal

Bellarminus am a. o. schreibet:

quia clerici praeterquam quod clerici sunt, sunt etiam ciues & partes quaedam reipublicae politicae, non sunt exemti vllo modo ab obligatione legum ciuilium, *quae non repugnant sacris canonibus, vel officio clericali*, wodurch die von ihme gegebene regel so sehr eingeschräncket wird, daß ein weltlicher catholischer regent, in den allerwenigsten fällen, sich einer gerichtbarkeit, über die geistlichen personen, anmassen kann, und hierbei allemal, das cap. 2. X. de foro competente, bestehen bleibet, angesehen dann auch die aufhebung ersagten capituli um des willen in Teutschland unerfindlich ist, da aus dem

Reichsabschiede vom jahr 1530. §. 53.
dem Concil. Tridentino sess. XXV. de reform. can.

erhellet, daß die geistliche gerichtbarkeit so wohl über die personen der geistlichen, als insbesondere in deren amtsverrichtungen allen layen ernstlich untersaget, und nur den bischöffen beigelegt worden sey, demnächst nirgends erfindlich ist, daß nach beschehener suspension berührter geistlichen bischöfflichen gerichtbarkeit, über die evangelischen

Reichsabschied 1555. §. 20.
Westphälisch. frieden art. V. §. 48.

solche den weltlichen catholischen landesherren beigelegt worden, da sie solche weder vorher gefodert, noch selbige, bei vermeidung des bannes zu begehren berechtiget gewesen sind, allermassen aus disem grunde die exempel der Fränckischen könige, und anderer catholischen fürsten, wenn auch solche wircklich hierwider gehandelt hätten, oder noch handelten, nicht angezogen werden mögen, vielweniger die aussprüche evangelischer privat-rechtslehrer, welche niemals, in solchen die gantze religion betreffenden fällen, als gesetzgeber, angenommen worden sind, etwas verfangen, nicht zu gedencken,

daß solche allemal von dem falle reden, wenn von protestanten unter sich die rede ist, dabei iedoch selbst den fall ausnehmen, wo dinge vorkommen, welche in die amtsführung einschlagen, dahergegen von einem evangelischen priester, welcher unter einem catholischen herrn lebet, einmüthig behaupten, daß solcher in kirchensachen, von seiner catholischen obrigkeit nicht gerichtet, vielweniger in verrichtung seines amtes mit strafgeboten bedrohet werden dürffe, sintemal das, was ein catholischer erb- und landesherr über seine catholische unterthanen nicht hat, derselbe auch über die evangelischen nicht ausüben kann, da die claußel von der gleichheit der religions-verwandten eben wohl auf die Unterthanen siehet: siue enim catholici, siue Augustanae confessionis fuerint subditi in his, & similibus, pari cum conciuibus iure habeantur;

Art. V. §. 35.

dahingegen die völlige gleichheit unter beiden religions-verwandten ständen nur quatenus *formae reipublicae*, constitutionibus imperii & conuentioni praesenti (Westphalicae) conformis est, verstanden werden muß,

Art. V. §. I.

welche forma reipublicae aber einem catholischen layen keine geistliche gerichtbarkeit, weder über seine, noch über andere glaubensgenossen, am wenigsten über die evangelischen gestattet, daher auch, als die herren fürsten zu Hohenlohe in den reichskündigen religions-beschwerden ihrer unterthanen, am 18ten Febr. übergeben hatten. "Allerunterthänigste paritions-anzeige "ad clementissimum conclusum de 30. Sept. 1744. und bitte, pro clementissime eandem pro sufficienti acceptando, nec non cassando commissionem pure protestanticam, ab Hieronymo Yelin in praeiudicium "*iurisdictionis* tam *ecclesiasticae*, quam ciuilis, sicuti *omnibus statibus catholicis in genere*, sic & *principibus Hohenloicis in specie competentis* sub & obreptitie inibi obtentam ac remittendo & caeteros subditos, tam ecclesiasticos quam seculares, ad forum competens, id est iudicia ordinaria & patrimonialia principum Hohenloicorum, & sic demum querulationibus ac prouocationibus indeque iam ortis & adhunc oriundis "motibus finem imponendo." Hierauf die allerhöchste reichs-constitutionsmäßige allergerechteste kayserliche verordnung am 12. Jun. 1748. erfolget ist: "2do Nachdem aus dem impetratischen selbst eigenen exhibito "de praes. 18ten Febr. 1746. erhellet, wie daß pars impetrata dem letzten "kayserl. concluso vom 30ten Sept. 1744. nicht allein nicht die schuldigste "folge, geleistet, sondern vielmehr demselben meistens e diametro zu wi-

"der

"der gehandelt habe, als wird dessen so genanter paritions-anzeige, wie "auch die darinnen geäußerte reichs-constitutions-widrige *principia* als "resp. unzulänglich und unstatthaft verworffen.

Joh. Jac. Mosers Hanauische berichte von religions sachen IIten th. s. 120. 122.

Auch hierbei es verblieben ist, obgleich das corpus catholicorum, es unterm 25ten Sept. 1749., an vorstellungen nicht hat erwieden lassen.

Moser am a. o. im IVten th. s. 315.

In betracht so wohl seine kayserl. majestät, als das *corpus euangelicorum* bei dieser einmal gefasten allergerechtesten verordnung bestehen geblieben sind, und noch bestehen; solchem noch diejenigen gründe beizufügen, welche in dem allhießigen, dem anfragenden convente in eheversprüchs-sachen Philipps Herten, und Annen Even Rothin ertheilten rechtlichen bedencken enthalten sind, aus welchen so viel erscheinet:

Daß der ehrn pfarrer Kirchner den in kirchensachen an ihn abzulassenden und verkündigten strafgeboten, des catholischen erbherrn zu gehorsamen nicht verbunden sey.

Wo wider der im jahre 1726. ausgestellter revers so wenig, als die vorher im jahre 1702. ausgefertigte von Carbische kirchenordnung zu Melbach etwas verfänget, sintemal die letztere weder um des willen verbindlich worden ist, weil des catholischen von Carbe nahme beigefüget, noch darum unverbindlich wird, da solcher nahme aus versehen eingeschlichen, sondern lediglich darum gültig ist, weilen solche von den evangelischen von Carben zu Stade errichtet worden, dabeneben der revers des ehrn pfarrers nur von billigen dingen, so weit es mit gutem gewissen auch mit bestande der rechte und reichsgesetze gestehen kann, zu verstehen ist, allermassen der pfarrer seiner gemeinde nicht das mindeste nachtheil erwecken, und derselben die unabhängigkeit von der catholischen geistlichen gerichtbarkeit, welche ihr nach dem religions- und Wästphälischen frieden gebühret, vergeben kann, in betracht der

Art. XVII. §. 3.

ausdrückliche versehung gethan hat: contra hanc transactionem vllumque eius articulum aut clausulam, *nulla iura* - - - siue *praeteriti* siue *futuri temporis* protestationes, contradictiones - - - transactiones, *iuramenta*, *renunciationes*, pacta *vnquam allegentur*, auch berührter eid selbst nicht einmal den pfarrer in seinem gewissen verbindet, wenn er auch wircklich ohne die

die behörige nachricht der rechte zu haben, abgeleget, und gerade seinem amte zuwider wäre, gestalt er dises amt nicht in seinem namen, sondern für die gemeinde und kirche verwaltet, welcher er nichts vergeben kann, da er nur ein mitglied der kirche ist, und nicht die gantze gemeinde vorstellet, übrigens die lehre derer, welche die ehe für ein pur weltliches geschäfte halten, weder begründet, in erwägung solches in absicht auf die göttliche gesetze, ein heiliges geschäfte

Deylings institut. prudentiae pastoralis P. III. cap. 7. §. 3. 4. p. 545.

noch heut zu tage angenommen ist, noch im schwange gehet, sintemal, so viel die catholischen unter sich betrift, das tridentinische concilium

sess. XXIIII. de matrimonio can. 12.

verordnet: Synodus hos anathematismos decreuit - - - Si quis dixerit caussas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos, welches

sess. XXIV. de reform. matrim. can. 9.

also erläutert wird praecipere Synodum sub anathematis poena omnibus temporalibus, ne quouis modo directe vel indirecte subditos suos, vel quoscunque alios cogant, quominus libere matrimonia contrahant.

Der bischof Galesius de iure ecclesiae in matrimonia contra Launoium Romae 1676. in 4.
obseruationes in Launoium Paris 1678. 4.

Was aber die evangelischen unter sich belanget, es ungezweiffelt ist, daß sie die ehen durchgängig zu den kirchensachen rechnen, daher deshalben in allen
Beil. A. kirchen agenden, insbesondere in der Melbachischen kirchenordnung im 9ten capitel vorsehung geschehen ist, auch in ehesachen aus disem grunde weder eine appellation von den geistlichen catholischen gerichten, noch von den consistorien der evangelischen, an die höchsten reichsgerichte gestattet wird.

concept der cammerger. ordnung II. th. tit. 1. §. 3.
Estors anfangsgründe des gemeinen und reichsprocesses §. 1276. der neuen ausgabe.

Weiter was die ehesachen der evangelischen, welche unter catholischen landes- oder ortsherrn gesessen sind, angehet, in betrachte dises eine sache ist, welche die evangelischen nach masgebung der Augspurgischen confession, und den besonderen gründen ihrer religion beurtheilen, nimmermehr in einiges erkäntnüs von den catholischen geistlichen, vielweniger von den weltlichen gerichten gezogen oder eingeschränckt werden können.

Westph. frieden art. V. §. 48.

Sinte-

Sintemahlen, als die catholischen bischöffe bei den friedenstractaten sich im März 1646. bei der 20ten sitzung vernehmen lassen: Connubiorum caussas inter euangelicos vtrinque controuersas, quamuis earum numero habeantur, quae ordinariorum cognitioni sepositae sint, protestantium tamen foro agitandas, qui eam in rem iudices hactenus dederint, ordinariis vero, vbi ius istud retinuerint, iis saltim litibus, quae inter catholicos, aut catholico cum euangelico intercedant iurisdictionem suam conseruandam, restituendamue &c.

Pfanner in historia pacis Westphal. lib. III. cap. 29. p. 293.

die protestanten dem letzten ernstlich widersprochen, und mit bestande behauptet haben, daß in denen ehesachen, weil sie die Augspurgische confession angiengen, nicht die mindeste geistliche gerichtbarkeit von den bischöffen ausgeübet werden könne, auch sothane forderung in dem Westphälischen frieden art. V. §. 48. zum vortheile der evangelischen entschieden und versehen worden ist, daß die bischöffe in solchen sachen, quae vllatenus Augustanam confessionem concernunt, nicht die mindeste geistliche gerichtbarkeit, vielweniger also die weltlichen herren solche ausüben, die ehen ihrer unterthanen einschräncken, oder den pfarrer deshalber in freier verrichtung seines amtes

Melbachische kirchenordnung cap. 1.

verhindern können, in näherer erwägung, daß den catholischen herren bei catholischen unterthanen solches zu thun nicht gestattet wird, denen doch die evangelischen gleich gehalten werden müssen.

Westph. frieden art. V. §. 35.

Schlüßlich das recht der weltlichen herren den leibeigenen, ministerialen und andern, trauscheine zu ertheilen in den ältesten zeiten zwar etwas freier ausgeübet, nach dem neuen und gegenwärtigen canonischen rechte aber dergestalt eingeschräncket worden ist, daß der herr sothanen schein nicht verwegern, oder doch, dafern solches ohne ursache geschiehet, der geistliche selbigen hintan setzen kann.

Pater Schmalzgrueber iuris ecclesiast. Part. III. tit. 9. n. 10. 12. 13. f. 491. u. f.

Disem allem nach, bei den vorwaltenden umständen, daraus so viel erscheinet:

Daß der von dem zeitigen ehrn pfarrer Johann Andreen Kirchnern im jahre 1726. an die von Carben ausgestellte revers zum

nachtheile des religions- und Westphälischen friedens nicht angezogen werden könne, auch ermeldter pfarrer nicht verbunden sey, dem dermahligen alleinigen catholischen ortsherrn, freiherrn von Wezel die collegialrechte der kirche zu überlassen, mithin keine verbindlichkeit habe, in verrichtung seines amtes, insbesondere in ehe- und andern kirchensachen dessen strafgeboten folge zu leisten, als welche für nicht ertheilet zu halten sind.

II.

Bei der zwoten frage erachten wir für recht:

Zweifels-Gründe der andern Frage.

Ob es wohl das ansehen gewinnen möchte, daß der pfarrer ohne vorhergehende aufrufscheine mit seinem amte nicht vorschreiten dürffe, damit, der, welcher seiner gemeine mit einem guten exempel vorgehen sollte; keine gelegenheit zur sünde und ungehorsame wider die obrigkeit an hand gebe. 1. Thimoth V. 22. Zumahlen einem jeden herrn dergleichen einzuführen frei stünde, wie die zweiffelsgründe der vorigen frage mit mehrerem veroffenbareten.

Entscheidungs-Gründe der zwoten Frage.

Dennoch aber und dieweilen so wenig ein catholischer geistlicher, als wenig ein weltlicher landesherr über die ehesachen seiner evangelischen unterthanen zu gebahren, dabeneben dem pfarrer in verrichtung seines amtes keine gesetze vorzuschreiben, vielweniger solche vermittelst einiger strafgebote einzuschräncken vermag, und wenn gleich ihm die ertheilung der zeugniße, daß alle bürgerliche geschäfte z. e. ehepacten und d. g. welche um guter ordnung willen vor der einsegnung herzugehen pflegen, berichtiget seyn, heut zu tage einzuführen unbenommen ist; gleichwohl solche zeugniße nicht zum aufenthalte oder zur einschränckung der ehe genißbrauchet werden dürffen, widrigenfalls ein pfarrer dennoch mit der trauung fortzufahren befugt ist.

P. Frantz Schmaltzgrueber l. c. lib. IV. tit. 9. n. 10. 12. 13. ſ. 491. fürnämlich da in dem gegenwärtigen falle die trauscheine als ein ungewöhnliches und widerrechtliches executions-mittel gebrauchet werden sollen, so gethan sind, daß sie zu einer übergroßen beschwerde der kirchen und gemeine abzwecken, anbei dem Westphälischen frieden zuwider sind.

Als halten wir dafür:

Daß mit priesterlicher trauung der benanten dreien ehen, auch in anderen dergleichen fällen, bei verwegerung der so genanten aufrufscheine der pfarrer mit seinem amte vorschreiten solle und könne.

III. Ob

III.

Ob es wohl endlich wegen der dritten frage scheinen möchte, daß der pfarrer die gewaltsame wegnehmung und eintreibung der angesetzten 300. rthlr. strafe, als einen unglücksfall anzusehen, und daher solche allein zu tragen verbunden wäre, in erwägung, daß die gebrauchte gewalt eines landesherrn für ein herbes schicksal anzusehen sey, Zweifels-Gründe der dritten Frage.

L. 11. D. de *euict.* L. 25. §. 6. D. *locat.* L. 2. D. *quod metus caussa.*

von Wernher P. IIII. obs. 214. n. 4. p. 946.

Mevius P. IV. Decis. 15. n. 3. p 235.

bei einem solchen aber ausgemacht wäre, daß selbiges der eigenthümer der entzogenen sache über sich ergehen lassen müsse.

L. 1. C. de rebus creditis.

Mevius P. I. *decis.* 198. n. 6. p. 75.

Allenfalls, da die gegenwärtige sache eine kirchensache wäre, der kirchenkasten den pfarrer allein schadlos halten müsse, bis zur wiedererstattung von seiten Sr. Kaiserl. majestät, woran nicht zu zweifeln wäre, oder des hochfürstlichen schutzhofes oder endlich des *corporis euangelicorum* verholffen werde, und so fort ohne weitere rücksicht dise strafe aus demselben zu nehmen sey, indem diser alles zu bestreiten habe, was zum besten der kirche davon ausgegeben wird,

Stryk *de iure princip. circa rationes ciuitat.* cap. V. n. 20. p. 488. tomo VII. *dissert.*

bevorab der ortsherr darum nicht gefraget werden dürfe, weil er das patronatrecht nicht habe, in welchem einzigen falle solches nur nöthig, und dahin die lehre

Brunnemanns im iure eccles. lib. I. cap. 6. membr. 12. §. 18. p. 274.

Carpzov in der iurisprud. consistoriali lib. II. tit. 21. def. 326. n. 10. p. 514.

daß der ortsherr von den abgaben des kirchenkastens nicht ausgeschlossen werden könne, einzig und allein zu verstehen sey, bei sothanen rechtlichem verhalte von der gemeine nichts gefodert werden möchte, allermassen der beitrag der gemeine zu diser strafe als ein strafbarer eingriff in die gerechtsame

des

des dorfsherren angesehen werden müsse, sintemal die auflegung der steuern keinem unterthanen zustehe.

von Leyser specim. 669. med. II. p. 857. vol. X.

Nachdeme aber in dem gegenwärtigen falle und überhaubt bei allen kirchensachen, der pfarrer sein amt für die gemeinde verwaltet, und mithin nicht anders, als das fürnähmste mitglied der kirche anzusehen ist, unterdessen in solchem betrachte, wenn er deshalber schaden erleidet, so wohl das naturrecht, als auch die römischen und teutschen gesetze einen gesellen oder ein mitglied zur mitleidenheit und gemeinsamer tragung des schadens verbinden,

Lauterbachs *Diss. de aequitate & extensione legis Rhodiae* §. 18. n. 9. sq. p. 32. vol. 1.

Joh. Pet. von Ludewig *de sociis stipendiariis hosti cap. 2. 3. 4.*

angesehen der grund diser verbindlichkeit allgemein und ewig ist, omnium contributione sarciendum, quod pro omnibus, & pro omnium iure seruando, datum est.

von Leyser *specim.* 160. med. 1. p. 181. vol. 3.

von Ludewig am *a. o. cap. 2. §. 9.*

Und so gar eine negotiorum gestionem für die gantze evangelische gemeinde wircket, wenn auch keine societas, wie doch bei einer kirche wircklich ist,

Canz *Discipt. morales omnes* §. 2169. s. 741.

vorhanden wäre, unterdessen sothane schadloshaltung öfters die art einer gemeinen steuer äußerlich gewinnet.

Lauterbach *l. c. §. 45. n. 5. p. 41.*

Und nach dem Vermögen der Unterthanen oder proportione geometrica entrichtet wird,

Flörcke *in obseruat. ad Schilteri institut. iur. canon. lib. I.* tit. 20. §. 8. p. 394. sq.

Auch dergleichen freiwilliger beitrag der gemeine, vom ortsherrn weder mißbilliget noch untersaget werden mag,

von Leyser *spec. 669. medit. 13.* p. 859. vol. 10.

Zigler *de iuribus maiestatis* lib. 2. cap. 1. §. 873.

Inzwischen es darauf ankömt:

Ob die gemeine zum kirchenkasten ihre zuflucht nehmen könne, und disem sothane gemeine last aufbürden möge?

Und

Und dann bekanntlich das recht über den kirchenkasten dem bischoffe zustehet,

Finckelthaus *de iure patronatus ecclesiastico cap. 2. n. 25. p. 37. sq.*

von Leyser *spec. 76. med. 12. vol. 2.*

dahier aber dise gerechtsame auf den pfarrer, und den kirchenconvent auch die gemeine, durch das ableben des evangelischen von Carben, gefallen ist, derowegen dise zum besten der kirche über die einkünfte des kirchenkastens gebahren mögen, iedoch, wenn zu einem andern, als dem bisherigen behufe entweder die gelder verwendet werden wollen,

Finckelthaus l. c. cap. 6. n. 162.

der patron der kirche mit zu sprechen hat,

Finckelthaus l. c.

von Wernher in den *principiis iuris eccles. prot.* cap. 9. §. 22. p. 182.

oder dafern ein anlehn desfalls aufzunehmen, die Nothdurft erheische, des patrons einwilligung ebenfalls nicht zu verabsäumen ist.

Stryk *de cautelis contract. sect. 2.* cap. 1. §. 13. p. 39. T. XIII. operum.

Endlich der einwand, daß ein ieder seinen schaden tragen müsse, unerheblich ist, sintemahl solche regel nur von demjenigen schaden redet, den iemand für sich, nicht als socius erleidet.

Als erscheinet dannenhero so viel:

Daß die gemeinde in diser sie betreffende beschwerde den ehrn pfarrer, fals die angedrohete strafe widerrechtlich beigetrieben werden sollte, schadlos zu halten, verbunden, dabei ihr iedoch unbenommen sey, das gantze oder einen theil des schadens, bis auf erfolgende rechtliche hülfe, auf die vorerwehnte maße aus dem kirchenkasten zu nehmen. Alles V. R. W. Urkundlich 2c. 2c. Marburg im Monath März 1753.

(L. S.) Decanus, Doctores und Professores der juristenfacultät bei fürstlich Hessischer universität daselbst.

Auszug,

Aus der Melbachischen kirchenordnung welche folgenden titel hat:

Deren reichsfrei wohlgebohrnen gesambten herrn von Carben zu Burggrefenroth und Staden, erbherrn zu Melbach und Burggrefenroth, ordnungen die sabbathsfeier, auch das kirchen- und schulwesen nebst andern betreffende. Auf deren gnädigen befehl zum druck befördert. Friedberg, gedruckt bei Johann Valentin Häring im jahr Christi 1702.

Dise ordnung bestehet aus XV. capiteln deren inhalt diser ist:

In dem ersten capitel wird dem pfarrer erlaubet bei der bisher gebräuchlichen kirchenordnung zu bleiben * und solle er "sich die schul und "armenkasten anbefohlen seyn lassen - - - - sein amt publice und "privatim wohl verwalten, und sonderlich auf dise kirchendisciplin, daß sie "gehalten werde, achtung gebe.

Das zweite capitel handelt von der schule und den schulkindern, und bindet dem pfarrer nochmal die obsicht darüber ein mit dem anhange "13. Wenn der schulmeister sein amt thut mit strafen, sollen ihn die el"tern nicht mit ungebührlichen worten und bedrohungen überfallen, sondern, "wo zu viel geschehen, beim pfarrer oder sonst gehöriger orten, sich be"klagen, widrigenfals in willkühriae straf verfallen seyn.

Das dritte capitel verpflichtet die kirchensenioren "mit allem fleiß dem pfarrer behülflich zu seyn, damit gute disciplin und "zucht bei jungen und alten erhalten werden; was sie hören an fluchen, got"teslästern, schwehren, und andern entheiligungen des nahmens GOt"tes, von hurerei, ehbruch, heimlichen verlöbnüssen, von seegensprechern "und seegensprecherin, warsagern diser gemeinde, oder andern vorlaufenden "zaubereilastern, auch entheiligung des sabbaths, verachtung GOttes

* In Melbach ist die Friedbergische kirchenordnung im gebrauche.

"tes Worts und der heiligen sacrament, fressen und sauffen, das sie "dem pfarrer, den sie deswegen respectiren sollten, anzeigen. * u. s. w.

Im vierten capitel wird von sonn- fest- und predigtagen, auch heiligung derselben vorsehung gethan, und die strafe der vergehungen inn und ausserhalb der kirche vorgeschrieben.

Das fünfte capitel handelt vom catechismus und der kinderlehr.

Das sechste capitel von der heiligen taufe,

Das sibente capitel, von confirmation der kinder.

Das achte capitel, welches vom abendmahl und der vorhergehenden beichte handelt, sagt:

5. "Offentliche sünder sollen zuvor ihrer begangenen sünden erinnert werden, "und wo sie solche nicht erkennen und besserung zusagen, sollen sie abgewie"sen werden: hurer und ehebrecher aber sollen nicht eher zugelassen werden, "bis sie durch offentliche kirchenpönitenz versöhnet worden, doch alles nach "gutbefinden, der ordentlichen obrigkeit deren verordnung hierüber "zu erwarten und nachzuleben. *

In dem neunten capitel wird von einsegnung der eheleute, verlöbnissen und hochzeiten gehandlet, und verboten, daß sie

1.) nicht zu nahe ins geblüt geschehen, sondern es damit nach andern Carbischen ordnungen gehalten werden sollten.

2.) Von dem pfarrer die aufbietung und einsegnung der eheleute zu gewissen zeiten geschehen, und wie die hochzeit gehalten werden solle.

Das zehende capitel, verordnet, wie es mit besuchung und communion der krancken gehalten werden soll.

Das eilfte capitel rechnet die christliche begräbnisse zu dem amte des pfarrers und kirchensachen, füget aber endlich folgendes hinzu:

5. "Die ärgerlich, unbußfertig offentlich sündenleben geführet: predigt "und sacramenten veracht, keine vernunft, keine vermahnung angenommen, "sondern in sünden gestorben, die sollen ohne geläut, gesang und predigt, "etwan an einen ahlen auf dem kirchhof begraben werden. Doch alles auf "verordnung der hohen obrigkeit.

Im zwölften capitel von der offentlichen kirchenpönitenz heisset es:

"Die gotteslästerer, die hurer, item die zu den weisen leuten gehen, und andere

* Hier ist eine verzeichnis von denjenigen sünden und verbrechen, welche zur kirchenzucht, und entscheidung der kirche gehören.

" dere ärgerliche und öffentliche sünder, sollen nebenst der obrigkeitlichen " straf kirchenpönitenz * zu thun angehalten werden. Doch soll hierbei " der obrigkeit, als dem *episcopo* * die erkäntniß und moderation vorbe= " halten seyn.

Das dreizehende capitel handelt von den almosen und kirchen= einkünften;

Das vierzehende, von chrystallsehern, wahrsagern, siebdrehern, se= gensprechern, und denen die deren rath suchen, fluchern, unversöhnlichen, lä= sterern, schändern, trunckenbolden dieben u. d. g. welche vom pfarrer und seniorn gestraft, gewarnet, und zur besserung angehalten, und dafern sie nicht folgen, je länger je schärfer gestraft werden sollen.

Das funffzehende capitel, spricht vom kirchenconvente also:

" 1. Alle monathliche bättäge nach der predigt soll das kirchenconvent " vom pfarrer, weltlichen bedienten ** und kirchenenioren gehalten werden, " welche alles strafbare so vorkömmt in die censur nehmen, die verbre= " cher fürfordern, und sie in die kirchenstrafe dieselbe längstens auf den näch= " sten bättag zu liefern ziehen sollen.

" 2 Wenn das convent beysammen, und die ursachen, warum sie bey= " sammen, angezeiget, so soll ein jeder das, was ihm bewust, und vor das " convent gehöret, vorbringen, und darüber durch ordentliche vota ein " schluß gefasset, und da etwan straf dictirt würde, dem weltlichen bedien= " ten zur execution übergeben werden.

" 3. Es soll auch iedesmahl was im vorigen protocoll rückständig geblie= " ben, in solchem convente beigeholet werden.

4. " Sonderlich, wann unter nachbarn zanck und streit, oder eheleute " uneinig sind, und sich schlagen, womit wegen unterlaufenden fluchen und " bösen wünschen ärgerniß gegeben wird, sollen solche leute vorgefodert, zur " einigkeit angemahnet, und bey weigerung dessen, mit abweisung vom " Abendmahl, und nach befinden zu höheren gericht hingewiesen werden.

5. " Das conventsprotocoll soll der pfarrer ordentlich führen, die dictir= " te und erhobene straf notiren, und den senioren zur rechnung übergeben.

* Dises ist ein unstrittiges stück der *potestati ecclesiasticae* §. 131.

** Wo nämlich dessen constituent in kirchensachen etwas zu sprechen hat, wie die evan= gelischen freiherrn von Carben hatten.

George Ernst Ludwig Preuschens,

...iversität zu Giesen,

...herr

...nsachen

...ennen

...nt.

...derationisque nescia,

022/J.e.q.268#2

BSB11706030

Preuschen, Georg Ernst Ludwig ?von:
?George ?Ernst ?Ludwig ?Preuschens ... Fortsetzung der Gruende, warum ein catholischer Landesherr in Ehe- und andern Kirchensachen seiner Evangelischen Unterthanen zu erkennen nicht befugt sey : in zwey Abhandlungen. - Franckfurt am Mayn : Andreae , 1754. - [4] Bl., 166 S.
Enth.: Gedancken von dem Rechte der Trau- und Dispensationsscheine. Anmerckungen von dem Kirchenbanne
VD18 10913807-003

Franckfurt am Mayn,
bey Johann Benjamin Andreä, 1754.

"dere ärgerliche und öffentliche sünder, sollen nebenst der obrigkeitlichen "straf kirchenpönitenz * zu thun angehalten werden. Doch soll hierbei "der obrigkeit, als dem *episcopo* * die erkäntniß und moderation vorbe- "halten seyn.

Das dreizehende capitel handelt von den almosen und kirchen-einkünften;

Das vierzehende, von chrystallsehern, wahrsagern, siebdrehern, segensprechern, und denen die deren rath suchen, fluchern, unversöhnlichen, lästerern, schändern, trunckenbolden dieben u. d. g. welche vom pfarrer und seniorn gestraft, gewarnet, und zur besserung angehalten, und dafern sie nicht folgen, je länger je schärfer gestraft werden sollen

Das funffzehende capitel, spricht vom kirchenconvente also:

" 1. Alle monathliche bättäge nach der predigt soll das kirchenconvent "vom pfarrer, weltlichen bedienten ** und kirchensenioren gehalten werden, "welche alles strafbare so vorkömmt in die censur nehmen, die verbre- "cher fürfordern, und sie in die kirchenstrafe dieselbe längstens auf den näch- "sten bättag zu liefern ziehen sollen.

" 2 Wenn das convent beysammen, und die ursachen, warum sie bey- "sammen, angezeiget, so soll ein jeder das, was ihm bewust, und vor das "convent gehöret, vorbringen, und darüber durch ordentliche vota ein "schluß gefasset, und da etwan straf dictirt würde, dem weltlichen bedien- "ten zur execution übergeben werden.

" 3. Es soll auch iedesmahl was im vorigen protocoll rückständig geblie- "ben, in solchem convente beigeholet werden.

4. " Sonderlich, wann unter nachbarn zanck und streit, oder eheleute "uneinig sind, und sich schlagen, womit wegen unterlaufenden fluchen und "bösen wünschen ärgerniß gegeben wird, sollen solche leute vorgefodert, zur "einigkeit angemahnet, und bey weigerung dessen, mit abweisung vom "Abendmahl, und nach befinden zu höheren gericht hingewiesen werden.

5. " Das conventsprotocoll soll der pfarrer ordentlich führen, die dictir- "te und erhobene straf notiren, und den senioren zur rechnung übergeben.

* Dises ist ein unstrittiges stück der *potestati ecclesiasticae* §. 131.

** Wo nämlich dessen constituent in kirchensachen etwas zu sprechen hat, wie die evangelischen freiherrn von Carben hatten.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Preuschen, Georg Ernst Ludwig <<von>>, / J. N. R. / Krieger, Johann Philipp,

Daß ein Catholischer Landesherr in Ehe- und andern Kirchensachen seiner Evangelischen Unterthanen zu erkennen nicht befugt sey

Giessen 1753

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.e.q.268#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11706029-1
VD18 14523051